Ded.
144

Vertheidigte

Eheverbindung

des Katholischen Herrn Grafen

Johann von Spaur,

gewesenen Domizellars zu Salzburg und Brixen,

mit der Reformirten Gräfin

Karoline Leopoldine

zu Sayn-Wittgenstein,

nebst

rechtlicher Ausführung

Bibliothecae M. daß, P. P. Niederndaumhaim

wie gegen Sie, den Lutherischen Ort und Pfarrer, wo und von dem Sie kopuliret worden,

die katholische geistliche Gerichtbarkeit

im Westphälischen Frieden *Art. V. §. 48.* suspendiret ist,

also auch

der Pabst diese vermischte, nach Katholisch- und Protestantischen Grundsätzen

ganz giltige Ehe

Reichsverfassungs- und Friedenswidrig nicht aufheben- weder anmaßlich davon dispensiren könne.

Zur

Begründung des von der Gräfin und ihrem Vater,

Grafen August zu Sayn-Wittgenstein,

an die

Reichsversammlung und den Evangelischen Reichstheil ergriffenen Rekurses.

1783.

Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen; denn was Gott zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Matth. 19. Cap. V. 5. 6.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hochwürdige, Hoch- und Wohl- auch Hochedelgebohrne, Best- und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Euer Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohl- auch Hochedelgeborn belieben aus beygehender Druckschrift zu ersehen, welche unangenehme Irrungen aus der zwischen dem Herrn Grafen Johann von Spaur, gewesenen Domizellar zu Salzburg und Brixen, und meiner Tochter, Karoline Leopoldine zu Sayn-Wittgenstein, den 28. May 1781. zu Blasbach, einem Lutherischen Dorfe in der Grafschaft Hohensolms, geschlossenen Eheverbindung, bey dem Kaiserlichen Kammergericht, bey dieser Hochansehnlichen Reichsversammlung, und ganz neuerlich zu Rom entstanden sind.

Sein Herr Vater, des Herrn Kammerrichters Excellenz, haben den Beweiß dieser Ehe durch allerhand Mittel und Wege im Anfange zu vernichten gesucht. Als aber nichts desto weniger der Extract aus dem Kirchenbuch und die gerichtliche Aussage des Pfarrers, der sie kopuliret hat, nach Salzburg gekommen, hat der Herr Kammerrichter bey dem allen doch fortgefahren, die Ehe zu läugnen, und mit einem Gegenschein des Pfarrers, mit unverwerflichen Zeugen darzuthun sich erboten, daß sein Sohn den 28. May an einem weit von Blasbach entfernten Ort gewesen, mithin daselbst nicht kopuliret worden sey.

So unwahrscheinlich dieses Vorgeben bey den vorangeführten Beweisen war; so ist doch dem Herrn Kammerrichter zu Beybringung dieser Gegenbeweise bey der geistlichen Behörde zu Salzburg der Rechtsweg mehrmalen angeboten worden; sie sind aber in einigen Monaten, so sehr man darauf gewartet, nicht zum Vorschein gekommen.

Als daher die gesetzmäßige Zeit der neuen Benennung zu dieser, durch die Heirath ipso jure erledigten Präbende bald zu Ende gieng, haben Seine Hochfürstliche Gnaden, um ihr Kollationsrecht keiner Gefahr der Devolution auszusetzen, sich endlich veranlasset gesehen, den 23. December 1781. selbige einsweilen dem Herrn Grafen von Waldstein, jedoch aus besonderem Menagement für die Gräflich-Spaurische Familie, noch zur Zeit nur provisorie zu vergeben; dem Grafen von Spaur aber seine Rechte vorzubehalten, wenn er die gerühmte Gegenbeweise beybringen könne.

An Statt es damit noch Zeit gewesen wäre; sein Herr Onkel der Fürst-Bischof zu Brixen auch dazu Hofnung gemacht hatte, stellte hingegen der Herr Kammerrichter, ehe man sichs versah, unter dem misbrauchten Namen seines Sohnes an dem Kaiserlichen Kammergericht eine vermeinte Nullitäts- und Spolienklage an.

Den 23. Jenner 1782. wirkte er ein Mandat de non via facti, sed juris procedendo &c. aus; da doch seinem Sohne der Rechtsweg so oft angeboten- und selbst in der provisorischen Vergebung vorbehalten war.

So wenig also nur ein Schatten eines Spoliums, oder Nullität hierinn anzutreffen gewesen; so auffallend war es, daß in dieser Ehe- und Beneficialsache und zwar ohne Schreiben um Bericht, dem Koncept der K. G. O. *I.* Th. Tit. 1. §. 3. *II.* Th. Tit. 25. §. 3. dem J. R. A. §. 105. der Wahlkap. Art. 19. §. 7. und dem Visitationsschluß vom 1. Februar 1769. gerade zuwider, dieses Mandat nichts desto weniger Sine Clausula erkannt- und durch zwey Paritorien bestätiget wurde.

Seiner Hochfürstlichen Gnaden war es demnach nicht zu verdenken, daß Sie gegen diese gemeine Beschwerde und Gesetzübertretungen so fort den Rekurs an Kaiserliche Majestät und die Hochansehnliche Reichsversammlung ergriffen haben.

Um jedoch alles zu erschöpfen, was von Höchstihnen mit Billigkeit zu erwarten war, haben Sie nicht nur ihre Gründe, warum Sie diesem Mandat keine Parition zu leisten schuldig seyen, den 26. August 1782. gerichtlich anzeigen- dem Grafen Johann aber schon vorher bey dem Erzbischöflichen Vikariat, mit Erlassung der Ihnen geleisteten Pflichten, den Rechtsweg eröfnen- und den 10. May ihn dahin vorladen lassen, um sich zu erklären, daß er entweder auf die mit seinem Ehestande nicht vereinbarliche Präbende keinen weitern Anspruch zu machen gedenke, oder die Rechtsgründe beybringen solle, warum er vermeine, daß wegen dieser Präbende nach kanonischen Rechten gegen ihn nicht könne verfahren werden.

So leicht es ihm gewesen wäre, die gerühmte Gegenbeweise der Nichtexistenz seiner Ehe, wozu sein Herr Vater sich erboten hatte,

bey

bey dieser geistlichen Gerichtsstelle, wenn er sie in Händen gehabt hätte, noch vorzubringen, und von jenem Ruf und Beweiß seiner Ehe, als einer kanonischen Verhinderung, nach den Salzburgischen Statuten sich zu reinigen; so durfte er, aus angemaßtem Befehl seines Herrn Vaters, in einer nach *Cap. 3. de Judiciis in 6.* ihn persönlich allein angehenden Sache, die Ladung nicht einmal annehmen, vielweniger erscheinen und auf die Klage sich einlassen.

Indessen waren seine, dieser Druckschrift Num. 1. bis 7. beyliegende eigene Geständnisse zu Salzburg ebenmäßig eingegangen, welche die Existenz und Wirklichkeit dieser Ehe ausser allen Zweifel setzten. Es war also nichts übrig, als daß den 9. September 1782. seine Ehe in contumaciam für erwiesen- und er seiner schon ipso jure erledigten Präbende nun auch per Sententiam verlustig erklärt werden muste. Obschon nun von einer in contumaciam, und gegen einen Confessum & Convictum ergangenen Urtel, wegen ermanglender Beschwerde, keine Berufung zuläßig ist; So muß doch Graf Johann, auf vermuthlichen Befehl seines Herrn Vaters, als à Judice prætense incompetente ad Judicem quemcumque competentem appelliren.

Meine Tochter hätte zwar, um das bisherige und die Frage:

> Ob ihr Gemahl durch diese Heirath sich seiner Präbenden verlustig gemacht habe?

als eine der A. C. zugethane Reichsgräfin sich nicht zu bekümmern, wenn die Beybehaltung derselben nicht die Hauptbewegursache wäre, warum ihre Ehe angefochten wird. In so fern daher das Kammergerichtliche Mandat auch dazu dienen solle, ist sie genötiget, dem von Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg an diese Reichsversammlung ergriffenen Rekurs, wie hiermit geschieht, auf das standhafteste beyzupflichten;

Weil aber der Herr Kammerrichter jezt so gar damit umgehet, diese vermischte Ehe von dem Pabst anmaßlich aufheben- und seinen Sohn davon dispensiren zu lassen; zu dem End auch schon eine Kongregation von Kardinälen niedergesezt worden; so ist dieses eine allen, besonders Evangelischen Reichsständen gemeine Beschwerde, die unmöglich zugeben können, daß der Pabst, oder eine andere Katholische geistliche Obrigkeit über die Ehe einer der A. C. zugethanen Reichsgräfin sich einer im Westphäl. Frieden Art. *V.* §. 48. gegen Sie, den Ort und Pfarrer, wo und von dem Sie kopuliret worden, suspendirten geistlichen Gerichtbarkeit so wenig, als gegen dessen Art. *V.* §. 35. und Art. *XVII.* §. 3. sich einiger Dispensation, oder sonstiger Erkenntniß anmaße.

Wie wir nun gegen diesen unleidlichen Eingrif in die Evangelischen Rechte allschon **Kaiserliche Majestät** um den Kapitulationsmäßigen allerhöchsten Schutz allersubmissest angerufen haben;

So

So gelanget auch an Euer Excellenzen, Hochwürden Hoch = Wohl = und Hochedelgebohren unsere geziemende Bitte, Dieselbe wollen es bey Dero Höchst = und Hohen Herrn Principalen, Obern und Kommittenten durch beyfällige Berichte dahin einleiten, daß aus dieser Friedensschlußwidrigen = und so wohl in sich, als der Folgen halber gemeinschädlichen Anmaßung eine Reichsbeschwerde, wie sie es in der That ist, gemacht = und **Kaiserliche Majestät**, als oberster Schutzherr der A.C. Verwandten, wie der Katholischen, zu derselben Abhelf = und Remedirung allergnädigst bewogen werden, damit daraus keine unangenehme Irrungen im Reich entstehen = selbigen zeitlich vorgebauet = durch ernstgemessene Vorstellungen aller Jurisdictionsstreit mit dem Päbstlichen Stuhle verhütet und abgethan = der Herr Kammerrichter aber alles Ernstes dahin angewiesen werde, daß er von diesem ungebührlichen Vornehmen, die Ehe seines Sohnes mit einer Evangelischen Reichsgräfin vom Pabst anmaßlich aufheben = oder seinen Sohn Friedensschlußwidrig davon dispensiren zu lassen, gänzlich abstehen = selbigen auch zu dem mit dieser Heirath unvereinbarlichen geistlichen Stande gegen seine Neigung nicht zwingen = sondern sie ihre rechtmäßige Ehe ungehindert fortsetzen lassen solle. Die wir mit aller Hochachtung beharren

Einer Hochansehnlichen Reichsversammlung

Wetzlar den 24. Jenner
1783.

ganz ergebenst = bereitwilligste

Henrich Ernst August
Graf zu Sayn = Wittgenstein,

Caroline Leopoldine Gräfin von Spaur
gebohrne Gräfin zu Sayn = Wittgenstein.

Inhalt.

Geschichte der Spaurischen Eheverbindung und der daraus entstandenen Irrungen.

Der katholische Graf Johann von Spaur verliebt sich 1780. in die Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn-Wittgenstein. (§. 1.) Die Aeltern wissen den vertrauten Umgang. (§. 2.) Graf Johann hat eine große Abneigung wider den geistlichen Stand, zu dem ihn sein Herr Vater zwingen will. (§. 3.) Da alle Vorstellungen keinen Eingang finden, verspricht er sich mit ihr, und den 28. May 1781. läßt er sich in der Stille von einem Lutherischen Geistlichen zu Blasbach in Gegenwart einiger Zeugen kopuliren. (§. 4.) Sie wollen ihre Eheverbindung geheim halten. (§. 5.) Sie wird aber bald bekannt. (§. 6.) Die Spaurische Familie sucht den Beweiß davon zu vernichten. Man spielt ihr deswegen durch einen dem Grafen abgenötigten Brief den Trauschein aus den Händen und entfernt die Zeugen. (§. 7.) Als nichts desto weniger der Ruf davon sich nach Salzburg verbreitet, wird von dem Pfarrer ein Extract aus dem Kirchenbuch und von dem Konsistorio zu Gießen dessen gerichtliche Aussage begehret. (§. 8.) Graf Johann wird indessen mit Gewalt nach Brixen gebracht. Er findt Gelegenheit, seiner Gemahlin zu schreiben, daß er ihr ewig treu bleiben werde, und daß er zu jenem Brief sey gezwungen worden. (§. 9.) Der Erzbischof macht dem Fürstbischofe zu Brixen vertrauliche Eröfnung von dieser Heirath, und begehrt ein Gutachten von seinem Domkapitel. (§. 10.) Brixen hält sie für ungiltig. (§. 11.) Der Herr Kammerrichter läugnet die Existenz derselben; Er will so gar mit einem Gegenscheine des Pfarrers und mit Zeugen erweisen, daß sein Sohn den 28. May nicht zu Blasbach gewesen sey. (§. 12.) Den 25. October beruft er sich auf ein Zeugniß der Gräfin, daß zwischen ihnen keine Ehe bestehe, welches ihr doch erst den 18. December von dem reformirten Pfarrer ist abgelistet worden. (§. 13.) Graf Johann muß seiner Gemahlin einen Absagbrief schreiben, den er doch bald wi-

derruft und für Zwang erkläret. (§. 14.) Desgleichen widerruft er die ihm abgenöthigte Carta bianca, und erklärt von neuem, daß er seiner Gemahlin treu bleiben werde. (§. 15.) Indessen erwartet man zu Salzburg die erbotene Gegenbeweise des Kammerrichters. (§. 16.) Als sie in zwey Monathen nicht einkommen, und die gesetzmäßige Zeit zur neuen Nomination bald zu Ende geht, (§. 17.) wird nach dem Gutachten des Domkapitels die Präbende einsweilen *provisorie* vergeben, jedoch mit Vorbehalt der Spaurischen Rechte, wenn er in der Folge noch erweisen könne, daß er nicht verheirathet, daß der Ruf und die davon beygebrachten Beweise ungegründet seyen. (§. 18.) Brixen versichert, der Herr Kammerrichter werde sie nachbringen. (§. 19.) Er schickt auch einige an das Domkapitel zu Salzburg, womit er die Nichtexistenz und Ungiltigkeit der Ehe behaupten will. (§. 20.) Allein, ehe man sichs versieht, wirkt er den 23. Jenner 1782. am Kammergericht *sub praetextu nullitatum & spolii* ein Mandat aus (§. 21.) Der Erzbischof giebt den 25. Februar dessen Unbestand in dieser geistlichen Sache und den vorhabenden Rekurs an den Reichstag dem Kammergericht zu erkennen, mit der wiederholten Erklärung, daß dem Grafen, wenn er sich noch melden werde, bey der geistlichen Behörde unpartheyisches Recht angedeihen solle. (§. 22.) Obschon bey dieser Erklärung das Mandat *de non via facti, sed iuris procedendo* aufhöret; so fährt doch das Kammergericht mit Paritorien fort. (§. 23.) Indessen muß Graf Johann den 30. April 1782. gegen seine Ueberzeugung an das Domkapitel schreiben, daß zwischen ihm und der Gräfin keine Ehe bestehe. (§. 24.) Der Herr Kammerrichter widerspricht sich, indem er die Ehe seines Sohnes bald gesteht, bald läugnet. (§. 25.) Damit jedoch das Kammergericht das Mandat selbst wieder aufheben möge, lassen Seine Hochfürstliche Gnaden ihm ihre Gründe den 26. August auch gerichtlich anzeigen; (§. 26.) Den 10. May 1782. ist dem Grafen Johann bey der geistlichen Behörde zu Salzburg schon der Rechtsweg eröfnet worden. (§. 27.) Dieser darf aber aus Befehl seines Herrn Vaters nicht erscheinen. (§. 28.) Den 9. September wird also die Ehe für erwiesen - und er seiner Präbende in contumaciam verlustig erkläret. (§. 29.) Bey den vorgelegenen Beweisen und Geständnissen seiner Ehe, würde er doch als confessus & convictus seiner damit nicht vereinbarlichen Präbende haben verlustig erklärt werden müssen, wenn er auch erschienen wäre. (§. 30.) Obschon nun so wenig von einer *in contumaciam*, als *contra confessum* ergangenen Urtel, wegen ermanglender Beschwerde, eine Appellation zuläßig ist, so muß doch Graf Johann auf Befehl seines Herrn Vaters *à Judice praetense incompetente ad Judicem quemcunque competentem* appelliren. (§. 31.) Salzburg war über die Spaurische Ehe, als eine Thatsache, allein *Judex competens*, weil von dieser die Privation der dasigen Präbende abhieng. (§. 32.) Sobald sie als eine Thatsache erwiesen, war die *privatio ipso jure* eine Folge davon, und weil die Rechte ihn

an

an Statt des Richters ihn seiner Präbende verlustig erklärten, war davon keine Berufung zuläßig. (§. 33.) Aus diesen Gründen hat daher auch das Domkapitel dem bis dahin nur provisorie ernennt gewesenen Grafen von Waldstein endlich die Possession gegeben. (§. 34.) Dieses führt auf die Untersuchung nachstehender Fragen.

Erste Frage: Ist die Eheverbindung des Grafen Johann von Spaur mit der Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn-Wittgenstein erwiesen?

Dem gemeinen Wesen liegt daran, daß **Kirchenbücher völligen Glauben** behalten. (§. 35.) Die Kopulation könnte zwar durch noch andere, als die entfernte Zeugen erwiesen werden. (§. 36.) Bey den **eigenen Geständnissen der Verehelichten** ist es aber nicht nöthig. (§. 37.) Die ihnen **abgenöthigte Erklärungen**, daß zwischen ihnen keine Ehe bestehe, sind der Wahrheit nicht schädlich. (§. 38.) Die **Gegenbeweise**, daß **keine Ehe existire**, (§. 39.) werden beseitiget. Die **Zeugen der** *absentiæ loci*, (§. 40.) und der **Gegenschein des Pfarrers** sind nicht zum Vorschein gekommen. (§. 41.) Den übrigen Gegenbeweisen widerspricht das **Kirchenbuch**. (§. 42. 43.) und noch mehr die **eigene Geständnisse der Verehelichten**. (§. 44.) Der Herr Kammerrichter sieht es endlich ein, und fängt daher an, nur die **Giltigkeit** der Ehe zu bestreiten. (§. 45.)

Zweyte Frage: Ist sie giltig, obschon sie ohne Einwilligung der Aeltern heimlich geschlossen worden?

Die Meynungen waren über diese Frage bey dem Tridentinischen Konzilio sehr getheilet, bis es entschieden wurde, daß sie **nicht nöthig** sey. Sie ist also abseiten des Katholischen Grafen giltig. (§. 46.) Diese Einwilligung ist nach dem R. A. von 1548. tit. 21. §. 4. und den Protestantischen Rechtsgelehrten eben so unnöthig. (§. 47.) An die **Landesgesetze** sind die Verehelichte, als **unmittelbare Standespersonen**, nicht gebunden. (§. 48.) Doch hat es bey der Gräfin an der **Einwilligung ihres Vaters** nicht gefehlt, und bey dem Grafen war sie nicht nöthig. Die Ehe ist also von dieser Seite **giltig**. (§. 49.) Ueber die **heimlichen Ehen** war man zu Trient eben so getheilet; sie wurden aber zuletzt **für ungiltig erkläret**. (§. 50.) Diese Verordnung des Tridentinischen Konciliums verbindet aber die Gräfin nicht; (§. 51.) Denn bey den Protestanten macht nur der Wille die Ehe aus; nicht einmal die Kopulation ist nöthig. (§. 52.) Sie sind aber auch nicht **heimlich**, sondern von einem **Pfarrer in Gegenwart einiger Zeugen** kopuliret worden. Die Ehe ist daher **selbst wieder nach Katholischen Grundsätzen giltig**. (§. 53.)

Dritte Frage: Ist sie giltig, obschon sie weder von des einen, noch des andern Theils eigenem Pfarrer sind kopuliret worden?

Auch an diese Verordnung des Tridentinischen Konciliums ist die Gräfin nicht gebunden. Als eine zu Wetzlar sich aufhaltende, der A. C. zugethane Standesperson hat sie nach dasiger Kirchenverfassung keinen eigenen Pfarrer. (§. 54.) Reformirte und Lutherische Beyspiele werden davon angeführet. (§. 55.) Sie konnte deswegen sich kopuliren lassen, von wem und wo sie wollte. Sie wählte dazu den Pfarrer zu Blasbach; dieser war daher bey der Kopulationshandlung ihr Pfarrer. Da sie also von des einen Theils Pfarrer geschehen; so ist sie abermal nach Katholischen Grundsätzen giltig. (§. 56.) Auch abseiten des Grafen ist dabey kein Anstand; weil sie an einem Ort geschlossen, wo das Tridentinische Konzilium nicht angenommen. (§. 57.) Selbst Katholische machen bey Durchreisenden (er gab sich für einen nach America reisenden Officier aus) eine Ausnahme, wenn es schon *in fraudem Legis* geschieht. (§. 58.) Die im Weg stehende Erklärung der Congregationis Cardinalium hat in Deutschland keine vim Legis. (§. 59.)

Vierte Frage: Ist diese Ehe giltig, obschon der Pfarrer Lutherisch, der Graf Katholisch, und die Gräfin Reformirt ist?

Nur zwey Religionen sind im Reich; die Katholische, und die Augsburgische Konfessions Verwandte. Zu diesen bekennen sich die Lutheraner und Reformirte. (§. 60.) Benedict *XIV.* erklärt sogar die Ehen zweyer Katholischen für giltig, wenn sie schon von einem Protestantischen Geistlichen kopuliret sind. Sie sind es also viel eher, wenn ein Theil der A. C. zugethan ist, er mag Lutherisch oder reformirt seyn. (§. 61.) Mit einem Wetzlarischen Beyspiele wird dieses bestätiget. (§. 62.)

Fünfte Frage: Zieht die Spaurische Ehe, wenn sie auch ungiltig wäre, den Verlust seiner Präbenden, ohne richterliche Erkenntniß, von Rechtswegen nach sich?

Die Gräfin hätte zwar um diese Frage sich nicht zu bekümmern, wenn die Beybehaltung der Präbenden nicht die Hauptbewegursache wäre, warum ihre Ehe angefochten wird. (§. 63.) Viele können sich in die *privationem ipso Jure* nicht finden; weil sie meynen, der Präbendirte müsse erst gehört- und durch eine Urtel seiner Präbende verlustig erkläret werden. (§. 64.) Geistliche in den hohen Weihen dürfen ohne Verbrechen nicht heirathen. Wenn ihnen deswegen zur Strafe ihre Präbenden genommen werden, kann es anders nicht als *per sententiam* geschehen. (§. 65.) Allein, Geistliche in den untern Weihen können ohne Verbrechen, ohne Strafe heirathen.

So

So bald es aber geschieht, begeben sie sich damit *eo ipso* durch eigene That ihrer Präbenden. Keine Urtel ist deswegen nöthig; Sie können, als *ipso jure* erledigt, so bald die Ehe als eine Thatsache erwiesen ist, den Augenblick vergeben werden. (§. 66.) Gründe der *privationis ipso jure*. (§. 67.) Sie hat so gar Statt, wenn schon die Ehe ungiltig ist. (§. 68.) Eine authentische Bestätigung dessen ist die Vergebung der Brixener Präbende; obschon der Pabst die Ehe damals noch für ungiltig hielt. (§. 69.) Die dawider angeführte Beyspiele reden entweder von Geistlichen in den höhern Weihen, (§. 70.) oder von denen, die Kriegsdienste angenommen. (§. 71.) Einige sind gar nicht anwendbar. (§. 71. 72.) Andere beweisen vielmehr das Gegentheil. (§. 73 — 76.) Der Herr Kammerrichter verfällt daher auf einen andern Ausweg, und will die vermischte Ehe seines Sohnes mit der Gräfin Karoline zu Sayn-Wittgenstein, die er vorhin geläugnet hat, nun vom Pabst aufheben- oder seinen Sohn davon dispensiren lassen. (§. 77.) Zu dem End ist eine Kongregation von Kardinälen niedergesetzt, die bereits von Trier, Salzburg und Trient einen Bericht erfodert hat. (§. 78.) Eingang zur

Sechsten Frage: Kann der Pabst die vermischte Spaurische Ehe aufheben- oder davon dispensiren? (§. 79.) Die Verschiedenheit der Religion ist nach dem Westphäl. Frieden und dem Reichsherkommen in Deutschland keine kanonische Verhinderung mehr. (§. 80.) Eine auch nicht konsummirte Ehe ist eine wirkliche Ehe. (§. 81.) Sie zieht den Verlust der Präbende ebenfalls nach sich. (§. 82.) Der Pabst kann gegen das Wort Gottes auch diese nicht aufheben, weder davon dispensiren; (§. 83.) zumal hier dazu keine rechtmäßige Ursache vorhanden ist. (§. 84.) Beyspiele abgeschlagener Dispensationen. (§. 85.) Sie können als eine Wohlthat Niemand gegen seinen Willen aufgedrungen werden. Der Graf begehrt sie nicht, er betheuret vielmehr, daß er seiner Gemahlin ewig treu bleiben werde. (§. 86.) Sollte ihm dazu eine Vollmacht abgenöthiget werden; so hat er sie schon voraus für Zwang erkläret. (§. 87.) Es stünde auch weder in seinen, noch des Pabstes Mächten, eine wirklich geschlossene Ehe wieder aufzuheben; (§. 88.) Auch nicht aus dem irrigen Grund, daß der Graf die Nichtigkeit der Kopulation gewußt hätte. In diesem Fall wär er schuldig, sich rechtmäßig kopuliren zu lassen, und seine Präbenden wären nichts desto weniger verlohren. (§. 89.) *In præjudicium tertiorum* kann auch keine Dispensation geschehen. (§. 90.) Beyspiele vom Pabst sich angemaßter Dispensationen und Trennungen vermischter Ehen, wogegen, als einen Eingriff in die Evangelische Rechte, das Corpus Evangelicorum bey Kaiserlicher Majestät sich beschweret hat. (§. 91. 92. 93.) Anwendung auf diesen Fall. (§. 94.)

Siebente Frage: Sind die aus dieser Ehe entstandene Irrungen zu einem Rekurs an Kaiser und Reich geeignet?

Nicht in Justiz- nur in Reichs- und Staatssachen ist der Rekurs an den Reichstag zuläßig; (§. 95. 96.) wenn a) über den Verstand eines Reichsgesetzes Zweifel- oder b) bey einem Reichsgericht Paria in Religione entstehen; (§. 97.) vornemlich aber c) wenn ein Realmangel oder gemeine Beschwerde sich äussert. (§. 98.) Damit stimmt das Reichsherkommen überein. (§. 99.) Gegen blose Mandate, wenn darinn ein Misbrauch der Jurisdiction und eine Gesetz-Uebertretung liegt, ist der Rekurs zuläßig. (§. 100.) Sind diese hier vorhanden? —— Das Kammergericht soll keine Ehesachen annehmen. (§. 101.) Die Scheingründe (§. 102.) werden widerlegt und der Unterschied zwischen protestantisch- (§. 103.) und katholischen geistlichen Sachen bemerket. (§. 104.) Wie die Katholische *ex capite nullitatum* an die Reichsgerichte nicht gelangen können; so wollen die Protestanten es auch in ihren geistlichen Sachen nicht zugeben, *ut sit paritas exacta mutuaque.* (§. 105.) Diese kann aber gegen sie umgekehret werden, wenn sie selbst mitwirken, daß in katholischen geistlichen Sachen Nullitäts- und Spolienklagen angenommen werden. (§. 106.) In diesem Fall ist aber kein Spolium, keine Nullität vorhanden. (§. 107.) Die provisorische Vergebung war nicht einmal ein *Spolium simplex;* bey dem doch allenfalls die Austräge Statt gehabt und kein Mandat hätte erkannt werden können; (§. 108.) welche der Pütterischen Irrlehre ungeachtet, (§. 109.) bey gemeinen Spolien und Turbationen nicht können vorbeygegangen werden. (§. 110.) Am allerwenigsten hat *in causa Subditi contra Dominum* ohne Schreiben um Bericht ein Mandat erkannt werden dürfen; (§. 111.) Denn, als Domizellar, war Graf Johann ein Unterthan des Erzbischofs. (§. 112.) Dieses wird mit einem ganz neuen Præjudicio Camerali bestärket. (§. 113.) Auf dieser Seite war also eine ebenmäßige Gesetzübertretung und gemeine Beschwerde, welche den Salzburgischen Rekurs nöthig machte. (§. 113.) Diesem adhäriren die Gräfin und ihr Vater. (§. 115.) Eine viel weiter aussehende Beschwerde ist es aber, daß der Herr Kammerrichter ihre vermischte Ehe gegen den Westphäl. Frieden vom Pabst aufheben- oder aus den widerrechtlichsten Ursachen seinen Sohn davon will dispensiren lassen. (§. 116.) Sie haben Kaiserliche Majestät gegen diese Reichsverfassungs- und Friedensschlußwidrige Anmassung um Reichsgesetzmäßigen allerhöchsten Schutz bereits allersubmissest angerufen. (§. 117.) Von sämtlichen des H. R. R. Kurfürsten, Fürsten und Ständen, besonders denen der A. C. erbitten sie sich deswegen Interceßionales an Kaiserliche Majestät. (§. 118.)

Geschichte der Spaurischen Eheverbindung und der daraus entstandenen Irrungen.

§. 1.

Graf Johann von Spaur, Domizellar zu Salzburg und Brixen, verliebt sich im Jahre 1780. in die Comtesse Karoline Leopoldine, jüngste Tochter des zu Wetzlar wohnenden appanagirten Grafen August zu Sayn-Wittgenstein.

§. 2.

Die Aeltern des Grafen Johann wissen den vertrauten Umgang, den sie fast täglich mit Augen ansehen; Sie lassen durch veranlaßte gesellschaftliche Schauspiele (die mit ihrer Liebesgeschichte sehr übereinstimmen, in denen beyde immer die Verliebte mit vielem Beyfall und Händeklatschen der Aeltern sehr gut spielen, (a) die Liebe sich zusehens anfachen, und zuletzt in Flammen setzen. Der alte Graf Wittgenstein sieht dem Ding ruhig zu, und läßt die Leutchen sich lieben; weil er glaubt, die Aeltern des Grafen Johann seyen mit dieser standesmäsigen Verbindung zufrieden. ——— Hätten Sie ihm ihre Unzufriedenheit darüber zu erkennen gegeben, würde er seiner Tochter den fernern Umgang verboten haben.

(a) In der Elvire war die Kopie so schön, daß sie verdiente Original zu seyn. Sie ward es auf der Stelle fast in den Augen des Parterre und der Aeltern, die der Kopie in die Hände klatschten, und nicht wusten, daß sie dem Original Beyfall zulachten.

§. 3.

Graf Johann giebt ihr seine Heirathsabsichten und daß er nicht geistlich zu werden gedenke, zu erkennen, obschon ihn sein Herr Vater gegen seine Neigung dazu widmen- und in den Wissenschaften wolle unterrichten lassen, die ihn dazu bilden sollen. — — — Der Herr Kammerrichter meynt zwar als Vater, im Stande zu seyn, für ihn das Beste zu wählen. (a) Allein in Berufssachen muß die Neigung der Kinder zu Rath gezogen- ihnen darinn ihre Freyheit und eigene Wahl gelassen werden. Graf Johann giebt seine Abneigung gegen diesen Stand, wider den sich seine ganze Natur empöre, (§. 9.) auch oft genug seinem Herrn Vater selbst und durch andere zu erkennen.

(a) S. Salzburg. Rekurs- *P. M. Lit. M. §. 2.*

§. 4.

Da alle Vorstellungen keinen Eingang finden, und sein Herr Vater von dessen Bestimmung zum geistlichen Stande nicht abzubringen ist; da er immer dazu ernstlichere Anstalten macht, ergreift der Sohn endlich ein Mittel, welches er für das einzige hält, dieses auf einmal zu vereiteln. Im Jahre 1780. verlobt er sich mit der Comtesse Karoline Leopoldine (§. 1.) und weil er 1781. auf einmal von ihr getrennt- und nach Marburg, um zum katholischen geistlichen Stande sich zu befähigen, geschickt werden solle, läßt er sich den 28. May von dem Lutherischen Pfatrer zu Blasbach in Gegenwart einiger Zeugen mit ihr noch vorher in der Stille kopuliren.

§. 5.

Sie wollen ihre Eheverbindung bis zu einem anständigen Etablissement geheim halten, und binnen dieser Zeit durch Vorbitten guter Freunde, durch eigene Submißion von den Aeltern nach und nach Verzeihung, den väterlichen Seegen, ihre Gnade und Einwilligung erhalten.

§. 6.

Durch den bey der Kopulation zugegen gewesenen Zeichenmeister Caude wird aber alles zu frühzeitig verrathen. — — Anstatt es itzt noch Zeit gewesen wäre, zu einer geschehenen Sache die Einwilligung zu geben, und ihn seine Präbenden geschwind resigniren zu lassen, oder sie wenigstens im Weg der Gnade für den zweyten Sohn zu erhalten, ergreift der Herr Kammerrichter Maasregeln, die gewiß die beßten nicht sind, die vielmehr zu weit aussehenden Irrungen den unangenehm-

sten Anlaß geben. Als es zu spat ist, schlägt er erst den Weg der Gnade ein, jedoch in einer so hohen und beleidigenden Sprache, daß er sich unmöglich einen guten Erfolg davon versprechen konnte, wenn es auch in den Mächten des Herrn Erzbischofs gewesen wäre, wider die geistlichen Rechte dem Sohn Gnade zu erzeigen.

S. *Act. Cam.* |20|

§. 7.

Doctor Häberlin (der bey dem Eheverspruch zugegen- und seitdem ihr geheimester Confident und Vermitteler ihrer jeweiligen Liebeszänke war) macht sich jetzt ein treuloses Geschäft daraus, ein Band zu verreissen, das er selbst hat binden helfen, und wovon er genau weiß, daß es auch priesterlich geknüpfet ist. (§. 4.)

Er geht selbst nach Marburg, wohin Graf Johann gleich andern Tages nach der Kopulation gereiset war, und mit Hilfe des daselbst auch anwesenden Grafen Joseph von Spaur zwingen sie ihn, daß er seiner Gemahlin den Trauschein zurückfodern muß. — — Häberlin weiß ihr diesen sowohl, als dem Pfarrer zu Blasbach den ihm von den Verehelichten ausgestellten Revers auf eine listige Weise aus den Händen zu spielen, und die verrissene Stücker dem Herrn Kammerrichter zuzuschicken. — — Damit nicht zufrieden, sucht er die Zeugen zu entfernen, und die Gräfin ängstiget er so sehr, daß sie vor den Verfolgungen des Herrn Kammerrichters nicht sicher zu seyn glaubet. Sie reiset deswegen mit den Zeugen nach Basel, um da Sicherheit zu finden, und ihrem Gemahl desto näher zu seyn, den man mit Gewalt nach Brixen zu seinem Herrn Oheim dem Fürstbischofe gebracht hatte, um daselbst gegen seinen Willen, als ein Staatsgefangener, seine geistliche Residenz zu machen. — — Häberlin sucht sogar den Pfarrer zu bereden, daß er die Kopulation nicht in das Kirchenbuch einschreiben solle. — — So meynt er mit einem Schlage dieses vor Gott geknüpfte Eheband zu trennen, und den Beweiß davon zu vernichten.

§. 8.

In Wetzlar ist aber schon alles zu sehr bekannt, daß sich der Ruf davon nicht bald auswärts und nach Salzburg verbreiten solle. — — Im September wird doch erst dem Fürstlichen Agenten aufgetragen, von dem Pfarrer zu Blasbach einen Kopulationsschein, oder Extract aus dem Kirchenbuch zu begehren. Dieser gibt den 2. October selbigen sowohl, als eine Abschrift des vorangeführten Reverses her, wie sie *Num* 1. & 2. hiebey gehen. Und weil er dabey entdeckt, daß er über diese Vereheligung von dem Fürstlich-Darmstädtischen Konsistorio zu *Num.*

Giesen schon sey zur Rede gestellt worden, (Es soll auch von der Gemein-Herrschaft zu Hohensolms geschehen seyn) so wird an jenes von dem Erz-
Num. 3. bischöflichen Vikariat geschrieben, und den 23. October geht *Num.* 3. die Bestätigung ein, daß der Pfarrer zu Blasbach den jungen Grafen von Spaur mit der Gräfin zu Sayn-Wittgenstein in Gegenwart zweyer Zeugen den 28. May wirklich kopulirt habe.

§. 9.

Graf Johann erhält in seinem Verbannungsort Brixen endlich so
Num. 4. viel Freyheit, den 22. September (*Num.* 4.) seine Gemahlin versichern zu können: „daß er ihr ewig treu bleiben werde, so sehr man sich auch „bemühe, ihn von ihr abwendig zu machen. Es sey wider seinen Wil-„len geschehen, daß er ihr geschrieben, den Trauschein herzugeben; Hä-„berlin habe den Brief aufgesetzt; den er mit Gewalt und unter vielen „Drohungen (ohne ein Wort zusetzen zu dürfen) habe schreiben „müssen. (§. 7.) Er sey verzweiflungsvoll zu seinen Aeltern nach Warr-„hausen gebracht worden; da habe er anders reden, und gegen seine „Ueberzeugung handlen müssen, als er gedacht; dem Willen seines Va-„ters habe er sich ganz überlassen müssen, weil er der Gewalt nicht hätte „widerstehen können. Von da sey er nach Brixen geführt worden, wo „er sein Leben elend und kummervoll zubringe; innerer Schmerz und „Verzweifelung verzehrten ihn. Man wolle haben, er soll geistlich wer-„den, ein Stand, gegen den er von Natur, die sich von Tag zu Tag „mehr dagegen empöre, einen Widerwillen habe. — — Und wie kön-„ne er geistlich werden? er habe ja eine Frau, mit der er vor Gott „ehelich zusammen gegeben sey, die vertausche er gegen tausend Prä-„benden nicht. (Das zeigt gewiß keinen animum clericandi an.) Er be-„schwert sich über den Caude, der dem Häberlin alles entdeckt habe. (§. 6.) „Wenn er ihren Aufenthalt zu Basel gewußt hätte, (§. 7.) würde er in „ihre Arme geflogen seyn. Sie wollten mit einander leben, wie sie das „Recht von Gott durch die Kopulation erhalten hätten. Seine Liebe „wachse vor Stund zu Stund, Gott sey sein Zeuge. Er bittet sie, ru-„hig zu seyn, und ihren Gemahl (denn der sey er) nicht unglücklich zu „machen. Sie sey seine Frau; unter diesem zärtlichen Namen sey er „ihr alles schuldig. Sie solle ihn lieben, wie er sie liebe, und versichert „seyn, daß er stets seyn werde ihr ewig Getreuer.

§. 10.

Von jenem Rufe, und den davon eingegangenen Beweisen (§. 8.) lassen Seine Hochfürstliche Gnaden dem Fürstbischofe zu Brixen durch

Ihren

Ihren Hofkanzler vertrauliche Nachricht = und dabey zu erkennen geben, daß Sie bewandten Umständen nach mit Vergebung der Präbende länger nicht anstehen könnten; worüber Sie auch von Ihrem Domkapitel ein Gutachten begehren.

S. das erste Salzburgische Rekurs *P. M. Lit. A.* bis *D.*

§. II.

An Statt von dem Grafen Johann aus der Quelle die zuverläßigste Auskunft zu erhalten gewesen wäre, verlangen sie der Herr Fürstbischof zu Brixen von ihrem Bruder dem Herrn Kammerrichter zu Wetzlar. — — So viel aus den nachherigen Antworten des Fürstbischofs vom 17. October und 14. November zu entnehmen, hat jener die Vereheligung seinem Herrn Bruder nicht geläugnet; Dieser hält es daher für eine jugendliche Ausschweifung, für einen angemaßten Schritt; die Ehe sey aber ungiltig; sie ziehe den Verlust der Präbende nicht nach sich.

S. daselbst *Lit. F. H.*

Er trägt jedoch allenfalls darauf an, daß der Erzbischof auf seine Anempfehlung eines andern Subjecti Rücksicht nehmen möge. Es wird damit auf den zweiten Sohn Graf Joseph gezielt. — — In dem Schreiben vom 25. October bittet der Herr Kammerrichter ausdrücklich:

> daß Seine Hochfürstliche Gnaden in dem unerwarteten Fall, daß sein Sohn Johann sich der Präbende verlustig gemacht hätte, die Gnade haben mögten, sie seinem zweiten Sohn Joseph zu konferiren.

Es war aber schon zu spat; es waren frühere Empfehlungsschreiben eingegangen; Man hätte keine fünf Monath schweigen und eher darum ansuchen sollen.

S. daselbst *Lit. G. H. I.*

§. 12.

War dieses nicht ein stillschweigendes Geständniß der Ehe? — — Nichts desto weniger heißt es in seinem Schreiben: „Es sey keine Ehe „vorhanden; sie existire gar nicht; es sey ein erfundener Ruf; der Ex„trakt aus dem Kirchenbuche sey unbedeutend, irrig und falsch; es sey „ein bloßes Stadtmährchen, ein leeres Geschwätz, ein erbärmliches „nichtsbedeutendes Gewäsche, das nichts erweise, das nicht die mindeste „Rücksicht und Glauben verdiene; es sey eine Misgeburt des Fürstlichen „Agenten, dem er, wie dessen Schreiber und dem Pfarrer alle Glaub„würdigkeit benehmen will. Er droht so gar mit weitern Maas-

„regeln, die ihnen theuer zu stehen kommen dürften. Er habe ein gegen=
„theiliges Zeugniß des Pfarrers in Händen, das jenen Extrakt vereitele;
„Er könne mit unverwerflichen Zeugen beweisen, daß sein Sohn den 28.
„May, wo die Trauung zu Blasbach geschehen seyn solle, den ganzen
„Tag an einem weit davon entfernten Ort gewesen sey.

S. *Lit. G. M.*

§. 13.

Merkwürdig ist es, daß er in diesem Schreiben vom 25. October sich auf ein schriftliches Zeugniß der Gräfin beruft, daß keine Ehe unter ihnen bestehe, daß sie ohne älterlichen Konsenz nicht bestehen könne, und daß beyde nicht einmal in Gedanken gehabt hätten, sich zu vereheligen.

Wie reimt sich dieses mit jenen Beweisen und den eigenen Geständnissen? (§. 8. 9.) Der Herr Kammerrichter muß damals schon damit umgegangen seyn, der Gräfin so ein Zeugniß abzulocken.

Erst den 18. December 1781., mithin fast zwey Monate nach diesem Schreiben, als sie von Basel wieder zurück gekommen ist, (§. 7.) weiß der reformirte Pfarrer ihr ein Zeugniß abzulisten: „daß verschie=
„denes wegen einer mit ihr dem Rufe nach eingegangenen Heirath dem
„Grafen Johann fälschlich angedichtet worden,„ (Nach jenen Beweisen und Geständnissen ist alles die reine Wahrheit. §. 8. 9.) „Es sey ihr
„nicht eingefallen, ohne älterlichen Konsenz eine Ehe einzugehen„; (der war auf ihrer Seite vorhanden, (§. 47.) und auf der andern war er nicht nöthig. §. 44.)

Der Pfarrer verschwendet seine ganze Beredsamkeit, um sie zu überführen, daß ihre Ehe nicht bestehe, oder daß sie ungiltig sey. Als ein schuldloses, der Rechte unerfahrnes Frauenzimmer, glaubt sie ihrem Beichtvater, in dessen Einsicht und Redlichkeit sie ihr einziges Vertrauen setzet. Durch Versprechen einer Pension, und daß man ihr in ein Stift verhelfen wolle, läßt sie zur Unterschrift eines Scheins sich bereden, dem die erwiesene, die gestandene Wahrheit offenbar widerspricht, und der nun mit einer unwürdigen Zweydeutigkeit will entschuldiget werden:

> Er hätte es so nicht verstanden, daß die Ehe ungiltig sey, sondern daß sie nicht bestehe, weil sie nicht zusammen lebten.

Gute betrogene Gräfin! Musten Sie denn ein Opfer ihrer Leichtglaubigkeit seyn, und von einer Seite hintergangen werden, wo sie es am wenigsten vermuthet hatten?

Perditissimi hominis est, saget Cicero, amicitiam dissolvere & *fallere eum, qui læsus non esset, nisi credidisset.* — Man enthält sich, hierüber

weitere

weitere Anmerkungen zu machen, die jedem selbst beygehen werden. — — Ein Zug, der den ganzen Mann schildert, und den die Einbildungskraft leicht auszeichnen kann! — — Bester Leser! kannst du es vor gerechtem Eifer, so mahl diese Gruppe völlig aus, und geb ihr alsdann die verdiente Aufschrift.

S. *Num. 7.* des Salzburg. Rekurs *P. M. pag. 30.*

§. 14.

Die Fallstricke waren schon lang gelegt. Eine falsche Freundin (man weiß ihre Beweggründe) muß ihr, als einer jungen die Welt nicht kennenden Person, theils Schreckbilder, theils leere Hofnungen vormahlen; ihre Briefe werden aufgefangen; Graf Fritz nöthigt seinen Bruder unter den schauervollesten Ausdrücken und Drohungen, seiner Gemahlin einen Absagbrief zu schreiben. Den 4. December 1781., so bald er nur dazu Freyheit erhält, erklärt er aber, *Num. 5.*: „daß er ihn gezwungener *Nu*
„Weise geschrieben habe; sein Herz, das nur voll von ihr sey, habe nicht
„daran gedacht. Er habe Tag und Nacht gesonnen; wie er es ihr bey-
„bringen solle. Er schwöre, daß er alles das schändliche Zeug, so ihm
„sein Bruder auf eine listige und die gezwungenste Art in die Feder gege-
„ben, auf das feyerlichste widerrufe; er wiederhole aufs neue und stärk-
„ste, was er in seinem ersten Brief (§. 9.) ihr aus seinem Verbannungs-
„ort zugesichert habe.

„Er betheure bey Gott, daß er ihr ewig ewig treu verbleiben und
„seine Gesinnungen nie ändern werde. Dieses wiederholt er am Ende
„bey Gott auf das feyerlichste.

Bey dieser Zusicherung hielt sie jenen Schein um so weniger anstößig, als sie dessen ohngeachtet sich auf seine Treu verlassen konnte. — Sie besorgt aber nun viel zu sehr, daß man ihn bey ihrem Gemahl werde gemisbraucht haben; denn seit dem hat sie von ihm keinen Brief mehr empfangen; entweder, weil er dazu keine Freyheit hat, oder weil man ihn weiß gemacht, die Gräfin habe sich alles Anspruchs auf ihn begeben. — — Aus seinem ersten Briefe Num. 4. und dem nachfolgenden Num. 7. läßt sich abnehmen, daß man es mehrmalen versuchet hat, sie zu trennen und ihn von ihr abwendig zu machen. (§. 9. 15.)

§. 15.

Den 30. October wird ihm schon vorher eine Carta bianca auf seinen Herrn Vater abgenöthiget, worin er ihn bitten muß, zur Aufrechthaltung der Salzburgischen Präbende alles gericht- und aussergerichtlich fürzukehren, was der Sache Liegenheit erfodere.

S. des Herrn Kammerrichters erstes *Promemoria Num. 1.*

Allein auch diese erklärt er den 15. Dec. in einem Schreiben an die
Num. 6. Frau Gräfin zu Wiedrunkel *Num.* 6. für Zwang; „Es möge in dieses „leere Blatt hinein geschrieben werden, was es wolle, so bleibe er ohn„veränderlich bey seinen Gesinnungen, die er in seinem vorigen Briefe „geoffenbaret habe. Diese Erklärung gelte für alles, was seinem besten „Mädchen von seinen Verwandten könne zugemuthet werden. (§. 14.) „Sie soll dabey denken, daß, wenn es seine eigene Schrift sey, er es aus „Zwang habe schreiben müssen, oder sonst eine untergeschobene Sache sey. „Er habe jederzeit als ein ehrlicher Mann gehandelt, und werde ferner als „ein solcher die Zeit seines Lebens handeln. Die Pflichten zu erfüllen, „die ihm die Natur selbst eingegeben, sollen ihm ein unverbrechliches Ge„setz seyn. Daß ihn davon nichts in der Welt abbringen werde, schwö„re er zu dem gerechten Gott.

Das vorhergehende Schreiben, worauf dieses sich beziehet, ist vom
Num. 7. 4. December und geht *Num.* 7. hiebey. In diesem versichert er: „daß „seine Liebe gegen die Caroline von Tag zu Tag zunehme. Er beklagt „sich, daß man *ihn von ihr trennen*= und seine Pflichten vergessen machen „wolle, die nur der Tod aus seiner Seele reissen könne. Er liebe sie un„aussprechlich; Er werde sie nimmermehr sitzen lassen, wenn die ganze „Hölle *wider ihn* aufstünde. Dazu würde man es nicht bringen.„ (Gott gebe, daß feindselige Menschen nicht endlich ihren Zweck erreicht haben!)

§. 16.

Indessen erwarten Seine Hochfürstliche Gnaden noch immer die Gegenbeweise, wozu der Herr Kammerrichter sich selbst erboten hat. (§. 12. 13.) In dem Schreiben des Freyherrn von Kürsinger vom 12. October an den Fürstbischof zu Brixen, und in dem Erzbischöflichen Dekret an das Domkapitel wird dieses deutlich geäussert. Der Herr Domdechant fodert ihn förmlich dazu auf; bis dahin mit der provisorischen Vergebung deswegen noch über zwey Monat eingehalten wird.

S. Salzburgisches Rekurs *Promemoria Lit. C. D.*

§. 17.

Seine Hochfürstliche Gnaden können aber, (weil sie binnen dieser Zeit nicht eingehen, und die gesetzmäßige Frist der neuen Benennung zu Ende läuft) damit länger nicht anstehen; Sie sind jedoch weit entfernet, dem Grafen Johann den Rechtsweg zu benehmen; Sie behalten ihm, wie Sie in einem Schreiben nach Brixen sich äussern, seine Rechte ausdrücklich vor, wenn er noch in der Folge erweisen könne, daß der Ruf der vollzogenen Ehe ungegründet gewesen; daß weder eine eheliche Ein-

segnung

segnung geschehen, weder den 28. May habe geschehen können. (§ 12.) In welchem Fall sie ihn mit Vergnügen in seine Rechte wieder einführen würden, die er durch eine unbeschehene Handlung nicht verlohren habe. Allein bis dahin könne die einsweilige Nomination eines andern bey jenen Beweisen und Geständnissen länger nicht aufgehalten werden.

S. das. Lit. I.

§. 18.

Da das Domkapitel, von dem Sie ein Gutachten begehret hatten, (§. 10.) dafür hält, daß zwar Graf Johann durch die schon fünf Monath andauernde Ehe seiner Präbende sich ipso facto verlustig gemacht habe, und Seiner Hochfürstlichen Gnaden, als *Summo Collatori* freystehe, mit Vergebung derselben fürzuschreiten; der neu ernennte aber so lang nicht aufschwören könne, als über die Spaurische Ehe noch Streit sey; lassen Seine Hochfürstl. Gnaden sich dieses gefallen. Aus besonderem, Ihnen nachher sehr übel verdanktem Menagement für die Spaurische Familie, verleihen Sie deswegen den 23. December 1781. dem Herrn Grafen von Waldstein diese Präbende noch zur Zeit nur *provisorie*, und behalten dem Grafen von Spaur die ihm darauf zustehende Rechte vor, wenn er sich beschwert zu seyn glaube, und dieses gründlich erweisen könne. (§. 16. 17.)

Billiger und behutsamer konnten Sie nicht gehen, wenn Sie nicht auf einer Seite ihr Nominationsrecht der Gefahr einer Devolution aussetzen= auf der andern aber ihrem Erzstift keine üble Nachrede zuziehen= und keine öffentliche Aergernisse veranlassen wollten. (a)

S. Salzb. Rekurs P. M. Lit. E. K.

(a) Minoristis (saget Lancellot in seinen *Instit. jur. can. Lib. 1. tit. 24. §. 3.*) matrimonium contrahere minime interdicitur, sed eo casu *beneficiis privandi erunt, quæ sine pravo exemplo & gravi scandalo retinere nequeunt.*

§. 19.

Der Fürstbischof zu Brixen, dem der Erzbischof diese Entschließung bekannt macht, ist in seiner Antwort vom 26. December wohl damit zufrieden; Er hält diesen Vorbehalt für eine besondere Gnade, und versichert deswegen, der Herr Kammerrichter werde seine Rechtsbehelfe coram Judice competente nachzubringen ohnermangeln.

S. daselbst Lit. I.

§. 20.

Dieser sammelt auch verschiedene Gegenbeweise. Er will

1) mit unverwerflichen Zeugen darthun, daß sein Sohn den 28. May, wo die Trauung zu Blasbach geschehen seyn solle, den ganzen Tag an einem weit davon entfernten Ort gewesen sey. (§. 12.)

2) Bezeugt der Notarius Kraft den 31. December: „Es sey ein „Zeugniß des Pfarrers zu Blasbach vorhanden, der dem Extract aus „dem Kirchenbuch und dessen Aussage zu Giesen (§. 8.) widerspreche; „indem daraus zu ersehen sey, daß selbiger keine gräfliche Personen kopulirt „habe, und der 28. May der Tag nicht gewesen sey, an welchem eine „Kopulation vorgegangen, die er ohnedies nach den Grundsätzen seiner „Religion ohne Aelterlichen Konsenz nicht habe verrichten können. (s. §. 46. seq.)

3) Soll er dem Kandidat Buff nach dessen Zeugniß vom 25. December gesagt haben: „er hätte im May keine gräfliche Personen, son„dern einen Kaufmannssohn und ein fremdes Fräulein getrauet.

4) Wird noch ein Zeugniß des Dr. Häberlin vom 3. Jenner 1782. beygebracht, nach welchem den 24. Junius 1781. diese Heirath in das Kirchenbuch zu Blasbach nicht sey eingetragen gewesen.

S. Salzburg. Rekurs *P. M. Num. 3. 4. 12. pag. 28.* und *36.*

Er führt zwar noch mehr Gegenbeweise an; weil sie aber in die Giltigkeit der erwiesenen Ehe einschlagen, sollen sie erst bey der zweyten Frage geprüft werden. (§. 46. seqq.)

„Diese, meynt der Herr Kammerrichter, liessen keinen Schatten „eines Zweifels übrig; sie erschöpften alles, was nur Ueberzeugung „bringen könnte.“ Er schickt sie deswegen den 30. December 1781. in einem weitläuftigen P. M. und den 12. Jenner 1782. in einem Nachtrage an das Domkapitel, und gibt zugleich dem Erzbischofe Nachricht davon. Damit glaubt er zu erweisen, „daß zwischen seinem Sohn und „der Gräfin keine Ehe bestehe, daß sie gar nicht existire, daß sie ganz un„erfindlich, und davon keine Probe vorhanden sey. (s. §. 8. 9.) Daß „sie also unmöglich den Verlust der Präbende nach sich ziehen könne; denn „dieser setze ein Verbrechen voraus, welches hier nicht vorhanden sey. (In seiner nachherigen Supplik pro mandato §. 22. behauptet er das Gegentheil: Es sey kein Verbrechen, die Privation geschehe nicht *in pœnam*, sondern nur wegen des mit dem Geistlichen nicht vereinbarlichen Ehestandes.) „Allenfalls hätte sein Sohn vor dem ordentlichen Richter mit „seinem Gegenbeweise erst müssen gehöret- und darüber gesprochen werden.

(Das

(Das ist bey der *privatione ipso jure* nicht nöthig; die Rechte entscheiden anstatt des Richters §. 67.) „Bey nicht erwiesener Ehe, bey dem klaren „Beweiß des Gegentheils, (wo ist dieser Beweiß?) könne aber von kei„nem *delicto*, von keiner Privation die Frage seyn, (davon ist ja auch keine Frage, sondern nur von der Privation wegen des mit dem Geistlichen nicht vereinbarlichen Ehestandes.) „zumal kein Kläger vorhanden, der eine Ehe „prätendire, oder eine Foderung darauf mache, indem beyde einig seyen, „daß zwischen ihnen keine Ehe bestehe. (Das Gegentheil erhellet aus den §. §. 9. 14. und 15.) „Ueber diese nicht vorhandene Ehe könne allenfalls „Niemand, als der Erzbischof von Trier, in dessen Diöces Wetzlar liege, „erkennen, wenn darüber Klage entstehen sollte." (S. den §. 79.)

S. Salzb. Rekurs P. M. Lit. M. §. §. 25. 28. 34. 36. & Lib. N. O.

§. 21.

Zu Salzburg erwartet man als noch, (§. 16.) der Herr Kammerrichter werde bey der dasigen geistlichen Behörde (denn der Erzbischof von Trier kann ja über die Salzburgische Präbende nicht Richter seyn) in Gemäßheit der von dem Fürstbischofe zu Brixen geschehenen Zusage, (§. 19.) die gerühmte Gegenbeweise vorbringen. (§. 20.) Allein, ehe man sichs versieht, wirkt er, als ein dazu unqualificirter Kläger, in dieser nach *Cap. 3. de Judiciis in 6.* den Sohn allein angehenden Ehe- und Beneficialsache, vermöge der ihm abgenöthigten *carta bianca* (§. 15.) den 23. Jenner 1782. bey dem Reichs-Kammergericht ein Mandat aus:

> *de non via facti, sed juris procedendo*, desistendo à prætensa *nova & nulliter facta nominatione*, hincque Dominum Comitem Joannem a Spaur in *quieta possessione collati beneficii nullatenus turbando*, sed potius in adepta ejus possessione quieta relinquendo, suoque tempore ad Residentiam cum omnibus fructibus & emolumentis admittendo S. C.

Mit allem Recht wird ihm deswegen den 26. August *exceptio inqualificationis* entgegengesetzt, *ne judicium reddatur nullum & illusorium.*

§. 22.

Den 25. Februar 1782. geben Se. Hochfürstliche Gnaden über dieses Mandat dem Kammergericht ihr Befremden, und dabey zu erkennen: „daß durch die provisorische Vergebung den Einreden des Grafen „von Spaur nicht sey vorgegriffen worden; Sie würden vielmehr der „erste seyn, der in seine Präbende ihn wieder zurückführen- das ist, die „provisorische Vergebung gerne wieder aufheben würden, wenn er

„vor der gebührenden Stelle erweisen könne, daß er den 28. May sich nicht „vereheliget, oder daß die Ehe ungiltig sey, und den Verlust der Prä„bende nicht wirke. Mit Vorbeygehung dieser geistlichen Stelle hätte „in einer Ehe- und Beneficialsache kein Mandat erkannt- und vielweni„ger dazu der Name des Sohnes misbraucht werden sollen, der über „seine Handlungen selbst Rede und Antwort geben müsse. — — Es sey „kein Schein eines Spoliums vorhanden; Nicht einmal ein *Spo„lium simplex* sey es, weil der Graf noch im Besitz sey und ihm seine „Rechte vorbehalten seyen; In diesem Fall hätten nach der K. G. O. „II. Th. tit. 8. allenfalls nur *austregæ spolii simplicis* Statt gehabt. „Als Salzburgischer Domizellar stehe Graf Johann unter der Landeshoheit „des Erzbischofs; mithin hätte vorher um Bericht müssen geschrieben „werden. Die gesetzwidrige Erkennung des Mandats sey daher eine ge„meine Beschwerde, wogegen Sie den Rekurs an Kaiser und Reich zu „nehmen gemüßiget seyen.

S. daselbst *Lit. W.*

§. 23.

Den 6. März 1782. führen Sie diesen Rekurs bey der Reichsversammlung wirklich ein. Als aber dessen ungeachtet, den 17. May und 8. Julius zwey Paritorien ergehen- und in der zweyten schon das Mandatum de exequendo kommininet wird, zeigen Sie dieses ebenmäßig am Reichstage an.

§. 24.

In der Zwischenzeit muß Graf Johann gegen seinen (§. 9. 14. 15.) so deutlich erklärten Willen, den 30. April 1782. an das Domkapitel zu Salzburg schreiben, daß zwischen ihm und der Gräfin keine Ehe existire. Vermuthlich ist dieses Schreiben dadurch veranlasset worden, weil das Domkapitel in der, auf das Erzbischöfliche Decret vom 12. October, den 15. d. M. 1781. ertheilten Antwort (a) geäussert hatte:

„daß wenn Graf Johann sich bey ihnen pro admissione ad primam „Residentiam melden- und inzwischen der Ruf einer giltigen Eheverbin„dung von ihm nicht werde einbekennet (diese hat er nun wirklich einbekannt) „oder durch richterlichen Ausspruch bestärket werden; (auch dieses ist durch die Kontumacialurtel vom 9. Sept. 1782. geschehen, (§. 31.) „sie alsdann kein Bedenken trügen, ihn zur ersten Residenz, jedoch *salvo* „*jure cujuscunque & Comitis de Waldstein*, zu admittiren. (Nach den
Num. 8. Salzburgischen Statuten *Num. 8.* war dabey vieles Bedenken; er konnte

nicht

nicht eher zugelassen werden, bis er sich von dem *impedimento canonico*, des erschollenen Rufs und der bewiesenen Ehe gereiniget hatte.)

Damit sollte nun der Sache auf einmal geholfen seyn; man sieht aber deutlich, daß es ein ihm vorgelegtes Koncept war, aus welchem es dem zweiten P. M. des Herrn Kammerrichters *Num.* 3. ohne Datum, ohne Courtoisie und Unterschrift beygedruckt worden. — — Er muß darinn die nemliche Sprache der Gräfin führen: (§. 13.) „Er sey weit „entfernet, eine zwischen ihm und einer Gräfin von Wittgenstein, wie ein „falscher Ruf verbreitet hätte, bestehen sollende Ehe, oder giltige Ehe„verbindung einzubekennen; er sey vielmehr überzeugt, daß sie nicht vor„handen. (In seinen Briefen Num. 4. bis 7. führt er eine ganz andere Sprache. — — Warum hat denn der Herr Kammerrichter diese Räthselhafte Erklärung nicht eher von seinem Sohne begehrt? — — Vermuthlich weil er die ihm abgenöthigte cartam biancam, oder das Mandatum præsumtum für hinlänglich hielt, die Ehe nach Konvenienz zu läugnen, oder für ungiltig zu erklären, um in ein- oder dem andern Fall die Präbenden zu retten, ohne um die wahre Gesinnungen des Sohnes sich zu bekümmern.) „Wo kein Kläger sey, wo Niemand eine Ehe verlange, wo kein Theil „ein Recht darauf zu haben gedenke; (das sind fast die nemlichen Worte, welche oben (§. 20.) der Herr Kammerrichter äussert. In dem Schreiben Num. 4. prätendiret Graf Johann allerdings ein Recht aus der Kopulation, und die Gräfin verlangt es ebenfalls.) „Da sey kein Ausspruch zu erwarten. (Wird ihm seine Freyheit gelassen; so wird es freylich dieses Ausspruchs nicht bedürfen; Ausserdem kann der Gräfin wider diejenigen, die ihr ihren Gemahl vorenthalten, die oberstrichterliche Hilfe nicht versaget werden.)

(a) S. erstes Rekurs P. M. Lit. D. E.

§. 25.

Der Herr Kammerrichter führt eben diese Sprache in einem Schreiben vom 16. Junius 1782, welches den Kameralakten |20| beylieget. Er schlägt den Weg der Gnade ein, jedoch in einem so beleidigenden Tone, daß er sich davon unmöglich einen Erfolg versprechen kann. Er sieht es selbst ein und wartet deswegen die Antwort nicht ab. Ehe diese eingehen kann, wirkt er schon den 8. Julius eine neue Paritorie mit Kommminirung des Mandati de exequendo aus. (§. 23.) — — Dieses Schreiben ist deswegen merkwürdig, weil er sich fast in jeder Zeile widerspricht, und die Ehe bald gesteht, bald läugnet. „Er hält sie für eine kanonische „Verhinderung des geistlichen Standes. (Das ist doch wohl ein Geständniß der Ehe? warum hat er sie dann vorher und noch selbst in der Klagschrift geläugnet?) Gleich gereut es ihn wieder; „Es sey nur eine jugendliche „Uebereilung, ein leicht zu übersehender Fehler.“ (Das bischen Heira-

then ist zwar bey katholischen Geistlichen in den untern Weihen kein Fehler; es zieht aber doch den Verlust der Präbende nach sich.)

Einige Zeilen hernach ist es wieder keine Ausschweifung; denn die Verehelichten seyen einig und überzeugt, nicht ehelich gebunden zu seyn. (Das ist ein Widerspruch im Anhange! — Ihre eigenen Erklärungen sagen das Gegentheil. §. 14. 15.) „An keine Zusammenlebung sey gedacht worden.“ —— (Das ist schwer zu glauben!)

Doch ist es gleich wieder „eine jugendliche Ausschweifung, welche „die Aeltern auf bezeigte Reu und freye Erkenntniß“ (das widerlegen seine Briefe) „ihm von Herzen verziehen hätten.“ (Nun so verzeihen Sie es dann beiden, weil es doch einmal geschehen ist, und nehmen die guten Kinder wieder zu Gnaden auf. Sie werden es in ihrem Leben nicht wieder thun.) „Seine Hochfürstliche Gnaden hätten ihn korrigiren, apostolisch ermahnen, dem Bereuenden eine seinem Fehler proportionirte Buße auflegen „und ihn mit oberhirtlicher Milde behandlen sollen. Zu seinem eigenen „Besten würde man ihn diesem gerne unterworfen haben.“ (Er hat ja nichts gethan, was soll er dann büssen? Er durfte ja heirathen, und seine Präbenden aufgeben, zu denen er keinen Beruf hatte.)

„Nun sey davon keine Frage mehr, weil sein Oheim, der Fürstbischof zu Brixen, in dessen Bißthum er wohne, (ein Staatsgefangener ist) „ihn bereits korrigiret, und von aller kanonischen Verhinderung freygesprochen hätte.“ (Schon wieder ein Geständniß der Ehe!) „Sein „Sohn sey jetzt wegen dieses Fehlers“ (es war ja keiner) „von aller geistlichen Korrection frey,“ (die hat er ja nicht verdienet.)

Er nahm eine Frau —— und zwar seine herzlich, seine innigst geliebte Gräfin Karoline, ohne die er nicht leben, noch glücklich seyn konnte. (S. Beyl. *Num. 4.*) —— Das war sein liebenswürdiges Verbrechen! —— Vorher seine Dompräbenden zu resigniren war nicht thunlich; er würde sich verrathen = sein Herr Vater würde es nicht zugelassen = und vielleicht noch stärkere Maasregeln ergriffen haben, als seine jetzige Verbannung nach Brixen, um ihn von der Heirath abzuhalten und zum geistlichen Stande zu nöthigen. (§. 34.)

Freylich wär es besser gewesen, wenn er seinem Bruder die Präbenden vorher resigniret hätte. —— Man setzt sich in den Fall des Herrn Kammerrichters, wie ihm dabey sein Vaterherz bluten muß; denn nicht alle Tage fliegen so ansehnliche Präbenden in eine Familie. —— Hier konnte es aber nicht geschehen. —— Wer war Schuld daran? —— Das sind die Folgen, wenn Kinder aus einem Staats- Familien-System gegen ihre Neigung dem geistlichen Stande gewidmet werden, wogegen, wie Graf Johann sich ausdrücket, ihre ganze Natur sich empöret. (§. 9.)

§. 26.

Damit jedoch das Kammergericht desto eher veranlasset werde, das in dieser geistlichen Ehe- und Beneficialsache nicht bestehende Mandat selbst wieder aufzuheben; so lassen Seine Höchfürstliche Gnaden ihm die in jenem Schreiben vom 25. Februarius 1782. (§. 22.) enthaltene Gründe den 26. August 1782. (a) gerichtlich anzeigen, ohne jedoch dessen Gerichtbarkeit anzuerkennen und vom Rekurs abzugehen.

(a) Als der Fürstliche Agent den 6. und 13. September in dessen Gemäßheit noch weitere Recesse abhielt, hatte er von dem fortgegangenen Kontumacialproceß und der schon den 9. September in Contumaciam ergangenen Urtel noch keine Wissenschaft. Sein dasiger Vorbehalt hört also nach den inzwischen sich geänderten Umständen nun um so mehr auf, als seit dem der Herr Kammerrichter den Mandatsproceß selber auf sich erliegen läßt.

§. 27.

Seine Hochfürstliche Gnaden hoften damals um so zuverläßiger eine *Cassatoriam Mandati*, als Sie dem Grafen von Spaur bey der geistlichen Behörde zu Salzburg (die Sie ihrer Pflichten erliessen) den ihm so oft vorbehaltenen Rechtsweg den 10. May 1782. schon hatten eröfnen lassen, (*Num. 9.*) um sich zu erklären, daß er entweder auf die mit seinem Ehestande nicht vereinbarliche Präbende keinen weitern Anspruch zu machen gedenke, oder die Rechtsgründe beybringen solle, warum er vermeyne, daß wegen dieser Präbende nach Kanonischen Rechten gegen ihn nicht könne verfahren werden. *Nu*

§. 28.

Er durfte aber aus angemaßtem Befehl seines Vaters nicht einmal die Ladung annehmen, vielweniger erscheinen und auf die Klage sich einlassen; er mußte dem Konsistorial-Präsidenten Herrn Grafen von Stahrenberg erklären, daß er ausser Stand sey, dem Befehl seines Vaters sich zu widersetzen, ohne dessen Bewilligung, weil er ihm alles übertragen, er wegen der Salzburgischen Präbende nicht den mindesten Schritt thun und sich in nichts einlassen dürfe. Als wenn es in den Mächten des Vaters gestanden, den Gehorsam, welchen der Sohn der Erzkirche geschworen, aufzukündigen und dieser erst dazu die Erlaubniß hätte haben müssen. — — In einer sein Gewissen betreffenden Sache war er nach *Cap. 3. de Judiciis in 6.* über seine Person völlig Herr; Er konnte ohne Einwilligung seines Vaters heirathen, ohne dessen Vorwissen seine Präbende aufgeben; er konnte und mußte, da von seiner eigenen That die

Frage war, selbst darüber Rede und Antwort geben, ohne daß sein Herr Vater ihn daran hindern durfte.

S. |20| *Act. Cam.* Zweyte Salzb. Rekursschrift *Lit. J. Z. Aa.*

§. 29.

Es war also nichts übrig, als daß den 9. September 1782. von ermeldtem Vikariat die Spaurische Ehe *in contumaciam* für erwiesen- und er seiner Präbende nun auch *per Sententiam* verlustig erkläret wurde,
Num. 10. (*Num. 10.*) die er schon vorher *ipso jure* verlohren hatte, und dem Grafen von Waldstein nur mit dem Beding *provisorie* verliehen war, wenn Graf Johann die ihm vorbehaltene Rechte nicht ausführen- und die gerühmte Beweise, daß zwischen ihm und der Gräfin keine Ehe vorhanden, nicht beybringen würde. (§. 18.)

§. 30.

Was hätte er auch sagen können? wenn er erschienen wäre, wenn ihm der Extract aus dem Kirchenbuch, des Pfarrers gerichtliche Aussage, (§. 8.) seine Originalbriefe und Geständnisse wären vorgelegt worgelegt worden: „daß er eine Frau habe; daß ihm diese lieber als tausend „Präbenden seyen; daß er wegen dieser kanonischen Verhinderung nicht „geistlich werden könne.„ Die gerühmte Gegenbeweise waren auch unerfindlich, sie wurden durch seine eigene Geständnisse vernichtet. Es wären demnach, wenn er auch erschienen wäre, keine andere partes Judicio gewesen, als die Ehe für gestanden- und ihn seiner Präbende verlustig zu erklären.

§. 31.

Obschon nun von einer *in contumaciam* (a) und gegen einen *confessum* (b) ergangenen Urtel keine Berufung zuläßig ist; (§. 29. 30.) so muß doch Graf Johann von dieser als *à Judice* (prætense) *incompetente ad quemcunque competentem* appelliren; so wenig er dazu geneigt ist. Eine Berufung die sein Herr Vater wiederholet und zu Rom wirklich einführet. Er geht damit um, die Ehe seines Sohnes vom Pabst aufheben- oder ihn davon absolviren zu lassen. Ein Mittel, welches er auf üble Beratung für das schicklichste hält, die verlustigte Präbenden des Sohnes, es koste was es wolle, zu erhalten. — — Ist dieses dann der Wille seines Sohnes? — Nichts weniger! seine Frau ist ihm lieber, als tausend Präbenden. (§. 9.)

(a) Eine *manifesta contumacia* ist es alsdann, wenn der Citirte, wie er es erkläret, nicht erscheinen will. (§. 28.) Die Berufung von einer

alsdann' ergehenden Urtel ist ipso jure null; er kann nicht einmal dawider in integrum restituiret werden.

Begnudelli Bibliotheca Juris canon. Mutinæ 1757. Tom. I. p. 253. seq.

Lauterbach Lib. 41. tit. 1. §. 6. führt ein Beyspiel eines gegen die Zulassung einer Appellation à sententia in contumaciam lata am Kammmergericht erkannten Mandats an.

Selbst das Tridentinische Koncilium verbietet *Sess. 25. Cap. 14.* sogar in dem Fall die Appellation, wenn ein Concubinarius zur Strafe seiner Präbende entsetzet wird. Dieses müssen der Herr Kammerrichter und sein Sohn sich um so mehr gefallen lassen, als sie in den Judicialrezessen vom 6. und 13. September 1782. deshalb wohlmeynend sind gewarnet worden, daß sie es auf eine Kontumacialerkenntniß nicht sollen ankommen lassen, indem sie alsdan nicht appelliren könnten.

(b) Eine jede Berufung sezt eine Beschwerde voraus; ist diese nicht vorhanden; so hat auch jene nicht Statt; sie muß alsdann ex defectu gravaminis abgeschlagen werden.

§. 32.

War dann das Vikariat zu Salzburg in dieser Beneficialsache nicht *Judex competens?* — — Um diese Frage gründlich zu beantworten, muß vor allen Dingen der Unterschied zwischen der *privatione Juris & hominis* geprüfet werden, wenn sie von den Gesetzen, oder dem Richter verhänget wird. Jene hat eine viel grössere Wirkung, als diese; denn die Gesetze sind gerecht; die Richter können aber in facto, oder in der Anwendung sich irren; weil sie Menschen sind. — — Wenn also die Gesetze einen Minoristen, so bald er heirathet, seiner Präbende verlustig erklären; so ist alsdann die Heirath nur als eine Thatsache vom geistlichen Richter zu untersuchen. So bald diese erwiesen, ist der Minorist ohne weitere Erkenntniß seiner Präbende ipso Jure verlustig; nichts als die Vollziehung der rechtlichen Privation ist übrig. Von dieser hat alsdann keine Berufung, wie von derjenigen Statt, die der Richter durch eine Privationsurtel verhänget; denn die Gesetze können Niemand = nur der Richter kann eine Beschwerde zufügen.

Leüren *Forum beneficiale Colon. 1735. Tom. III. Sect. I. Cap. 3. Quæst. 162. & Quæst. 175.*

§. 33.

Wer war über diese Thatsache der Spaurischen Ehe Richter? — — Der Scheingrund, aus welchem der Herr Kammerrichter dafür hält, warum sein Sohn nicht schuldig gewesen, sich daselbst einzulassen, wird durch nachstehende Anmerkungen beseitiget.

Se. Hochfürstliche Gnaden haben die Präbende des Grafen Johann, so bald Sie erfahren, daß er geheirathet, *NB.* als Kollator einsweilen nur vorsorglich vergeben, und in gesetzmäßiger Frist vergeben müssen, wenn Sie ihr Nominationsrecht keiner Devolution aussetzen wollten. (§. 17. 18.) Dazu wäre schon nach den Domkapitelischen Statuten und
Num. 11. einem ältern dasigen Beyspiele von 1717. *Num. 11.* der blose Ruf einer Heirath hinlänglich gewesen; vielmehr waren es also der vollgiltige Beweiß aus dem Kirchenbuch, die gerichtliche Aussage des Pfarrers und die in den Briefen des Herrn Kammerrichters damals schon enthaltene eigene Geständnisse. (§. 8. 9. 12.)

Wären Seine Hochfürstliche Gnaden, als Kollator und Richter zugleich, verfahren, welches bey der *privatione ipso jure*, wo die Gesetze an Statt des Richters entscheiden, (§. 32.) sich kaum denken läßt; und wär gegen eine provisorische Vergebung einer geistlichen Präbende die Appellation zuläßig gewesen; so hätte sie von dieser vermeynten Extrajudicialbeschwerde doch allenfalls nur an einen höhern geistlichen, keinen weltlichen Richter geschehen können; denn wie von einer provisorischen Verfügung (weil sie nie rechtskräftig wird) nicht appelliret- sondern sie bey Entscheidung der Hauptsache, (wenn aus dieser sich äußert, daß sie nicht bestehen könne) von dem nämlichen Richter selbst wieder aufgehoben wird; so hat noch vielweniger gegen die vorsorgliche Nomination des von Waldstein ein Mandat erkannt- und in einer geistlichen Sache bey einem weltlichen Richter ein so außerordentlicher Weg können eingeschlagen werden; da schon vor dessen Erkennung ihm bey der geistlichen Behörde der ordentliche Rechtsweg angewiesen war, den ihm Se. Hochfürstl. Gnaden nachher als Richter bey der geistlichen Behörde zu Salzburg, die Sie ihrer Pflichten erliessen, wirklich erofnet haben; weil der Herr Kammerrichter sich erboten hatte, mit andern Scheinen des Pfarrers und unverwerflichen Zeugen die Nichtehe zu erweisen; (§. 16. 20. 28.) über deren Existenz oder Giltigkeit Sie als Kollator nicht sprechen konnten, sondern durch die Provisorische Vergebung nur einsweilen ihr Kollationsrecht zu retten suchten. (§. 16. 20.) Wie dieses den Rechten und der Analogie der K. G. O. *II.* Th. tit. 4. §. 2. gemäß war; so fiel das erschlichene Mandat *de non via facti, sed Juris procedendo* offenbar weg, und da ohnedies kein Schatten einer Nullität, eines Spoliums, eines *facti injustificabilis* vorhanden; (§. 12. seqq.) so war nichts übrig, was die Jurisdiction des Kammergerichts noch hätte begründen können. (§. 23. 24.)

Nur jene geistliche Behörde sollte darüber erkennen: Ob eine Ehe vorhanden sey? Bis dahin blieben ihm seine Rechte vorbehalten. (§. 18.)

Er

Er war also schuldig, bey dieser sich einzulassen, und in Gemäßheit der Salzburgischen Statuten von dem Ruf und Beweiß seiner Eheverbindung, als eines *impedimenti canonici*, sich zu reinigen, und damit die vorsorgliche Benennung des von Waldstein unkräftig zu machen, ehe er zum Genuß der Präbende konnte gelassen werden. (§. 16. 20.)

Es war dabey nicht von der Giltig- oder Ungiltigkeit dieser vermischten Ehe die Rede, worüber so wenig der Erzbischof von Trier, (in dessen Diöces Blasbach vor diesem gehöret hat) als der Pabst Richter seyn konnte; weil ihre Gerichtbarkeit an dem Lutherischen Ort, wo sie geschlossen worden, und wogegen die reformirte Gräfin durch den Westphälischen Frieden Art. *V.* §. 48. suspendiret ist. Nur davon war die Frage: Ob sie als eine Thatsache erwiesen sey? ob also der Graf von Spaur, sie möge giltig- oder ungiltig seyn, sich dadurch in beyden Fällen seiner Salzburgischen Präbende auch ohne richterlichen Ausspruch *ipso Jure* verlustig gemacht habe? — Weil diese von jener Thatfrage abhieng: Ob eine Ehe vorhanden sey? und beyde so wesentlich konnex waren, daß eine ohne die andere sich nicht entscheiden ließ; so konnte darin Niemand, als der geistliche Richter derjenigen Kirche erkennen, wo Graf Johann die Präbende hatte, welche durch diese Heirath ipso jure erlediget war.

Selbst nach dem in der Supplik pro mandato §. 18. angeführten *c. 14. X. de foro competente*, nach der Constitution des Pabstes Benedict *XIV.* von 1741. und dem *Cap. I. de clericis conjugatis* steht es nur dem Bischofe des Präbendirten zu, einen verheiratheten Geistlichen *ad relinquendum beneficium & retinendam uxorem* anzuhalten.

So bald der geistliche Richter diese Thatfrage entschieden und die Ehe für erwiesen erkläret hat, (§. 29.) zog sie, sie mogte giltig oder ungiltig seyn, den Verlust seiner Präbende ohne weitere Erkenntniß *ipso jure* nach sich. (§. 67. seq.)

§. 34.

Diese Gründe haben das Domkapitel zu Salzburg bewogen, daß sie den 28. October 1782. dem Grafen von Waldstein mit der Besitzertheilung endlich willfahret haben. Weil aber der Graf von Spaur von jener Kontumacialurtel, (§. 29.) so unzuläßig es war, auf Befehl seines Herrn Vaters appellirte; (§. 31.) so hat das Domkapitel in honorem Judicis Superioris ihm dabey seine Rechte vorbehalten, wenn er bey diesem noch erweisen könnte, daß keine Ehe vorhanden, oder daß sie ungiltig sey, und den Verlust der Präbende nicht nach sich ziehe. Dieses führt auf die Untersuchung nachstehender Fragen.

Erste Frage:

Ist die Eheverbindung des Grafen Johann von Spaur mit der Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn-Wittgenstein erwiesen?

§. 35.

Dem gemeinen Wesen ist daran gelegen, daß die Kirchenbücher völligen Glauben behalten. — — Was würden sonst für Unordnungen daraus entstehen? — — Sie werden deswegen für öffentliche Urkunden gehalten, und sie machen so lang einen völligen Beweiß aus, bis das Gegentheil dargethan wird. (a) — — In diesem Fall kömmt noch die gerichtliche Aussage des Pfarrers dazu. (§. 8.)

(a) Berger *Oeconomia Juris Lib. IV. tit. 24. §. 6. not. 2. p. 1057.* v. Cramers Nebenstunden 59. Th. p. 20.

§. 36.

Wenn schon die bey der Kopulation zugegen gewesene Zeugen mit Fleiß sind entfernet worden, um den Beweiß zu vereitelen; (§. 7.) ja wenn schon einer seit dem gestorben, und des andern Auffenthalt unbewußt ist; so wären allenfalls noch andere, die Frau und Tochter des Pfarrers und diejenigen übrig, denen es der Zeuge Caude entdecket, und die es andern wieder gesagt oder geschrieben haben; Caude dem Häberlin, dieser des Herrn Kammerrichters Rath Goffinet, dem Doctor Schnitzlein, dem Grafen Joseph, dem von Kronenberg und selbst dem Herrn Kammerrichter. Zu Warthausen, wohin Graf Johann mit Gewalt zu seinen Aeltern gebracht wurde, wuste es Jedermann, selbst die junge Grafen von Stadion wusten es. (s. N. 4.) Sein ältester Bruder Graf Fritz zwang ihn, seiner Gemahlin einen Absagbrief zu schreiben, den er aber nachher für Zwang erklärte. (§. 14.) — — Und so gieng es von einer Hand in die andere. Hätten diese alle eidlich abgehört= hätten dem Herrn Kammerrichter ihre Aussagen, der Trauschein, des Pfarrers Geständniß vorgelegt werden müssen; wie würde es da mit dem Läugnen, mit der misbrauchten *Carta bianca*, mit denen dem Sohn und der Gräfin abgeschreckten Erklärungen, mit den vermeinten Gegenbeweisen, und den Unterdruckungen des Beweises ausgesehen = und was würde ihm alles dieses für Ehre gemacht haben? (§. 7—9. 12—15. 24. 25. 28. 39.)

§. 37.

Es bedarf aber keines weitern Beweises, da nun die eigene Geständnisse der Verehelichten dazu kommen. Diese vernichten alles, was gegen die Existenz und Giltigkeit der Ehe kann vorgebracht werden. Graf Johann erklärt sich darüber auf eine so verbindliche Weise, die nicht den mindesten Zweifel mehr übrig läßt. Er nennt sich ihren Gemahl; Sie nennt er seine Frau, mit der er vor Gott ehelich zusammen gegeben sey; er bezieht sich auf die Rechte, die sie von Gott durch die Kopulation erhalten; er versichert, daß er ihr ewig ewig treu bleiben= daß ihn nichts in der Welt davon abbringen werde ꝛc. ꝛc. ——— Das alles schwört er zu dem gerechten Gott. (§. 9. 14. 15.) So verbindliche Zusagen und Schwüre müssen vor Gott und der Welt unverletzlich seyn; Kein geist= und weltlicher Richter, sie selbst können sie gegen das Wort Gottes Matth. 19. Kap. V. 6. und das *Cap. ult. X. de transact.* nicht mehr aufheben.

§. 38.

Die den Verehelichten abgeschreckte Erklärungen, daß zwischen ihnen keine Ehe bestehe, (§. 15. 25.) erheben dawider nichts; denn wem ist es unbekannt? daß irrige Geständnisse, (wenn sie schuldlosen, der Rechte unerfahrnen Personen abgeschreckt, und von diesen nachher widerrufen werden,) der Wahrheit nicht schaden können. (a) Dem Pfarrer Lorsbach, in dessen Einsicht und Redlichkeit sie ihr ganzes Vertrauen setzte, war es leicht, die Gräfin als ein unberathenes Frauenzimmer zu überlisten, da er ihren Herrn Vater, als ihren natürlichen Beystand, vorbeygieng. —— Welcher Vater würde ein so kühnes Unternehmen in seinem Hause gleichgiltig ansehen?

(a) *Erronea confessio non nocet veritati, nec fatetur, qui errat.*

L. 2. ff. de confessis. L. 5. & 7. Cod. de Jur. & facti ignor. L. 2. §. 1. ff. de probat.

Multo minus fœminis præjudicare potest, si forte in verbis & scriptis incautæ fuerint, in factis subtimidæ.

Klock *Tom. 1. Cons. 1. n. 73.*

§. 39.

Ehe wir die vermeinte Gegenbeweise prüfen, muß erst ein Zweifel aus dem Wege geräumt werden; weil es scheinen mögte, der Herr Kammerrichter sey nicht schuldig, die *negativam* zu beweisen, daß zwischen seinem Sohn und der Gräfin keine Ehe existire; daß sie nicht existiren könne; daß also die Präbende nicht eröfnet sey, und dem von Waldstein nicht habe

konferirt werden können. —— Allein, der Beweiß eines auch verneinten Satzes kann und muß alsdann geführet werden, wenn unter gewissen Umständen etwas verneinet wird, oder wenn dieses auf Zeit und Ort beschränket ist. —— Alsdann läßt der verneinte Satz durch die *absentiam loci*, oder die Anzeige anderer Zeit- und Ortsumstände sich leicht erweisen. —— Es wird nicht nöthig seyn, viele Rechtslehrer hierüber anzuführen; (a) Genug, daß der Herr Kammerrichter, als *Actor*, gegen die Ehe seines Sohnes *in negativa* sich gründet, (b) und zu diesem Gegenbeweise sich erboten hat. (§. 12. 20.)

(a) Lauterbach *Lib. 22. tit. 3. §. 27.*

(b) S. *Cocceji de probatione negativæ Cap. 11. §. 2. 8. in Exercitat. Tom. II. disp. 8.*

§. 40.

Von den unverwerflichen Zeugen, daß sein Sohn den 28. May an einem von Blasbach weit entfernten Ort gewesen, mithin daselbst nicht habe kopulirt werden können, (§. 12.) ist keine Frage mehr; weil der Herr Kammerrichter diese weder genennet, noch zu deren Abhörung Artickel übergeben hat. Das ganze Vorgeben ist auch ungegründet; denn Graf Johann war den 28. May noch zu Wetzlar; Sie giengen Morgens zu Fuß nach Blasbach, einem nur anderthalb Stunde davon entfernten Dorfe; Sie kamen den nämlichen Tag zuruck, speißten Abends bey Hofrath Herr, und den 29. reißte er erst nach Marburg.

§. 41.

Der zweyte soll ein Gegenschein des Pfarrers seyn, der dem Extract aus dem Kirchenbuch und dessen gerichtlicher Aussage widerspreche. (§. 20. n. 2.) Dieser ist eben so wenig zum Vorschein gekommen; Der Notarius Kraft attestiret nur dessen angebliches Daseyn. —— Was beweißt aber eine beziehende Urkunde ohne die, worauf sich bezogen wird? —— Gar nichts. —— Vermuthlich wird es der Schein vom May seyn, auf den der Herr Kammerrichter in seinem P. M. an das Domkapitel §. 15. 16. sich bezieht, den Häberlin der Gräfin aus den Händen gespielt- und dem Herrn Kammerrichter zugeschickt hat. (§. 7.) Käm er zum Vorschein, würde er gewiß ein neuer Beweiß der Kopulation- und darinn auch die Unterschrift der Zeugen anzutreffen seyn.

§. 42.

Noch unerheblicher ist der dritte Gegenbeweiß. (§. 20. n. 3.) War dann der Pfarrer dem Kandidat Buff zu gestehen schuldig, wen er den

28. May kopuliret hatte? ———— Das Kirchenbuch, das gerichtliche Geständniß des Pfarrers sagen es deutlich, daß er den 28. May allerdings gräfliche Personen, und zwar den Grafen Johann von Spaur, und die Gräfin Leopoldine zu Sayn-Wittgenstein, (denn auch diesen Namen führet sie) kopuliret habe. (§. 8.)

§. 43.

Aus diesem zerfällt daher auch der vierte Gegenbeweiß. —— Häberlin hat zwar den Pfarrer zu bereden gesucht, daß er die Kopulation nicht ins Kirchenbuch schreiben möge, um sich selbst nicht verantwortlich zu machen. (§. 7.) Dieser kannte aber seine Pflichten zu gut, daß er sich dazu hätte sollen verleiten- und durch die besorgte Verantwortung schrecken lassen. —— Den 24. Junius hatte er die Kopulation dem Kirchenbuch entweder schon eingetragen, ohne es dem dazu unberufenen Häberlin gestehen zu müssen, oder es ist erst nachher geschehen und auf rechtmäßiges Begehren von Salzburg den 2. October 1781. ein Extract daraus mitgetheilt worden. —— Dem Grafen Fritz von Spaur hat es der Pfarrer ja selbst gestanden. Goffinet hat es der Gräfin in der größten Verlegenheit eröfnet und ihr zugemuthet, es dem Pfarrer (den man zum Pfarrer Lorsbach bringen würde) ins Gesicht zu läugnen, damit beyde darüber ein Attestat ausstellen könnten. Die Gräfin dachte aber viel zu groß, daß sie zu einer so niedrigen Handlung sich hätte verstehen sollen.

§. 44.

Sind also die vermeynte Gegenbeweise mit einander hinfällig; sind hingegen die Beweise und eigene Geständnisse der Verehelichten so überzeugend; ja hatte der Herr Kammerrichter selbst den Trauschein in Händen; wie war es möglich, daß er nichts desto weniger den 25. October, den 30. December 1781. und noch in seiner Klagschrift die Existenz der Kopulation hat läugnen mögen? Wie konnte er dem Pfarrer (der den Extract aus dem Kirchenbuch mitgetheilt) dem Fürstlichen Agenten (der selbigen auf Salzburgisches Verlangen von ihm begehrte) und so gar dessen Schreiber (den er zu dem End nach Blasbach schickte) auf eine so unziemliche Weise alle Glaubwürdigkeit benehmen? Da er von dessen Aechtheit überzeugt- und von allem genau unterrichtet war. (§. 12. 20. 22. 26.)

§. 45.

Er sieht es endlich ein; In dem Pro Memoria an das Domkapitel lenkt er deswegen, des fortwährenden Läugnens der Ehe ungeachtet, schon bey; er fängt an, auf allen Fall nur die Giltigkeit der Ehe und daß sie den Verlust der Präbenden nicht nach sich ziehe, zu bestreiten. Wir müssen also auch diese Giltigkeit untersuchen.

Zweite Frage:

Ist die Spaurische Ehe giltig, obschon sie ohne Einwilligung der Aeltern heimlich ist geschlossen worden?

§. 46.

Bey dem Tridentinischen Kirchenrath waren die Meynungen über diese Frage sehr getheilt. Man sah die schädliche Folgen der Ehen ohne Einwilligung der Aeltern wohl ein; man wollte deswegen gewisse Jahre festsetzen, binnen welchen die Kinder ohne diese nicht heirathen dürften. Es war deshalb schon ein Dekret gefaßt.

Andere hielten jedoch dafür, daß es von viel schädlichern Folgen sey, wenn Kinder in Sachen, die ihr Gewissen betreffen, von ihren Aeltern abhangen müßten. Sie würden in einer sehr mißlichen Lage seyn, wenn sie durch deren Nichteinwilligung vom Heirathen abgehalten- und zum geistlichen Stande könnten gezwungen werden, obschon sie die Gabe der Enthaltsamkeit nicht hätten. Diese Gründe behielten endlich die Oberhand, und in der 24. Seßion Kap. I. *de Reformat. matrim.* ward es beschlossen:

> Daß diejenigen, welche irrig dafür halten, daß die Ehen ohne Konsenz der Aeltern ungiltig seyen, oder diese sie dafür erklären könnten, verflucht seyn sollen.

Fra Paolo Sarpi Histoire de Concile de Trente Liv. VII. §. 64. not. 61. Liv. VIII. §. 38. Pallavicini Hist. Concil. Trid. Lib. 22. Cap. 1. n. 16. Cap. 4. n. 3. 4. 6. 10. 15. 22. Lib. 23. Cap. 8. n. 10.

Bey dem Grafen Johann war also nach Katholischen Grundsätzen, die Einwilligung seiner Aeltern nicht nöthig.

§. 47.

Bey den Protestanten ist sie nach dem R. A. von 1548. Tit. 21. §. 4. (a) und nach Meynung ihrer bewährtesten Rechtslehrer eben so unnötig; (b) weil die Ehe bey ihnen ein bloßer Kontrakt ist, dessen Wesen nur der Wille beyder Verlobten ausmachet. Die Einwilligung der Aeltern ist nur honestatis, nicht necessitatis.

(a) Weil die väterliche Gewalt (heißt es daselbst) der Vereinigung des Ehestandes weichen muß, soll man die nicht hören, die zu unsern

Zeiten

Zeiten nicht wollen, daß die Ehe oder versprochene Heirath getrennt werden und nicht gelten solle, wo der Eltern Bewilligung nicht dabey ist.

(b) Obschon Böhmer in seinem *Jure eccleſiaſt. Proteſt. Tom. III. Lib. IV. tit. 2. §. 1. ſeqq.* dafür hält, daß Sponsalien oder versprochene Heirath ohne Einwilligung der Eltern ungiltig seyen; so kann er doch nicht in Abrede stellen, daß alle Theologen seiner Religion, selbst Luther, anderer Meynung sind, und §. 16. ist er wenigstens des Dafürhaltens: Die Aeltern müßten ihre Nichteinwilligung alsbald *interveniendo* zu erkennen geben; indem es sonst für einen stillschweigenden Konsenz zu halten sey. — — Bey der durch Priesterliche Trauung vollzogenen Ehe giebt er hingegen §. 25. zu, daß sie auch ohne Einwilligung der Aeltern giltig und hierinn das Jus Canonicum von ihnen angenommen sey.

Dieser Meynung ist auch Grotius *de Jure belli & Pacis* Lib. II. Cap. 5. §. 10. *Quæſtio oritur* (sagt er) *de morali Parentum conſenſu, quem ad validitatem conjugii quaſi naturaliter quidam requirunt, ſed in eo falluntur.* Nam quæ adferunt argumenta, nihil aliud probant, quam officio filiorum conveniens esse, ut parentum consensum impetrent: quod plane concedimus cum temperamento, *niſi manifeſte iniqua ſit parentum voluntas.* (Wenn sie die Kinder zum geistlichen Stande zwingen und von der Heirath abhalten wollen.) — — Sed hinc *non ſequitur jus deeſſe filio; ſolum* enim *reverentiæ officium non efficit, ut nullus ſit actus, qui ei repugnat, & nunquam libertas tam neceſſaria, quam in matrimonio eſt. In ſacris litteris* (fährt er n. 3. fort) videmus quidem pios viros in contrahendis nuptiis secutos auctoritatem parentum, sed tamen *non irritum pronunciatur Eſavi conjugium (Geneſ. 29. & 36.) & liberi illegitimi, quia ſine tali auctoritate nuptias contraxerat.* Idem *in comment. ad Math. Cap. 22. v. 30.* Puffendorf *de Jure nat. & gentium Lib. VI. cap. 2. §. 14. ſeqq.*

Diese Zeugnisse der vornehmsten Protestantischen Rechtsgelehrten beweisen mehr als dasjenige, welches der reformirte Pfarrer Lorsbach dem Herrn Kammerrichter ausgestellt hat, daß nach den Grundsätzen seiner Religion die eheliche Verlöbnisse ohne Einwilligung der Aeltern, als Winkelehen sündlich, nichtig und ungiltig seyen.

S. Salzb. Rekurs *P. M. n. 8.*

(c) Leyser *Medit. ad pand. Tom. V. p. 24. ſeqq.*

Selbst viele Väter des Tridentinischen Konciliums glaubten deswegen, die Kirche könne nichts darin ändern. Obschon nun die meisten an-

derer Meynung waren, daß (weil die Ehe ein Sakrament, und die eheliche Verlobung die Materie davon sey) die Kirche über beydes verordnen könne; so ließen sie doch den Kindern die natürliche Freyheit, daß sie auch ohne der Aeltern Konsenz heirathen dürften.

Sarpi Liv. VII. §. 64. not. 58. & 61. Liv. VIII. §. 66. not. 90. Pallavicini Lib. XXII. C. 4. n. 10. 16. 23.

§. 48.

Soll in Landesgesetzen protestirender Reichsstände diese Einwilligung sub pœna nullitatis vorgeschrieben seyn; (a) so können sie doch die der A. C. zugethane unmittelbare Standespersonen nicht binden. Wenn also schon die Kirchenordnung des Landgrafen Philipp zu Hessen vom 21. Oct. 1566. (auf die der Herr Kammerrichter in seinem P. M. an das Domkapitel §. 33. sich beziehet) die Eheverbindungen ohne der Aeltern Vorwissen verbietet; so ist selbige doch eines Theils jenem Reichsabschiede zuwider und in diesem schon vorher aufgehoben; (§. 47. not. a.) andern Theils kann sie so wenig, als das Solmsische Landrecht die unmittelbare Gräfin zu Sayn = Wittgenstein verbinden.

(a) Die Protestantische Rechtslehrer, welche die Ehen ohne Einwilligung der Aeltern für ungiltig halten, gründen sich hauptsächlich auf Landesgesetze. S. Chemniz *in exam. Concilii Trident. Part. II. p. 242.* Gerhard *Tom. VI. §. 58.* Ungebaur *exercit.* ad *Inst. Lib. III. Quæst. 6.* Carpzov *Jurisprud. Consistorial. Lib. II. Deb. 39. seq.* Cothman Volum. I. *Resp. 1.* Brückner Decis. Jur. *Matrim. Part. I. Cap. 2. n. 19 - 80.* Grotius saget deswegen a. a. O. ganz wohl: *Quod à Romanis aliisque constitutum* est, *ut quædam nuptiæ, quia consensus patris defuit, irritæ sint, non ex natura est, sed ex Juris conditorum voluntate.* Denn nur diese, nicht die Aeltern können die Ehe vernichten. (1) Die gemeine Rechte sind aber in diesem Stück durch den Reichsabschied von 1548. aufgehoben. (§. 47.)

(1) Eybel *Introd. in Jus eccles. Cathol. Tom. IV. §. 355. pag. 257. seq.*

§. 49.

Wenn aber auch alles dieses nicht wäre; so hat es ja abseiten der Gräfin an diesem Konsenz nicht gefehlet; Ihr Herr Vater hat zu dieser standesmäßigen Heirath, so bald er sie erfahren, gleich Anfangs seine stillschweigende und bald die ausdrückliche Einwilligung gegeben, die er vor kurzem in einem nach Salzburg geschickten Pro Memoria schriftlich wiederholet hat. (a) Da also in Ansehung ihrer der väterliche Konsenz vorhanden, abseiten des Grafen aber nach dem Tridentinischen Concilio nicht

nöthig

nöthig war; so ist von dieser Seite gegen die Giltigkeit der Ehe nichts einzuwenden. Wie kann sie also der Pfarrer Lorsbach eine Winkelehe nennen?

(a) Die Genehmigung eines Geschäfts wirkt den Rechten nach zurück, und macht es eben so giltig, als wenn sie vorher gegangen wäre.

L. ult. C. ad S. C. Maced. Leyser *Tom. V. p. 28.*

§. 50.

1. In Ansehung der heimlichen Ehen waren zu Trient die Meinungen eben so sehr getheilet. Zwey Päbstliche Legaten hielten es selbst nicht für rathsam, sie für ungiltig zu erklären; weil der Unterschied zwischen öffentlich- und heimlichen Ehen das Wesen derselben nicht ändere; Diese so wenig, als jene könnten also von der Kirche kaßiret werden.

2. Allein die Misbräuche der heimlichen Ehen giengen den meisten zu Gemüth, indem sie von einem Theil geläugnet werden - und dieser alsdann zur zweyten Ehe schreiten könne. Bey Ermangelung des Beweises sey die erste unrechtmäßig, und die Kinder unehelich, die zweyte aber giltig und die daraus erzeugte Kinder ehelich, obschon bey wesentlicher Giltigkeit der ersten die letzte ein beständiger Ehebruch sey. — — Um dieses zu verhindern, sollten deswegen die heimlichen Ehen ungiltig erkläret werden.

3. Nichts desto weniger hielten andere dafür, daß sie nicht ganz zu verbieten seyen; Denn wenn ein Sohn von den Aeltern zum geistlichen Stand wollte gezwungen - und verhindert werden, im Angesicht der Kirche öffentlich zu heirathen; so sey kein anderes Mittel, als sich heimlich kopuliren zu lassen, wenn er die Gabe der Enthaltsamkeit nicht hätte.

4. Man stellte hierüber eine Disputation an, um sich auf eine oder die andere Seite zu entschließen. Endlich wurde in der 24. Seßion Kap. 1. *de reformat. Matrimon.* ein Dekret des Inhalts beschlossen:

> Obschon die heimlichen Heirathen wahre und wirkliche Ehen seyen, so lang die Kirche sie nicht für ungiltig erkläre, mithin diejenigen zu verdammen seyen, welche sie nicht dafür hielten; so hätte doch wegen der vielen Misbräuche die Kirche sie allzeit verabscheuet. Nachdem nun aber das Koncilium die schwere Sünden in Erwegung ziehe, die aus selbigen entstehen können, wenn einer die erste Frau, mit der er heimlich verheirathet war, verlasse und einer andern sich öffentlich antraue, mit welcher, wenn jene giltig sey, er alsdann in einem beständigen Ehebruch lebe; so werde, um diesem vorzukommen, verordnet, daß künftig keine Ehe giltig seyn solle, wenn sie nicht in Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen geschlossen sey.

Zwey Päpstliche Legaten, und mehr als funfzig Väter des Koncili-ums äusserten nichts desto weniger ihr Misfallen dagegen, bis es endlich der Pabst genehmigte und die Meisten sich dieses gefallen ließen.

Sarpi Liv. VII. §. 64. not. 60. seq. Liv. VIII. §. 30. 31. 40. 66. not. 89. Pallavicini Lib. XXII. Cap. 1. n. 16. Cap. 4. n. 4. 5. 14. 16. 18. 25. Cap. 9. n. 5. 6. Lib. XXIII. Cap. 5. n. 18. Cap. 8. n. 10. Cap. 9. n. 2. 3. 5.

§. 51.

Die der A. C. zugethane Gräfin ist aber eines Theils an die Vorschrift des auch zu Blasbach nicht angenommenen Tridentinischen Konciliums nicht gebunden. — — Denn im Heßischen und den angrenzenden Ortschaften hatte schon 1525. die Lutherische Lehre Wurzel gefaßt, und Landgraf Philipp schon 1526. eine Reformation durch den Druck bekannt gemacht; die Protestanten auch bereits 1561. auf dem Konvent zu Naumburg die Nichtannahme des Konciliums vor dessen Endigung beschlossen. — — Anderntheils verordnet selbst das Tridentinische Koncilium in der 24. Sess. Kap. 1. *de Reform. Matrim.* daß dieses Dekret erst nach 30. Tagen von Zeit der NB. in jeder Pfarrey geschehenen Verkündigung (die in dem damals schon Lutherischen Blasbach gewiß nicht geschehen!) die Kraft eines Gesetzes haben solle. (a) — — Ist aber eine Ehe auch nur auf einer Seite giltig, so ist sie es *Favore Matrimonii* eben so auf der andern; weil sie, wie die Theologen sich ausdrücken, nicht hinken darf.

(a) Riegger *Instit. Jurisprud. eccles. P. IV. §. 70. p. 45.* Eybel *Introd. in Jus eccles. Cathol. Tom. IV. p. 284. not. 3.*

§. 52.

Bey den Protestanten ist die Kopulation nicht einmal zur Wesenheit der Ehe nöthig; denn nach der Augsburgischen Konfeßion Art. 16. ist sie nur ein weltliches Geschäft, welches nach den Civilgesetzen (a) so bald giltig, als der Verlobten Einwilligung vorhanden ist, daß sie ehelich beysammen wohnen wollen. (b)

(a) *L. 30. de R. J. L. 22. C. de nuptiis. Nov. 74. Cap. 5.*

(b) Bauer *Diss. de concubit. & matrimonii perfectione ante copulam Sacerdotalem. Lipsi. 1747.*

Obschon das Corpus Evangelicorum die Priesterliche Trauung für eine Christliche Ceremonie hält, die nach kirchlichem Wohlstand nicht zu versaumen; (c) so ist doch in Ermangelung derselben die Ehe nicht ungiltig. Diese Grundsätze sind bey den Reichsgerichten angenommen, (d) und bey Reichshofrath haben wir davon ein ganz neues Beyspiel.

(a)

(a) Böhmer *Jus proteſt. eccleſ. Lib. IV. Tit. 3. §. 43. 55. 58.* Neumann *Jus princ. priv. Tom. II. Tit. 10. §. 147. 149. tit. 13. §. 183.*

(d) von Cramer *Tom. II. obſ. 515.* Klock *Relat. XV. n. 114—119.*

Graf Johann Ludwig von Leiningen hat 1664. mit der Gräfin Amalie Sybille zu Falkenſtein ſich ehelich verſprochen, und ohne prieſterliche Einſegnung mit ihr Kinder gezeuget; er hielt ſie doch allzeit für ſeine Frau. Allein 1678. verließ er ſie, und vermählte ſich mit der Gräfin Sophie Sybille von Weſterburg. Aus dieſer zweyten Ehe ſtammten die mit dem Grafen Friedrich Theodor Ludwig erloſchene Grafen zu Leiningen-Guntersblum, und aus der erſten ſind die Grafen Wilhelm und Wenzel zu Leiningen noch am Leben.

Die Leiningiſchen Agnaten hielten die erſte Ehe (weil Graf Johann Ludwig mit der Gräfin zu Falkenſtein nicht kopuliret war) für ungiltig- und die daraus erzeugten Kinder für unſucceßionsfähig. Am Reichshofrath kam es darüber zum Proceß, und am 15. Febr. 1782. ergieng dieſe Urtel:

> Daß die Grafen Wilhelm und Wenzel für des ältern Grafen Johann Ludwig zu Leiningen Falken- und Dachsburg rechtmäßige Deſcendenten zu halten und zu erklären ſeyen, ihnen auch *puncto ſucceſſionis* ihre Klage gebührend anzuſtellen und auszuführen unbenommen bleibe. (e)

(e) S. Moſers Zuſätze zu ſeinem deutſchen Staatsrecht 2. Band *p. 553. ſeq.* und im Vorbericht §. 2.

§. 53.

Hier bedarf es jedoch dieſer Gründe nicht; Denn die Gräfin iſt den 28. May 1781. mit dem Grafen Hanns von Spaur von einem der A. C. zugethanen Geiſtlichen in Gegenwart einiger Zeugen rechtmäßig und öffentlich kopuliret. Ihre Ehe iſt alſo ſelbſt nach katholiſchen Grundſätzen giltig.

Dritte Frage:

Iſt dieſe Ehe giltig, obſchon ſie weder von des einen, noch des andern Theils eigenem Pfarrer ſind kopuliret worden?

§. 54.

Sie will aber noch aus dem Grund angefochten werden; weil ſie weder von des einen, noch des andern Theils ordentlichem Pfarrer kopu-

liret worden. — — Wir wollen diesesmal die Giltigkeit derselben abseiten der Gräfin zu vertheidigen anfangen. — Ihrer Seits wäre sie giltig gewesen, wenn ihr Gemahl sie nur für seine Frau (wie §. 8. geschehen) erkläret hätte, wenn sie schon gar nicht kopuliret wären. (§. 52.) Anderntheils verbindet sie die Verordnung des Tridentinischen Konciliums nicht, die in Deutschland durch eine Gegengewohnheit aufgehoben, da nicht nur die Vermischte, sondern so gar die Ehen zweyer Katholischen giltig, wenn sie schon von einem Protestantischen Geistlichen eingesegnet sind.

Barthel *Instit. Jur. can. T. III. tit. 12. §. 7. not. h.*

Drittens hat sie nach der Wetzlarischen Kirchenverfassung der Protestantischen Kameralen und der sich daselbst aufhaltenden der A. C. zugerhanen Standespersonen keinen ordentlichen Pfarrer. Diese stehen so wenig unter dem Evangelischen *Consistorio*, (a) als den Lutherisch- und Reformirten Pfarrherrn. (b) Jeder Protestant ist Bischof in seinem Hause; Er kann sich kopuliren, oder andere Pfarractus ausüben lassen, wo er will; Er kann sogar in verbotenen Graden sich selbst dispensiren, wovon ältere Beyspiele vorhanden, und ein ganz neues in frischem Andenken ist.

(a) Die reformirte Gemeine hat gar kein Konsistorium. Sie steht selbst unter dem Lutherischen.

S. Gesch. der Verlegung des Kammergerichts. Wetzlar 1770. §. 74.

(b) Sie stehen um so weniger unter dem Reformirten Pfarrer; denn dieser war ehedessen nur Französischer Prediger der dahin geflüchteten Hugenotten. Bey Reception des K. G. erhielt er die Erlaubnis, den reformirten Kameralen auch in deutscher Sprache zu predigen.

Geschichte der Verleg. des K. G. a. a. O.

Der sich daselbst aufhaltende Graf Wittgenstein gehört mit seiner Familie unter keine von beyden. Der reformirte Prediger ist also weder sein, noch der Seinigen rechtmäßiger Pfarrer.

§. 55.

Der Pfarrer Lorsbach irrt sich daher in seinem Attestat vom 17. December 1781., wenigstens in Ansehung der reformirten Kameralen und der dasigen unmittelbaren Personen gar sehr, wenn er Art. 3. dafür hält: „daß von ihm allein die reformirten Ehen daselbst bündig ge„schlossen und eingesegnet werden könnten, kein anderer Pfarrer aber „ohne seine Erlaubniß zu Wetzlar kopuliren- oder sonstige Pfarrverrich„tungen vollziehen dürfe.

Wie

Wie hat er so was behaupten mögen? da bekannte Beyspiele ihm ins Angesicht widersprechen. Der seel. Herr Assessor von Summermann und dessen Fräulein Töchter, obschon sie reformirt waren, haben aus erheblichen Ursachen seit vielen Jahren nicht vom Pfarrer Lorsbach, sondern von einem benachbarten reformirten Geistlichen sich das Abendmahl geben lassen.

Der verstorbene Geheimerath Ruland und selbst der Lutherische Anwald des Herrn Kammerrichters Hofrath Hert hat mit der, bey ihrer Schwester der Frau Gräfin von Schwerin zu Wetzlar sich aufgehaltenen reformirten Comtesse zu Wied Runkel, ohne Erlaubniß der dasigen Reformirten und Lutherischen Pfarrer, jeder an einem andern Ort sich kopuliren lassen.

Bey den Lutheranern sind davon die neuesten Beyspiele die beyde Kammergerichts-Advocaten Dietz und der jüngere von Bostell, die sich zu Friedberg kopuliren ließen.

§. 56.

Niemand ist es eingefallen, diese Reformirten und Lutherischen Ehen aus dem Grunde für ungiltig zu halten und anzufechten, weil sie ohne Erlaubniß der dasigen Pfarrer auswärts sind geschlossen worden. — — Noch weniger kann deswegen die Ehe der Gräfin zu Sayn-Wittgenstein mit dem Grafen von Spaur angefochten werden; Denn wie insgemein aus Wohlstand die Kopulation von dem Pfarrer der Braut verrichtet wird; so hat es ihr, als einer evangelischen, dem reformirten Pfarrer zu Wetzlar nicht untergebenen Reichsgräfin frey gestanden, dazu einen jeden der Augsburgischen Konfeßion zugethanen Geistlichen zu wählen und sich kopuliren zu lassen, wo sie wollte.

Sie wählte dazu den Pfarrer zu Blasbach; Dieser war also bey der Kopulationshandlung ihr Pfarrer. Ist sie demnach von des einen Theils Pfarrer geschehen; so war sie selbst nach katholischen Grundsätzen giltig, (a) wenn auch das Tridentinische Koncilium zu Blasbach angenommen wäre und dieses sie als eine Protestantin verbinden könnte.

(a) *de Luca Annot. ad Concil. Trident. Disc. 26. n. 8.* von Kraitmayer Anmerkungen über den *Codic. Maxim. Bavar.* 1. Th. Kap. 6. §. 5. von Ludolf *Symphor. Tom. II. Conf. V. p. 229.*

§. 57.

Dem Grafen von Spaur wär es allenfalls aus der bey dem Concilio vorgekommenen Ursache nicht zu verdenken gewesen, wenn er sich heimlich hätte kopuliren lassen. (§. 50. n. 3.) Es war ihm also noch weniger übel

zu nehmen, da es öffentlich, obschon nicht im Angesicht seiner Kirche geschehen ist; denn der Franziskaner-Pastor zu Wetzlar würde gewiß nicht so kühn gewesen seyn, ohne Vorwissen des Herrn Kammerrichters die Kopulation zu verrichten, so unnöthig es nach dem Tridentinischen Koncilio war, dessen Reception zu Wetzlar er selbst bezeuget.

Graf Johann war also genöthiget, sich von einem Pfarrer kopuliren zu lassen, den seine Braut dazu wählte, und die Ehe vor seinem Herrn Vater, der ihn zum geistlichen Stande zwingen wollte, so lang es möglich, geheim zu halten. (§. 3. 5.)

Da sie nun an einem Ort kopuliret worden, wo das Tridentinische Koncilium nicht angenommen, wo selbst die Väter desselben in einem solchen Fall nicht einmal die heimlichen Ehen, vielweniger die öffentlichen zu misbilligen sich getrauten; Da Pabst Benedict *XIV.* die von protestantischen Geistlichen eingesegnete Katholische Ehen für giltig erkläret hat; (a) so muß dieses noch mehr seine Anwendung haben, wenn ein Theil protestantisch ist, dem es frey stehet, von einem Geistlichen seiner Religion sich kopuliren zu lassen.

(a) *Matrimonium hujusmodi* (sagt er) *alio non concurrente impedimento canonico, validum habendum est,* & *neuter ex conjugibus,* donec alter supervixerit, *ullatenus potest sub obtentu formæ* (à Concilio Tridentino statutæ) *non servatæ novum matrimonium inire.*

Bullarium Bened. XIV. Tom. 1. p. 39. §. 3.

Dieses gilt nicht allein für die Niederlande, sondern für alle Orte, wo die Katholische nur toleriret sind, oder vermischte Ehen eingegangen werden. Die Kammergerichts-Agenten von Gülich und Haas beyde in ihren vermischten Ehen ließen sich Lutherisch kopuliren.

S. Barthel Annot. ad Jus Can. Lib. IV. tit. 3. *Instit. Jur. Can. Tom. III. tit. 13. §. 7. not. h.* Anton Schmidt *Instit. Jur. eccles. Tom. II. §. 104.*

§. 58.

Selbst Katholische machen bey Durchreisenden eine Ausnahme, daß sie an einem Ort, wo der Tridentinische Kirchenrath nicht angenommen, von jedem Pfarrer sich können kopuliren lassen, und ihre Ehen deswegen nicht ungiltig sind. (a) Denn obschon die Pfarrer derley Durchreisende, oder die sich dafür ausgeben — — Graf Johann gab sich für einen nach America reisenden Officier aus — — ohne fleisige Untersuchung nicht kopuliren sollen; so sind doch deswegen die Ehen nicht ungiltig; weil dem Decret des Koncilii keine vernichtende Klausel beygesezt und vieles ver-

verboten, das, wenn es geschehen, doch alsdann giltig ist, wenn schon die Verehelichten, um der Verordnung des Konciliums auszuweichen, *in fraudem legis* sich an einen Ort begeben, wo es nicht angenommen ist; (b) denn sie bedienen sich ihres Rechts, und obschon es unerlaubt, ist deswegen doch die Ehe nicht ungiltig. (c) —— Ja man kann nicht einmal sagen, daß es von ihnen *in fraudem* geschehen. Er, als ein junger Herr, der noch keine *Jura* gehöret hat, und sie, als eine Protestantin, wußten von dieser Verordnung des Konciliums nichts; Sie war ohnedis daran nicht gebunden, und sie konnte, weil sie nach der Kirchenverfassung zu Wetzlar keinen eigenen hatte, sich einen Pfarrer wählen, wen und wo sie wollte. (§. 54. 56.) Da also ihrer Seits die Ehe giltig war; so war sie, nach obiger Bemerkung (§. 51.) es auch auf der andern Seite.

(a) van Espen *Jus eccleſiaſt. Part. II. tit. 12. Cap. 5. n. 29.* Engel *Jus Canon. Lib. IV. tit. 3. n. 9. 13. 25.*

(b) Probabilius est, (saget Sankez de matrim. Lib. III. Disp. 18. n. 28.) *qui divertunt per modum transitus, ubi Concilium non est receptum, non teneri coram proprio Parocho & testibus contrahere, quia à Domicilio absentes non tenentur Legibus illius loci. Concilium enim non obtinet, ubi non est publicatum.* ——— *Quid quod ratum est matrimonium, licet eo fine adierint, ut possent libere absque Parocho proprio & testibus contrahere, quia suo jure utuntur, nec dici potest, eos fraudem committere; habent enim jus ita contrahendi, nec ea ratione, cum fraus licita sit, effectus & valor matrimonii impeditur. Intentio enim mala, licet actum faciat illicitum, non tamen reddit invalidum.*

S. Engel a. a. O. *p. 968. seq.* Suarez *Lib. II. de festis Cap. 13. n. 6. seqq.*

(c) *Multa fieri prohibentur, quæ facta tenent.* van Espen a. a. O. *n. 13.*

§. 59.

Die Erklärung der Kardinäle über den Sinn des Tridentinischen Konciliums, welche die Ehe für ungiltig hält:

Si quis studio & in fraudem Legis, solo animo declinandi synodalis statuti obligationem, se transfert in locum, ubi non obligat hoc statutum;

steht diesem nicht im Wege; denn mit jenen Erklärungen hat es folgende Beschaffenheit:

Das Tridentinische Koncilium sah wohl ein, daß die Verbesserungen überall so bald nicht können eingeführt werden. Man hofte deswegen,

der Pabſt werde, wenn ſich Verderbniſſe äuſſern ſollten, ſie in Provincial- oder allgemeinen Koncilien abſchaffen, und von dieſen auch die Zweifel über den Verſtand des Konciliums erklären laſſen.

Allein keines von beyden geſchah; Pabſt Pius *IV.* behielt ſich vielmehr deſſen Auslegung allein vor. Obſchon er nachher eine Verſammlung von Kardinälen wählte, die es auslegen ſollten; ſo mußten ſie doch erſt dem Pabſt ihren Bericht erſtatten. Pius und Sixtus *V.* erhoben ſie nachher zu einer beſtändigen Kongregation. Dieſe nahm ſich aber oft mehr heraus, und erklärte das Koncilium auch ohne den Pabſt zu fragen. Ihre Erklärungen haben deswegen nirgends eine geſetzgebende Kraft, vielweniger haben ſie dieſe in Anſehung der A. C. Verwandten.

Zallwein in ſeinen *Principiis Juris eccl.* (*Auguſtæ 1781.*) *Tom. II. Quæſt. III. cap. 7. §. 6.* hat dieſes am gründlichſten bemerket ſo gar in Anſehung der Orten, wo vor dieſem der Tridentiniſche Kirchenrath angenommen war.

> Quot non emanarunt (heißt es) *Declarationes Cardinalium* quoad *matrimonium*, *quod Acatholici contrahunt ſine præſentia Parochi in locis*, *in quibus Concilium Tridentinum olim fuit promulgatum*, an valeat? *Aliquoties pro valore*; *aliquoties pro nullitate fuit deciſum*, (vid. declaratio Benedicti XIV. ſuper matrim. Colon. 1746. edita) Alii autem *in vim legis aſſumere volunt:* cum enim Cardinales pleniſſimam interpretandi poteſtatem, & quidem nomine Pontificis exercendam acceperint, illorum authoritati haud ſecus erit aſſurgendum, quam ipſi interpretationi Pontificiæ: maximè ſi tales interpretationes à Pontifice fuerint approbatæ, prout fieri debet vigore clauſulæ à Sixto V. appoſitæ: *Nobis tamen conſultis*: id quod de approbatione erit intelligendum, quia Principes non pro conſilio, ſed pro declaratione authentica accedere ſolemus. *Verum, ne huic opinioni accedamus*, *in cauſa eſt*, *quod non tantum tales declarationes variſſime promulgentur*, *ſed etiam Cardinales ipſi nonnunquam à ſuis anterioribus receſſerint*, *& ſic eisdem tuto fidere non poſſimus:* cujus exemplum refert Fagnanus circa intellectum Cap. 2. Seſſ. 24. de Reform. citatus à Van Espen. (Part. 3. Tit. 22. Cap. 6. edit. Venet. T. 1. fol. 171.) Ajunt quidem, ad legem interpretationis non requiri promulgationem, ſicut ad ipſas leges: quia declaratio legis non facit novum jus, ſed jus antea latum ſolummodo declarat. Sed quis non videt, hanc rationem diſparem inter legem, & legis interpretationem eſſe prorſus inanem & ridiculam? cum utique *idem ſit in Jure non eſſe*, & *non apparere*. Aut quomodo me obligare poteſt lex, ſi illius ſenſum non intelligam? Verum eſt, latet in verbis ſenſus à Legislatore intentus, ſed utique

que mihi non est cognitus. Perinde esse videtur, utrum aliquis legem, vel sensum legis, & mentem Legislatoris ignoret. Itaque *caute procedendum, quotiescunque casus emergit ex declaratione Cardinalium decidendus*: præprimis inquirendnm, an non ad casum particularem, aut licet in abstracto emanaverit, ulterius indagandum, an non circumstantiæ particulares hanc ipsam declarationem in abstracto factam extorserint: *an sit promulgata, usu & consuetudine recepta, aut recipienda videatur.*

S. denselben *Vol. I. p. 379. Tom. II. p. 629. seq.* und Wolfg. Schmitt *Inst. Jur. can. Lib. 1. Part. 5. Cap. 3. §. 8.*

Vierte Frage:

Ist diese Ehe giltig, obschon der Graf Katholisch, die Gräfin Reformirt, und der Pfarrer, der sie kopuliret hat, Lutherisch ist?

§. 60.

Der Herr Kammerrichter will die Giltigkeit dieser Ehe (die bey den Katholischen ein Sakrament ist) noch weiter aus dem Grunde anfechten; weil sein Sohn Katholisch, die Gräfin Reformirt, und der Pfarrer, der sie kopuliret hat, Lutherisch ist; Er hält es für lächerlich, diese Frage noch aufzuwerfen. — — Sie ist es aber so sehr nicht, als es ihm scheinen will; denn eigentlich haben wir nur zwey Religionen im Reich; die Katholische und die Augsburgische Konfeßion, zu welcher sich die Lutheraner und Reformirte bekennen. Die lezte waren im Religionsfrieden von 1555. §. 7. noch ausgeschlossen; sie sind erst im Westphälischen Frieden Art. *VII.* §. 1. der Rechte der Augsburgischen Konfeßion, zu der sie sich indessen bekannt haben, theilhaftig gemacht worden. Im Westphäl. Frieden *Art. V. §. 1.* heißt es deswegen nur: inter *utriusque Religionis status* sit paritas exacta mutuaque.

§. 61.

Pabst Benedict *XIV.* erklärt so gar die Ehen zweyer Katholischen für giltig, wenn sie schon von einem Protestantischen Geistlichen an einem Ort sind kopuliret worden, wo das Tridentinische Koncilium nicht angenommen ist. (§. 57.) In diesem Fall wird es also um so wenigern Anstand haben, wo ein Theil Protestantisch ist.

Dagegen hindert nicht, daß bey Katholischen die Ehe ein Sakrament sey. Ist ja die Taufe auch ein Sakrament; Sie kann doch im Nothfalle

von jedem Layen, von jeder Amme verrichtet werden; sie wird nur Bedingnißweise wiederholet, wenn dabey ein Mangel seyn sollte. — — Selbst Katholische streiten darüber: Ob die Priesterliche Einsegnung, oder die Einwilligung der beyden Verehelichten das Sakrament ausmache? (a) Fast alle pflichten der lezten Meynung bey, und die Kopulationsformel: *Matrimonium per vos contractum confirmo*, bestätiget sie. — — Waren ja vor dem Tridentinischen Koncilio die heimlichen Ehen ohne Pfarrer und Zeugen giltig; Sie waren ein Sakrament, so bald nur die Einwilligung beyder Theile vorhanden war. (§. 48.)

S. *Antoine Theologia dogmatica. Mogunt. 1766. p. 511. seqq.*

Die Kongregation der Kardinäle hat deswegen oft erkläret, daß eine Ehe giltig sey, obschon der Pfarrer kein Wort dazu sage, wenn er nur der Erklärung zugegen sey, daß sie sich für Mann und Frau nehmen, lieben und behalten wollen.

S. *Concilium Tridentinum additis Declarationibus Cardinalium ex recognitione Io. Gallemart. Colon. 1727. pag. 397.* Kard. *de Luca Annot. ad Conc. Trident. Disc. 26. n. 27.*

Dazu wird die Gräfin, wenn es verlangt werden sollte, sich wohl verstehen, daß die Kopulation, so unnöthig es ist, nach katholischen Ceremonien erneuert werde.

(a) Riegger *Instit. Jurispr. eccles. Part. IV. §. 30. seq.* Eybel *Introd. in Jus eccles. Tom. IV. §. 352. p. 25.*

§. 62.

Diese Gründe werden mit einem Beyspiel aus der reformirten Gemeine zu Wetzlar bestätiget. — — Der seel. Doctor Ruland war reformirt, seine Frau lutherisch, und der dasige katholische Pfarrer Julian kopulirte sie, ohne Erlaubniß des reformirten Pfarrers.

Seine Frau setzte er zur Universalerbin seines grosen Vermögens ein; den Intestaterben fiel es nicht ein, die Rechtmäßigkeit dieser Ehe, und mit selbiger das Testament anzufechten, wie nach *L. 27. Cod. de inoffic. testam.* sonst hätte geschehen können. Der reformirte Pfarrer Lorsbach hielt es auch so wenig für einen Eingrif in seine vermeinte Pastoralrechte, und die Ehe deswegen für ungiltig, daß er sie vielmehr in der ihm gehaltenen Ruhmvollen Leichenpredigt als eine sehr glückliche Verbindung anprieß.

Wir haben also erwiesen, daß diese Ehe nicht nur existire, daß sie wirklich vorhanden, sondern auch, daß sie giltig sey; daß also Graf Johann die damit unvereinbarliche Präbenden nicht behalten könne. Wir gehen aber noch weiter.

Fünfte Frage:

Zieht diese Ehe, wenn sie auch ungiltig wäre, den Verlust der Spaurischen Präbenden ohne richterliche Erkenntniß nichts desto weniger ipso jure nach sich?

§. 63.

Die Gemahlin des Grafen von Spaur hätte sich zwar um diese Frage nicht zu bekümmern, wenn die Beybehaltung dessen Präbenden nicht die vornehmste Bewegursache wäre, warum die Ehe angefochten wird. Es muß also auch diese Frage nach katholischen Grundsätzen geprüfet- und erwiesen werden, daß die Ehe, sie möge giltig, oder ungiltig seyn, nichts desto weniger den Verlust der Präbenden nach sich ziehe; damit dem Herrn Kammerrichter die Lust vergehen möge, selbige aus diesem Scheingrunde weiter anzufechten.

§. 64.

Viele, besonders protestantische Rechtsgelehrte können sich in die *privationem ipso jure* nicht finden. ——— Weil ihre Geistliche heirathen dürfen, sind ihnen die Katholische geistliche Rechte und die ganze Beneficialmaterie unbrauchbar; Sie hangen an den gemeinen Begriffen, daß Niemand ungehört seines Rechts zu priviren sey; daß es also eine Nullität gewesen, die Präbenden des Grafen von Spaur, ohne ihn zu hören, für *ipso jure* erledigt zu halten; mithin das Kammergericht, obschon es eine geistliche Sache sey, dagegen ein Mandat zu erkennen wohl befugt gewesen.

§. 65.

Um diese Frage gründlich zu beantworten, muß ein Unterschied zwischen Geistlichen in den hohen- und in den niedern Weihen gemacht werden. Jenen ist die Heirath nach geist- (a) und weltlichen Rechten (b) verboten.

(a) Im Tridentinischen Koncilio Sess. 24. *Canon. 9.* heißt es:
Qui dixerit, Clericos in Sacris Ordinibus constitutos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante Lege ecclesiastica, vel voto, anathema sit.

(b) *In L. 45. Cod. de Episcop. & clericis* ist weiter versehen:
Sacris canonibus neque *Presbyteris*, neque *Diaconis*, aut *Subdiaconis nuptias contrahere* post hujusmodi ordinationem permittentibus,

tibus, ſed ſolis Pſaltis & Lectoribus id concedentibus, animadvertimus quosdam deſpicientes quidem ſacros Canones, pueros autem generantes ex quibusdam mulieribus, quibus conjungi ſecundum ſacerdotalem cenſuram non poſſunt. Quoniam igitur *pœna facinoris hujus in ſola ſacerdotii amiſſione: Sacros Canones non mimus, quam leges valere, etiam noſtræ volunt leges: Sancimus obtinere in illis & quæ ſacris viſa ſunt canonibus, perinde ac ſi civilibus inſcriptum eſſet legibus, & omnes iſtiusmodi homines tam ſacerdotio, quam divino miniſterio, atque etiam dignitate ipſa, quam habent, nudari. Quemadmodum enim ſacris Canonibus prohibita ſunt talia, ſic & ſecundum noſtras leges rem ipſam prohiberi:* & præter ſupradictam excidendi à miniſterio pœnam, ne *legitimos quidem* & proprios eſſe eos, *qui ex hujusmodi inordinata conſtupratione naſcuntur aut nati ſunt*, ſed eam, quæ ex talibus ſeminibus oritur, participare turpitudinem; *tales enim eos eſſe diſponimus*, quales quos leges ex inceſtis aut nefariis natos nuptiis definiunt: ita ut neque naturales, aut nothi ſeu ſpurii intelligantur; *ſed prorſus & undique prohibiti & ſucceſſionis genitorum indigni* &c. Quod enim ſacri Canones prohibent, id etiam & nos per noſtras abolemus Leges.

Ihre Ehen ſind ipſo jure null; ſie können nach *Tit. VI. Cap. I. qui Clerici matrimonium contrahere poſſunt*, zur Wiederkehr in den geiſtlichen Stand gezwungen werden. Sie ſind ein Verbrechen; weswegen, wenn ſie auf die erſte Ermahnung ihre Weiber oder Konkubinen nicht abſchaffen, ſie nach dem Tridentiniſchen Koncilio in der 25. Seſſ. Kap. 14. des dritten Theils ihrer Einkünfte *ipſo jure*, und auf die zweite, derſelben *eo ipſo* ganz verluſtig und von ihren Präbenden ſuſpendiret= auf die dritte aber derſelben zur Strafe völlig priviret werden. Es muß aber, nachdem ſie vorher *ſine ſtrepitu Judicii, ſola facti veritate inſpecta* gehöret ſind, durch eine Urtel geſchehen. Cum enim *privatio Præbendæ ob delictum ſit pœna graviſſima & ordinaria, ad hanc procedi non poteſt, niſi contra legitime confeſſum & convictum.*

Leuren *forum beneficiale Tom. III. Sect. I. Cap. 1. Quæſt. 47. & 172.*

Eben dieſer Meynung iſt Sanckez *de matrim. Lib. VIII. Diſp. 43. n. 3. 5. 8.*

Si matrimonium ex quacunque cauſa ſit irritum, *beneficium non vacat ipſo jure, ſed in delicti pœnam, Sententia Judicis accedente, eo privandus eſt.*

S. *de Luca Lib. XIV. de benefic. Diſc. 75. n. 19. Begnudelli Bibliotheca jur. canon. Tom. I. p. 199. n. 122.*

Eine Strafe, die nach beſagtem Koncilio a. a. O. durch keine Appellation kann verhindert oder aufgehalten werden.

§. 66.

§. 66.

Geistliche in den untern Weihen können ohne Sünde, ohne Strafe heirathen. So bald es aber geschieht, und es als eine Thatsache erwiesen ist, sind sie ihrer Präbenden ohne richterlichen Ausspruch sogleich *ipso jure* verlustig; Nicht zur Strafe, sondern aus eigener Wahl; weil sie einen Stand angenommen, der mit dem geistlichen nicht vereinbarlich ist, mithin durch eigene That sie ihrer Präbenden sich freywillig begeben haben; (§. 67.) Denn wer die Freuden des Ehestandes dem geistlichen vorziehet, der hält den Verlust seiner Präbende gewiß für keine Strafe.

S. Reiffenstuel *Jus Canon. Tom. III. Lib. III. tit. I. §. 5. n. 124.* Leuren a. a. O. *Quæst. 59.* Lotter *de re beneficiaria Lib. 3. Quæst. 26. n. 84.*

§. 67.

Es kommt indessen sehr viel darauf an: Ob eine Präbende *ipso jure* vacire? oder ob erst eine Urtel dazu nötig sey? — — Vacirt sie *ipso jure*; hat bey der Konkordatmäßigen alternativa mensium sie der sogleich zu vergeben, in dessen Monath die Ehe geschlossen worden. — — Ist aber erst eine Privationsurtel nötig; so können Partheylichkeiten vorgehen; der erste kann um sein Nominationsrecht kommen, wenn die Urtel in einem andern Monath eröfnet wird.

Noch ein Grund davon lieget darinn: Ist erst eine Privationsurtel nöthig, kann der Präbendirte, wie es einige dafür halten, noch in der Zwischenzeit seine Präbende resigniren, und damit die Privation vereiteln. Vacirt sie aber *ipso jure*, ist dieses nicht erlaubt; sie kann alsdann den Augenblick vergeben werden.

Minorista contrahens matrimonium, neque resignare in favorem aut permutare, sed quilibet alius idem beneficium tanquam vacans impetrare potest.

Dürr *de Clerico ob assumtam militiam beneficium suum ipso jure haud amittente §. 5. not. 1.*

Das Domkapitel hat daher in seinem Antwortschreiben auf das Erzbischöfliche Decret sehr wohl behauptet, daß eine spätere Resignation der durch diese Heirath *ipso facto* verlustigten Präbende (deren Besetzung dem Erzbischofe, als Summo Collatori, zustehe) nicht könne zugelassen werden.

S. Salzburgisches erstes Rekurs *P. M. Lit. D. E.*

Die Kanonisten sind demnach fast alle der Meynung, daß, wenn Geistliche in den untern Weihen heirathen, und dieses als eine Thatsache erwiesen

wiesen ist, sie ihre Präbenden (ohne richterlichen Ausspruch und ohne daß es nöthig, sie vorher zu hören) sogleich *ipso jure* verlieren. Engel in seinem *Jure Canonico Lib. III. tit. 3. num. 1. 2.* führt davon die Gründe an:

> *Clerici in minoribus ordinibus matrimonium* quidem contrahere possum, sed *si contrahunt, hoc ipso statui clericali renunciasse censentur & omnibus beneficiis ecclesiasticis privantur.*

Disputant autem interpretes, *an beneficia talis Clerici contrahentis matrimonium ipso jure vacent, vel per sententiam Judicis?* Plurimum vero in effectu interest, nam *si beneficium vacat ipso Jure, ab alio potest impetrari. Si vero vacet per sententiam Judicis, non prius censetur vacans, aut impetrabile, usque dum Judex sententiam Privationis protulerit. Resp. communius receptum esse, quod beneficia per matrimonium vacent ipso jure*, sicut colligitur ex *cap. 1. tit. de clericis conjugatis*, ubi mandat summus Pontifex Episcopis:

> *Si qui Clericorum infra subdiaconatum acceperint uxores, ipsos NB. ad relinquenda beneficia ecclesiastica* & NB. *retinendas uxores compellatis.*

Dum ergo dicit, *relinquenda esse beneficia*, supponit, *quod non sit opus nova sententia privatoria; Ratio autem fundamentalis est. quod matrimonium & beneficium sint res incompatibiles.*

In dem III. und V. Kapitel dieses Titels ist deswegen verordnet:

> Si Clerici infra subdiaconatus ordinem constituti uxores accipiunt, quod *ecclesiastico beneficio procul dubio sint privandi.*

Und den Bischöfen wird befohlen:

> Quatenus hujusmodi Clericos beneficiis ecclesiasticis, *quæ in suâ diœcesi sunt adepti, privent.* Collata vero imposterum scienter per Episcopum, *per eundem auferri non possunt, sed per superiorem.*

Riegger a. a. O. III. Th. §. 41. ist gleichfalls dieser Meinung:

> *Neque per sententiam Judicis, sed jure ipso beneficiis excidunt:* non enim alia Intentione aut conditione, quam cœlibatus, confertur beneficium ab ecclesia, *censeturque renunciare, qui statum alium pugnantem cum clericatu adsumendo conditionem non implet.* Quamvis autem Capitula 1. 3. & 5. dicant, eos *spoliandos, privandos, compellendos*, eæ tamen voces non designant, per sententiam Judicis eos esse privandos Jure ac titulo beneficii (quo jam exciderunt) sed *possessione solummodo, si adhuc eandem retineant.*

Desgleichen der Kardinal *de Luca Lib. XII. Part. I. de Benefic.* Disc. 76. n. 3.

> *Quod in privatione ipso jure ipsoque facto resultet vacatio beneficii absque necessitate exspectandi sententiam declaratoriam, vel citandi possessorem.*

Dieser Satz wird in jener Dissertation des Herrn Prof. Dürr folgender Maßen behauptet:

> *Matrimonium per verba de præsenti contractum vacationem omnium beneficiorum absque ulla Judicis sententia etiam declaratoria ipso jure inducit.* Hæc vero vacatio nullatenus, ut quidam Canonistæ autumant, ob delictum inducitur; nullum enim est crimen, si beneficiatus necdum Ordinibus sacris initiatus matrimonium contrahat, sed *causa latet in assumtione status incompatibilis; etenim contrahens matrimonium ipso facto Ecclesiam relinquit, eamque pro derelicta habet & sic per electionem status incompatibilis ipsemet beneficium ejuravit.*
>
> *Certissimum est* (saget Sanchez *de Matrimon. Lib. VII. Disp. 43. n. 4. 10. 11.*) per *Contractum Matrimonii vacare statim ipso jure beneficium clerici in Ordinibus minoribus constituti, non ut sententia Judicis desideretur in pœnam delicti* (*nullum enim est*) *sed ob incompatibile vinculum matrimonii cum beneficio, cui renuntiasse idque pro derelicto habuisse censetur; ex tacita enim conventione censetur clericus obtinere beneficium, ne statum incompatibilem eo retento assumat*; quod cum jure vacet, si retineat, ceu injustus possessor rei non suæ mortaliter peccat. *Statim ergo*, ut vacat, *impetrari alterique conferri potest*, quia inito matrimonio non jure amplius, sed solo facto possidet.

Dieses ist die allgemeine Sprache der meisten Kanonisten, und das §. 65. angeführte Tridentinische Koncilium begünstiget sie so gar bey clericis concubinariis.

> S. Lotter *Cap. 1. & 3. de Clericis conjug.* Cap. un. eod. tit. in 6. Derselbe *Lib. III. Quæst. 26. num. 62. & 66.* Garcias *Part. II. Lib. 7. c. 16. q. 4.* Böcken *de clericis conjug. n. 26.* Schmier *Jurisprud. Canonico-civil. Lib. III. Part I. Cap. 2. n. 51. 53.* Schmalzgruber *Jus Canon. Tom. IV. Lib. 4. tit. 1. num. 5.* Eybel *Introd. in Jus eccles. Cathol. Tom. IV. p. 93.*

Haben ja sogar in geistlichen Verbrechen *excommunicationes latæ sententiæ* Statt, (a) ohne daß die Thäter vorhin gehöret werden, so sehr die neuere Kanonisten dagegen eifern. (b) — — Um so weniger können also die so fest gegründete *privationes ipso jure* angefochten

werden, wenn Geistliche in den untern Weihen heirathen. Das ist kein Verbrechen; die Privation ist keine Strafe; (b) sie ist eine bloße Annahm der freywilligen Begebung ihrer Präbenden. Alle Kanonisten sind deswegen der Meinung, daß dazu keine Citation, keine Urtel nöthig sey, weil die Rechte anstatt des Richters entscheiden, oder wie sie sagen, *quia Jus continet sententiam modo latam, non prius ferendam.*

(a) Es gibt deren so viele, daß oft einer damit behaftet ist, ohne es fast zu wissen. Den Päbstlichen Bullen pflegen daher allemal *absolutiones ad effectum ab omnibus censuris & excommunicationibus Juris & hominis* (§. 32.) angehängt zu werden, damit die Concessionen nicht als null können angefochten werden, weil jede Excommunication vom Genuß der geistlichen Güter ausschließet.

Durand Malliane Dictionaire de Droit Canonique Tome I. mot: Absolution ad effectum.

(b) van Espen *Jus eccles. P. III. Tit. II. Cap. 6 n. 12. seq.* Riegger *Inst. Jurispr. eccles. Part. IV. §. 573. 578.* Eybel *Institut. jur. canon. Tom. IV. p. 681. 697. 703.*

§. 68.

Engel a. a. O. ist so gar der Meynung, daß eine nur angemaßte, attentirte Ehe, ja wenn sie *ob Impedimentum dirimens* für nichtig erkläret würde, doch den Verlust der Präbende nach sich ziehe.

Quia non tam attenditur, quid aliquis facere potuerit, quam quid per actum ipsum voluerit facere.

Oder, wie Pabst Innocenz III. *in Cap. 4. de Bigamis non ordinandis* saget:

In matrimoniis contrahendis non Juris effectus, sed animi destinatio attenditur.

Jura enim simpliciter statuunt, *per matrimonium vacare ipso jure beneficium, nec distinguunt, an matrimonium nullum sit, seu validum.* Unde nec nobis distinguere fas est, maxime quia ex parte Clerici concurrit libera voluntas mutandi statum ecclesiasticum in secularem, quæ sufficit, ut *vacatio beneficii censeatur inducta ipso jure.*

Voluntas autem ex actu etiam invalido agnoscitur, quamvis per accidens matrimonium nullum sit, cum non tam validitas facti, quam factum ipsum attendatur,

de Nigris de Vacat. beneficior. Lib. I. Cap. 3. Barbosa Cap. I. *de Clericis conjugatis.*

Leuren *in foro beneficiali Tom. III. Sect. I. cap. 1.* wirft *Quæst. 43.* und *44.* ebenfalls die Frage auf: Ob bey einer nichtigen Ehe *ex defectu*

defectu formæ requisitæ à Concilio Tridentino die Präbende nichts desto weniger *ipso jure* vacire? Er bejahet es, und führt davon diese Gründe an:

> Quia matrimonium cum Impedimento dirimente contractum *eatenus privat beneficio*, quatenus *contrahens attentavit ipso facto statum incompatibilem assumere. Quæ eadem ratio militat, dum matrimonium est nullum ex defectu formæ à Concilio requisitæ.*
>
> *Inprivatione enim ipso jure non inspicitur facti validitas, sed factum ipsum, non attenditur validitas vel invaliditas matrimoni; quia Legislator magis consideravit factum, ex quo consurgit privatio, quæ super aliud non fundatur, quam super incongruentia facti respectu status, qui tam est in matrimonio de facto, quam in matrimonio de jure, modo non sit nullum ex defectu consensus. Hinc Clericus nulliter contrahens matrimonium beneficium ipso jure æque amittit.*

Am allergründlichsten hat dieses Dürr in der vorangeführten Dissertation §. 6. ausgeführt. Auf die Frage: *num Clericus minorista, qui contraxit matrimonium, sed invalidum, ipso jure amittat beneficium?* antwortet er:

> Vis non stat in scientia vel ignorantia, ubi enim legislator *ipsum factum potius, quam Juris effectum considerat, privatio incurritur ex ipso facto, quamvis illud de jure non subsistat; nam ad privationem ipso jure incurrendam necesse haud est, ipsam facti validitatem inspicere, sed potius factum ipsum attentatum, ex quo colligitur animus mutandi statum & contrahendi verum matrimonium; deliberata autem voluntas sufficit, ut vacatio beneficii censeatur inducta.*

In den Noten s) und t) sagt er weiter:

> Advertendum, quod ratio textus in *Cap. I. de Clericis conjugatis* se fundet super *sola facti attentati incongruentia, unde tacita ecclesiæ & beneficii remuntiatio præsumitur. Quæ ratio eadem est in matrimonio de facto, quam in matrimonio de jure. Nec verum est deesse consensum efficacem ex parte clerici scientis matrimonium invalidum esse; nam ex hoc ipso fortior arguitur voluntas mutandi statum, dum contra Canones & legum sanctiones matrimonium contrahere ausus est. Ille enim non debet esse melioris conditionis, qui contra Canones & nulliter, ac alter, qui secundum Canones & valide contrahit.*

Begnudelli in seiner *Bibliotheca Juris Canonico-civilis Tom. I. pag. 8 n. 8.* ist ebenfalls dieser Meynung, wenn schon der Verehlichte es gewußt

hätte, daß die Ehe null sey, *modo non sit ex defectu consensus*; weil ein *peccans* nicht *melioris conditionis* seyn dürfe, als derjenige, der eine rechtmäßige Ehe eingeht.

§. 69.

Eine authentische Bestätigung dieser Lehre ist die Päbstliche Vergebung der Brixener Präbende. Seine Päbstliche Heiligkeit griffen darinn viel stärcker durch; Sie vergaben diese durch die Heirath des Grafen Johann *ipso jure* erledigte Präbende, ohne ihn zu hören, ja ohne ihm, wie von Salzburg geschehen, seine eventuelle Rechte vorzubehalten, obschon Sie ersten Anblicks dafür hielten: *quod matrimonium sit nullum, licet non ex defectu consensus.* Sie nahmen also die Meynung der Kanonisten an, daß auch ein ungiltiger Wille ein wircklicher Wille sey, und den Verlust der Präbende nach sich ziehe; weil nicht so wohl auf die Giltigkeit, als die That selbst zu sehen sey.

In diesem Fall ist also noch viel weniger ein Anstand, wo die Ehe erwiesen; wo sie beyderseits eingestanden; wo sie nach Katholisch- und Protestantischen Grundsätzen durchaus giltig ist, und Graf Johann in seinen Briefen erkläret, daß er nicht geistlich werden wolle und könne; weil er eine Frau habe. (§. 8. 14. 16.)

§. 70.

Der Herr Kammerrichter will mit allerhand Beyspielen erweisen, daß die Vereheligung seines Sohnes gleichwol den Verlust der Präbenden nicht nach sich ziehe. Er bezieht sich

A. auf ein Beyspiel aus dem Kardinal *de Luca Lib. XIV. de Beneficiis Disc. 75. num. 1 — 8. Disc. 76. num. 11. 12.* — — Wir wollen sehen, ob es hieher passe, und ob nicht vielmehr das Gegentheil damit erwiesen werde.

Der Fall war dieser: „Ein in höhern Weihen stehender Domherr „war im Verdacht, er hätte eine Nonne geschwängert. Dieser vermehr„te sich, weil er sich auf einmal entfernte. Der Bischof privirte ihn sei„ner Präbende, und konferirte sie einem andern. Der Domherr be„schwerte sich: er sey ungehört seines Standes entsetzet, obschon er kei„nes Verbrechens überführet sey; Die Anzeigen seyen nicht so beschaffen, „daß sie die That mit sich führten. Eine Vertheidigung würde ihn we„nigstens von der pœna ordinaria befreyen. Die Privation seiner Prä„bende könne daher nicht bestehen, so lang er nicht gehöret sey.

„Die Untersuchung müsse fortgehen, (sagt *de Luca*) und der Beschuldig„te gegen den Verdacht sich reinigen. Könne er dieses, sey er zu absolviren;

„er-

„erscheine er aber nicht; sey er für überführt zu halten, und alsdann erst „mit der ordentlichen Strafe zu belegen.

„Alles hange von dem Erfolg ab; Nur bis dahin sey die Privation „unstatthaft. Ein bloser Ruf eines Verbrechens schließe von Erlan„gung einer Präbende= aber nicht von derjenigen aus, in deren Besitz „er schon sey.

„Wären aber die Anzeigen ungezweifelt, das Verbrechen erwiesen „und so groß, daß daraus eine öffentliche Aergerniß entstehe, so könne je„mand seiner Präbende, auch ohne ihn zu hören, gleich verlustiget= und „nach Klugheit des Richters ausserordentlich verfahren werden; cum in „extraordinariis ordo sit, nullum ordinem servare.

S. auch Leurens *forum beneficiale Tom. III. sect. 1. cap. 2. Qu. 163. & 172.*

Wie läßt sich dieses hier anwenden? der Beyschlaf eines Domherrn mit einer Nonne war ein Verbrechen; die Privation seiner Präbende war davon die wenigste Strafe; er mußte aber erst gehöret= und derselben durch eine Urtel priviret werden. — — Bis dahin war es also eine Nullität. — — Ein Beyspiel eines ungezweifelten Todschlägers und der gleich darauf erfolgten Beraubung seiner Präbende hat seit kurzem sich im Hochstift Bamberg ereignet.

Hievon ist dieser Fall unterschieden. Graf Spaur konnte ohne Verbrechen, ohne Strafe heirathen. Nur war er dadurch *ipso jure* seiner Präbende verlustig. (§. 66.)

§. 71.

In dem ersten P. M. führt der Herr Kammerrichter B. ein Beyspiel von Amöneburg an. Ein dasiger Kanonikus und Minorist nimmt eine Zeitlang Kriegsdienste; Der Dechant behauptet, die Präbende sey *ipso jure* vacant, und er könne sie als Turnarius vergeben. Die Sache ist aber zum Vortheil des Minoristen vom Vicariat zu Mainz entschieden worden. „Wie nun dieser in Kriegsdienste gegangener Kanonikus, „obschon er gegen die Gesetze der Kirche gehandelt, gleichwohl seine Prä„bende nicht verlohren, so meynt er, könne sie noch vielweniger ein Domi„zellar verlieren, dem eine Ehe angedichtet werde, oder die ungiltig sey. (§. 35. sqq.) Allein Geistliche, die in Kriegsdienste gehen, verlieren ihre Präbenden nur *facto tantum*, (so lang sie dem Krieg anhangen, und irregular sind) nicht *ipso jure*; Dürr in der angef. Diss. hat es gründlich erwiesen, und obschon er *pag. 43. not. 3.* dafür hält, daß ein Geistlicher in den untern Weihen, wenn schon die Ehe ungiltig, sie doch *ipso jure* verliere, mithin auf diesen sich übel bezogen wird; so ist er doch bey dem Soldatenstand eines Mino-

risten ganz anderer Meinung; weil zwischen der Ehe als einem beständigen = und dem nur zeitlichen Kriegsstand eines Geistlichen ein großer Unterschied sey, wenn selbiger, so lang er noch zu keiner Residenz verbunden, sich einsweilen dem Kriege widme. Verlasse er diesen und trete in den geistlichen Stand zurück, sey er seiner Präbende nicht verlustig; indem der Kriegsstand mit dem geistlichen nicht, wie der Ehestand, ganz unvereinbarlich sey. — — Hat man ja in mittlern Zeiten den deutschen Bischöfen den Kriegsdienst zur Pflicht gemacht; Sie führten den Hirtenstab in einer und den Degen in der andern Hand; Sie zogen mit ihren Vasallen zu Felde, und schlugen sich als Kriegshelden tapfer herum; Sie verlohren dadurch so wenig ihre Bißthümer, daß Pabst Innocenz *IV.* sogar den Erzbischof Christian von Mainz absetzte; weil er für den, von ihm aufgestellten Gegenkaiser Wilhelm von Holland die Waffen nicht führen wollte.

S. Ignaz Schmidt Geschichte der Deutschen I. Th. p. 381. 383. 391. 393. 574. 600. seq. II. Th. p. 81. 193. seq. 459. III. Th. p. 62. Mehr Beyspiele hievon s. bey Dürr a. a. O. §. 16. So gar in neuern Zeiten fehlt es daran nicht: Wem sind die persönliche Feldzüge des Bischofs von Münster Bernhard von Gahlen nicht bekannt? — Markgraf Hermann zu Baden war Kaiserlicher Feldzeugmeister und zugleich Domherr zu Kölln, Straßburg und Paderborn. Ein Herr von Imbsen zu Weber war im vorigen Jahrhundert Kapitain unter den Kayserlichen Truppen, und dabey Domherr zu Paderborn. Der Prinz Rohan war noch vor etlichen zwanzig Jahren Oberst eines Regiments und doch Domherr zu Lüttig. Der geistlichen Johanniter und deutscher Militairorden nicht zu gedencken.

§. 72.

C. Noch weniger schlägt das Beyspiel aus Schlözers Briefwechsel X. Band Heft 68. an, wo der Reichshofrath gegen den Päbstlichen Provisum von Eglof für den von Rohrbiß gesprochen, dem das Domkapitel zu Brixen die durch Postulation des Bischofs erledigte Präbende verliehen hatte. Der Pabst konnte sie weder *ex reservatione Juris scripti* (die sonst binnen einem Monat geschehen muß) noch als *in Curia* vacirend vergeben. Sie gebührte nach den Concordaten dem Domkapitel. Es muste also für den von Rohrbiß gesprochen werden; weil von der Päbstlichen Benennung binnen einem Monat nicht constirte, und der Pabst ohnedies dazu nicht berechtiget war. Die *Concordata nationis Germanicæ integra* (*Francofurti 1771.*) *Tom. III. p. 83.* liefern hievon eine eigene Abhandlung mit vielen Beyspielen der von den Domkapiteln verliehenen Präbenden, die durch

Wahl oder Postulation eines Bischofs sind erlediget worden, unter welche das Brixener ebenmäßig gehöret, so daß Schlözer um die Entscheidungsgründe ganz unbekümmert hätte seyn können. S. auch Barthels *tractatum specialem de Concordatis Germaniæ* Cap. II. §. 6. 7. 9. 12. seq. 24. 29 — 31. Was hat aber dieses mit dem Spaurischen Fall gemein? Wo an der Erzbischöflichen Nomination zu der, durch dessen Heirath erledigten Präbende selbst das Domkapitel nicht zweifelte. (§. 18.)

§. 73.

D. Nach der Supplik pro mandato §. 21. soll Aeneas Sylvius, nachheriger Pabst Pius *II.* sich noch tiefer als Graf Spaur verwickelt= und doch seinen geistlichen Stand behalten haben. Nicht zu gedenken, daß hierinn wieder ein Geständniß der Spaurischen Eheverwickelung liegt; so hatte es damit eine weit andere Bewandnis. Wir wollen aus dessen 1496. zu Nürnberg herausgekommenen Briefen den Fall hieher setzen, und jeder wird sehen, daß er hier nicht anwendbar sey.

„ Mihi ingens voluptas est (schreibt er an seinen Vater) quod semen „meum fœtificaverit, quodque antequam moriar, aliquid de me super„sit; gratiasque Domino refero, qui partum fœminæ figuravit in marem, „ut apud te patrem meamque matrem aliquis parvus ludat Aeneas, & so„latia præstet avis, quæ debebat Pater impendere. Quodsi tibi, Geni„tor! gaudio fuit meus ortus; cur filius meus tibi non sit lætitia? Anne „te quoque lætificabit infantuli vultus, cum meam videbis in illa effigiem? „nunquid tibi jucundum erit, cum parvulus pendebit ex collo Aeneas, „puerilesque lætitias agitabit? sed ais fortasse, dolere meum crimen, *quod „ex peccato genuerim filium? Nescio, quam de me finxeris tibi opinionem? „ Certe nec lapideum, nec ferreum genuisti filium, cum tu esses carneus, scis, „qualis tu gallus fueris. Ast nec ego castratus sum, nec ex frigido„rum numero.*

Wenn es mit diesem Briefe, an dem der leichtsinnige Styl doch zweifeln läßt, seine Richtigkeit hat; so ist daraus zu entnehmen, daß er nicht verheirathet war, sondern *quod ex peccato genuerit filium*; Wär er damals schon geistlich gewesen, hätte er wegen dieses Fehlers ausserordentlich gestraft= keineswegs aber seines geistlichen Standes entsetzt werden können.

Ja, wenn er im Konkubinat gelebt= oder in den höhern Weihen verheirathet gewesen wäre, hätte er nach *Tit. VI. Cap. 1. qui Clerici matrimonium contrahere possunt*, zur Wiederkehr in den geistlichen Stand können gezwungen werden. — — Doch war zu der Zeit der Cölibat der Geistlichen nicht völlig eingeführt; es ist erst im Tridentinischen Kirchenrath gegen die Wünsche einiger Nationen durchgesetzt worden.

So lang also dieses Disciplingesetz nicht aufgehoben, sind bey Katholischen der Ehe = und geistliche Stand nicht vereinbarlich, und ein Minorist, so bald er heirathet, verliert sogleich *ipso facto & jure* seine Präbende. Graf Spaur gesteht, daß er eine Frau habe, daß er also nicht geistlich werden könne. (§. 9.) An die Beybehaltung seiner Präbenden ist daher nicht zu denken.

§. 74.

Soll aber doch aus der Päbstlichen Geschichte ein Beyspiel angeführt werden; so ist dasjenige viel schicklicher hieher, welches im ersten Stück des neuen Magazins für die Kirchengeschichte *p.* 139. befindlich.

„Die Minoriten (heißt es) hatten mit Pabst Johannes dem *XXII.* we„gen des Eigenthums ihres erbettelten Speisevorraths und der Kappen „an ihren Mönchskutten einen hitzigen Streit. Vier liesen sich als Mär„tyrer für die spitzigen Kappen lebendig verbrennen. Sie traten gegen „Pabst Johann *XXII.* auf Kaisers Ludwig von Baiern Seite, und ihre „Spitzfindigkeit im Schreiben richtete mehr, als ein Heer aus. Er ver„galt ihnen diesen wichtigen Dienst, indem er 1328. an des abgesetzten „Pabstes Stelle einen Minoriten, Peter von Corvaro, unter dem Na„men Nicolaus *V.* auf den Päbstlichen Stuhl beförderte.

„Pabst Johannes *XXII.* suchte alles auf, um diesen gefährlichen Geg„ner sich vom Halse zu schaffen. Ermahnungen, Bannflüche, alles war „nicht hinlänglich. Aber mehr, als alles dieses wirkte folgender Kunst„grif: Nicolaus wohnte ehemals in der Diöces Rieti, und hatte eine „Frau Johanne Mathäi; diese verließ er, gieng ins Kloster, und brachte „es endlich bis zur höchsten Würde seiner Kirche. Seine Ehefrau lebte „noch, als ihr Mann zum Pabst ernannt wurde. Sie ließ sich von den „Anhängern Johannes des *XXII.* dahin bewegen, gegen ihren Mann bey „dem Bischof von Rieti zu klagen, daß er wieder zu ihr zurückkehren und „den Ehestand fortsetzen solle. Das Urtheil fiel dahin aus, daß Peter von „Corvaro zu seiner rechtmäßigen Frau zurückkehren sollte. Dieses scha„dete dem zwey und siebenzigjährigen Greiß besonders bey gutkatholischen „Christen nicht wenig. Johannes hingegen ermangelte nicht, die Akten „dieses Rechtshandels in Europa überall auszustreuen. Durch des „Kaisers Abzug aus Italien und durch die mit demselben aufhörende Un„terstützung verlohr Nicolaus vollends sein Ansehen.

Sollte es dahin eingeleitet werden, daß Graf Spaur in Eil zu den höhern Weihen gelassen = oder dazu wollte gezwungen werden; so würden sie null seyn, und die Gräfin deren ohngeachtet ebenmäßig darauf antragen können, daß er zu seiner rechtmäsigen Frau zurückkehren solle. Sie wird es aber nicht nöthig haben, wenn ihm nur seine Freyheit gelas-

sen=

sen = und er nicht länger zu Brixen in einer Staatsgefangenschaft gehalten wird.

§. 75.

Die in vorigem Jahr zu Halle erschienene Betrachtungen über die Spaurische Eheverbindungssache beziehen sich §. 12. zu vermeintem Beweise des irrigen Satzes, daß ein Dommherr mit Beybehaltung seiner Präbende heirathen könne,

E. auf ein anderes Beyspiel:

„Graf Philipp von Falkenstein, Domherr zu Kölln, habe in den „1540ger Jahren lange Zeit mit einer Nonne im Konkubinat = oder wie es „gleich darauf heißt, in ehelichen Pflichten gelebet, und Kinder mit ihr „gezeuget, ohne daß er zur Rede gestellt = und seiner geistlichen Würde „entsetzet worden. — — Erst lang hernach sey es ihm aus eigenem An„trieb beigefallen, den Pabst zu bitten, ihn vom Subdiakonat und geist„lichem Stande loszusprechen. Dieses sey auf Befehl des Pabstes vom „Official zu Münster geschehen. In der Theilung von 1554. sey ihm für „sich und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder eine Landesportion zugefal„len. Nach seinem Tod habe aber der Graf zu Daun = Falkenstein jenes „Sohn Wirich nicht für ehelich und succeßionsfähig erkennen = und der „Päbstlichen Dispensation keine bürgerlichen Effecte zugestehen wollen. „Sein Antheil sey ihm nichts desto weniger in erster und zweyter Instanz „am Kammergericht zugesprochen worden.

Hat Graf Falkenstein, als Subdiakonus, im Konkubinat gelebet, so war dieses eine sträfliche Vergehung; seiner Präbende konnte er aber nicht anders, als nach vorgängig = dreyfacher Ermahnung, durch eine Urtel priviret werden. (§. 65.)

Der Pabst sprach ihn aber, zur Erhaltung dieser ansehnlichen Familie und weil er **von seinem Vater zum geistlichen Stand war gezwungen worden**, vom Subdiaconat los. — — Vielleicht war es die Nonne ebenfalls, wovon in großen Familien es leyder an Beyspielen nicht fehlet. — — In so weit läßt sich also der Fall hier anwenden, nicht daß ein Geistlicher in höhern Weihen ohne Dispensation heirathen dürfe. Erst nach dieser war es eine rechtmäßige Ehe; seiner Präbende war er aber damit *eo ipso* verlustig.

Uebrigens ist nicht an dem, daß das Kammergericht den vorher im Konkubinat erzeugten Sohn Wirich für ehelich und succeßionsfähig erklärt habe.

Neumann in seinen *Supplementis ad Jus Principum priv. pag. 81.* versichert das Gegentheil: *Philippus Comes de Dhaun = Falckenstein* (heißt es)

Canonicus Colonienſis per tredecim annos habuerat *Concubinam monialem Caſparam ab Holtey, ex eaque liberos genuerat*, ac anno 1552. *eam ſibi copulari* curabat, *poſtea demum Diſpenſationem à Papa petens, ut ab ordine Subdiaconatus abſolveretur, quoniam à Parente vi ac metu ad ordinem ſuſcipiendum fuerit coactus.* Papa Officiali Monaſterienſi committebat, ut declaret, *Philippum non obligari ordine Subdiaconatus*, nec ad continentiam ſervandam teneri, ſed alio canonico Impedimento non obſtante, matrimonium contrahere, & poſtquam contractum fuerit, in illa remanere, ac in paternis, nec non maternis & aliis ſibi legitime obvenientibus bonis ſuccedere, illa poſſidere, & de illis diſponere libere & licite poſſe, ac prolem ab eo *ex dicto matrimonio procreandam legitimam fore.*

Obveniebat *Philippo 1554.* ſucceſſio quædam. Aſt poſt ejus mortem Comes in Dhaun - Falckenſtein *filium defuncti Wirichium à ſucceſſione excludebat, interſerens: Diſpenſationem Papalem eſſe ſub - & obreptitiè impetratam, quia de matrimonio demum ineundo ſit concepta, quod tamen jam antea contraxerit Philippus, nec Diſpenſationem Papalem effectus civiles poſſe producere.* Re ad Curiam feudalem Lotharingicam delata, hæc pro Wirichio pronunciavit. *At in Appellationis inſtantia Camera Imperialis matrimonium illegitimum ac Wirichium ſucceſſionis incapacem judicavit.*

Wir ſind hier wieder nicht in dem Fall: Graf Spaur war in den untern Weihen; er konnte ohne Diſpenſation heirathen; ſo bald er es aber that, verlohr er ſeine Präbenden, nicht zur Strafe, ſondern weil er durch eigene That derſelben ſich ſelbſt privirte, und durch Annehmung des mit dem geiſtlichen nicht vereinbarlichen Eheſtandes ſie freywillig aufgab.

§. 76.

Noch ungeſchickter beziehen

F. ermeldte Betrachtungen ſich auf die Beyſpiele des Kurfürſten Gebhard zu Kölln und deſſen Nachfolgers Ernſt, wenn ſie damit erweiſen wollen: die Ehen der katholiſchen Weltprieſter ſeyen giltig, und ſie könnten deswegen ihrer Präbenden nicht verluſtig erkläret werden. Wenn der Verfaſſer ſogar behauptet, daß Kurfürſt Gebhard, weil er ſich verheirathet habe, ſeines Erzſtifts auf die widerrechtlichſte Weiſe ſey entſetzet worden; ſo verräth er, daß er ſo wenig ein gründlicher Kanoniſt, als Publiciſt ſey; denn im Religionsfrieden von 1555 §. 18. war ſchon der geiſtliche Vorbehalt eingeführt, nach welchem die von einer Religion zur andern übergehende Geiſtliche ihre Bißthümer und Präbenden im Stich laſſen mußten. Im Weſtphäl. Frieden Art. V. §. 15. iſt dieſes noch mehr feſtgeſetzt worden.

Graf Salentin von Isenburg, Erzbischof zu Kölln, wußte sich dessen wohl zu bescheiden; Denn als er 1557. mit einer Gräfin von Aremberg sich vermählte, verließ er freywillig das Erzstift.

S. Sleidanus *de statu religionis & reipublicæ* Tom. II. p. 500.

Moser in seinem Staatsrecht *XIII.* Th. Kap. 52. §. 4. und Neumann *in Jure Principum privato Tom. II. tit. 18. §. 239.* führen hievon mehr Beyspiele an.

Sein Nachfolger Kurfürst Gebhard von Truchses vermählte sich mit der Gräfin Agnes von Mannsfeld, einer Nonne von Gernsheim, und gieng zur reformirten Religion über. Er wollte dem geistlichen Vorbehalt zuwider das Erzstift behalten. Daraus entstunden weit aussehende Händel; bis er endlich den kürzern zog, und die Erzbischöfliche Würde seinem Nachfolger Kurfürsten Ernst überlassen muste.

Mösers Staatsrecht *XII.* Th. *p. 117. seq.*

Gebhard konnte um so weniger das Erzstift behalten, weil er zur reformirten Religion war übergegangen, die nach dem Religionsfrieden §. 17. damals noch nicht zugelassen war, und erst im Westphäl. Frieden Art. *VII. §. 1.* der Rechte der A. C. Verwandten theilhaftig wurde.

Köhler in seiner Dissertation *de actis & fatis Gebhardi Truchsesii §. 11 & 20.* hat dieses viel gründlicher eingesehen.

Daß Kurfürst Ernst einen natürlichen Sohn soll gehabt haben, ist mit dem Zeugnisse, welches Moser im *XII.* Th. Kap. 47. §. 30. anführet, noch nicht erwiesen. — — Er kann ihn ja vor seinem geistlichen Stand gezeuget haben. — — Dem sey indeß wie ihm wolle; so ist zwischen den heimlichen Koncubinaten und den öffentlichen Ehen ein großer Unterschied. Bey jenen heißt es: *de occultis non judicat Ecclesia.* Nur bey diesen entsteht die Frage:

kann ein Geistlicher mit Beybehaltung seiner Präbende heirathen?

Dazu sagt das Tridentinische Koncilium Nein! und die gemeine Rechte haben in Gefolg der geistlichen schon seit Jahrhunderten Nein dazu gesagt. (§. 65.)

Zieht man diese Beyspiele zusammen; so waren es entweder Fälle von Geistlichen in den höhern Weihen, die ohne Verbrechen nicht heirathen durften, (§. 70.) oder von dem zeitlichen Kriegsstande eines Minoristen, der mit dem Geistlichen nicht so unvereinbarlich, als der Ehestand ist, (§. 71.) oder es waren Fälle, die hier gar nicht anwendbar sind, (§. 72. 73.) oder das gerade Gegentheil beweisen. (§. 74. 75. 76.)

§. 77.

Weil bis hieher nicht nur die Existenz, sondern auch die Giltigkeit der Spaurischen Ehe, und endlich sogar erwiesen worden, daß, wenn sie schon ungiltig wäre, sie nichts desto weniger den Verlust der Präbenden nach sich ziehe; (§. 30. 33. 34. 67. seqq.) so verfällt der Herr Kammerrichter auf einen andern Ausweg, der zu unangenehmen Religionshändeln Anlaß geben wird. — — Er geht damit um, daß der Pabst aus seiner Machtvollkommenheit diese Ehe aufheben = oder davon dispensiren solle; weil a) die Verehelichte verschiedener Religion seyen; b) die Ehe noch nicht konsummiret; c) Graf Johann gewußt habe, daß sie null sey, und mit Fleiß sich ungiltig habe kopuliren lassen, um nur die Gräfin zu seinem Willen zu bringen. — — Pfuy, wer mag so schlecht denken?

§. 78.

Es ist schon dahin eingeleitet, daß zu dem End eine Kongregation von Kardinälen niedergesetzt worden, die sowohl von den Erzbischöfen zu Trier und Salzburg, als dem Bischofe zu Brixen Informatoriales abgefodert.

So sehr nun dieses der Kaiserl. Wahlkap. Art. *XIV.* §. 2. gemäß ist, in welcher es für eine Uebertretung der deutschen Rechte und Kirchenverfassung angesehen wird, wenn Erz = und Bischöfe in Klagen ihrer geist- und weltlichen Unterthanen, ohne vorherige Information über der Sachen Beschaffenheit, mit *Monitoriis*, *interdictis*, *Comminationibus &c.* zu Rom übereilet werden; so liegt doch schon eine Beschwerde darinn, daß von dem Erzbischof zu Trier, (höchstwelchem über eine ausser Dero Erzstift an einem Lutherischen Ort geschlossene Eheverbindung gegen den Westphäl. Frieden Art. V. §. 48. keine Erkenntniß gebühret; Dero Konsistorium auch schon dem Herrn Kammerrichter ein rechtliches Gutachten ertheilet hat) und von dem Bischofe zu Brixen (als dem Oheim des Grafen Johann) ein Bericht erfodert worden, der von beyden Orten, besonders von dem letzten nicht unpartheyisch ausfallen wird; weil der Bischof diese Ehe bereits vor einem Jahre ungiltig = und daß sie den Verlust der Präbende nicht nach sich ziehe, erkläret = ja dieser kanonischen Verhinderung ungeachtet, mit anmaßlicher Dispensation davon, seinen verehelichten Neffen zur dasigen Residenz gelassen hat. (§. 11.)

§. 79.

Indeß sollen jene Scheingründe, so kurz es möglich, beseitiget = und dabey gezeigt werden, daß, wenn auch eine Päbstliche Dispensation Statt haben könnte, die Präbenden nichts desto weniger verlohren seyen, damit der Herr Kammerrichter, mit der aufhörenden Bewegursache, diesen so übel gewählten Ausweg lieber selbst noch bey Zeiten aufgeben möge. Hieraus entsteht also die

Sechste Frage:

Kann der Pabst die vermischte Spaurische Ehe aufheben oder davon dispensiren?

§. 80.

Ad a) So ungeneigt die Theologen den vermischten Ehen sind, (§. 78.) so sehr sind sie doch der Reichsverfassung, dem Herkommen und Westphälischen Frieden Art. *V. §. 35.* gemäß; nach welchem die im Reich angenommene Religionen aller Rechte der bürgerlichen Gesellschaft, mithin auch des Juris Connubiorum unter sich und mit andern Religionsverwandten theilhaftig sind. Denn wie die kanonische Verhinderung wegen Ungleichheit der Religion nur durch eine Gewohnheit eingeführt war; so ist diese in Deutschland, wo die Katholische mit den Protestanten vermischt leben, wenn es schon in keinem Reichsgesetz ausdrücklich verordnet ist, durch eine Gegengewohnheit wieder aufgehoben.

Kard. *de Luca Lib. XIV. dec. 8. n. 9. seq.*
van Espen *P. II. tit. 13. cap. 8. n. 4.*

Nach diesem Friedensschluß steht es also so wenig in den Mächten des Pabstes, als des Erzbischofs von Trier, oder eines andern geistlichen Richters, gegen den zumal so deutlich erklärten Willen der Verehelichten, (§. 9. 12. 14.) eine vermischte, durchaus giltige Ehe anmaßlich wieder aufzuheben, oder davon zu dispensiren, da gegen Sie, als eine der A. C. zugethane Reichsgräfin, den Lutherischen Ort und Pfarrer, wo und von dem sie geschlossen worden, nach ermeldtem Frieden Art. *V. §. 48.* die katholische geistliche Gerichtbarkeit suspendiret- und Art. *XVII. §. 3.* besonders verordnet ist, daß dawider keine geistliche Dispensation, Absolution, oder andere Verordnung, wie die erdacht werden möge, zugelassen seyn solle.

Welches Aufsehen würde es im Reich machen, wenn dem Herrn Kammerrichter, der auf die Reichsgesetze verpflichtet ist, (K. G. O 1. Th. Tit. 71.) eine solche Aufhebung oder Dispensation gelingen sollte? Ein Benehmen, wozu nach ältern Vorgängen der Evangelische Reichstheil unmöglich still schweigen kann und wird! (§. 91—93.) —— Welchen Verwickelungen setzt er sich dabey aus? wie sehr exponirt er seinen öffentlichen Karakter und das seinem Amt so nöthige Vertrauen aller Reichsstände ohne Unterschied der Religion? —— Möchten doch seine Rathgeber und Schriftsteller, ehe sie mit geistlichen Rechtsmaterien dieser Art

sich abgeben, sich vorher die Katholischen Grundsätze besser bekannt machen, und ihren eigenen mehr getreu bleiben! —— Möchten sie ihn doch nicht in so weit aussehende Religionshändel und Labyrinthe verwickelen, aus denen ihn zuletzt kein Ariadnischer Faden, kein Kompaß mehr retten kann, wenn Salomons Weisheit dessen Nadel lenkte!

§. 81.

Ad a) Auch eine nicht konsummirte Ehe ist eine wirkliche Ehe; (§. 78.) Sie zieht den Verlust der damit nicht vereinbarlichen Präbende eben so gut nach sich, als eine durch den Beyschlaf vollzogene Ehe; denn nur die beyderseitige Einwilligung, nicht die fleischliche Vermischung macht das Wesen derselben aus. Dieser Meynung pflichten Katholische und Protestantische Kanonisten bey. Sankez *de matrim. Lib. VII. Disp. 42, n. 5. 42. seq.* behauptet mit vielen Rechtsgelehrten:

> *Quod statim ac matrimonium per verba de præsenti initum, licet nondum sit consummatum, vacet beneficium, cum sponsa de præsenti, licet nondum cognita, pro uxore habeatur & vere assumtus sit status incompatibilis cum beneficio. Clericus enim conjugatus reputatur omnino laicus etiam per matrimonium nondum consummatum.*

Ziegler in seinen Anmerkungen über des Lancellotten *Instit. Jur. Canon. Lib. II. Tit. 16. §. 4.* ist gleichfalls dieser Meynung:

> *Copula carnalis non pertinet ad essentiam matrimonii, neque ad ejus integritatem, sed ad usum.* Fatentur ipsi Pontificii, Sacramentum matrimonii totum ac plenum, quantum ad partes essentiales, inveniri in contractu per verba de præsenti. Ergo *indissolubilitas ex contractu provenit, non ab accedente copula.* Nimirum *consensus facit matrimonium, non concubitus; voluntas, non copula,* (*L. 30. de R. J. cap. 3. de condition. apposit. in despons.*) *conjugalis fides & pactio, non virginitatis defloratio.* Inter Josephum & Mariam verum fuit matrimonium absque copula.

S. auch Barthels *Instit. Jur. canon. Tom. III. tit. 13. §. 4.* van Espen *Jus eccles. P. II. tit. 12. cap. 4. n. 4.* Riegger *Instit. Jurispr. eccles. P. IV. §. 38. p. 27.*

Leuren *in foro beneficiali Tom. III. sect. 1. cap. 1. quæst. 49.* saget deswegen ganz recht:

> *Impetrans beneficium vacans ob contractum matrimonium debet probare factum ipsum matrimonii, non tenetur probare subsecutam copulam, quia matrimonium etiam nondum consummatum parit dictum effectum amissionis beneficii. Factum autem matrimoni debet pro-*

probari indubitanter (wie hier geschehen §. 8. 9. 35. seqq.) *ut ex eo inducatur vacatio beneficii. In casu attentati matrimonii sufficit probare hanc attentationem*, (diese gesteht nun der Herr Kammerrichter selbst §. 20. 25. 77.) *etsi matrimonium sit & per sententiam declaretur nullum.* (§. 68.)

§. 82.

Ist also eine noch nicht konsummirte Ehe eine wirkliche Ehe; ja sind sogar *Sponsalia de præsenti* schon ein *verum & ratum matrimonium*, die eine *gravem obligationem contrahendi nuptias* nach sich führen, (a) und durch Annehmung der geistlichen Orden nicht einmal getrennt werden können; (b) so ist diese durch Priesterliche Einsegnung giltig geschlossene Ehe noch viel eher eine kanonische Verhinderung. Graf Johann gesteht ja selbst, daß er nicht geistlich werden- und seine Präbenden nicht behalten könne, weil er eine Frau habe. (§. 9.) Es hat also hier seine Anwendung, was Leuren a. a. Ort saget:

Jus in beneficio extinguitur per matrimonium etiam nondum consummatum, & NB. semel extinctum non revivisci.

(a) Ant. Schmidt *Instit. Jur. eccles Tom. II. §. 73. & 76. de Luca Theatr. Verit. & Just. Lib. XIV. Part. II. disc. 3. de matrimon. n. 23.*

(b) Engel *Jus canon. Lib. 4. tit. 1. §. 3. n. 8.* Dürr *de clerico ob assumtam militiam beneficium suum ipso jure haud amittente §. 5.*

Noch ausführlicher erklärt sich hierüber der Kardinal *de Luca* Lib. VIII. Part. II. *de Pensionibus Disc. 45. n. 7. & Disc. 49. n. 12.*

Quæsitum fuit, *an consuli posset obtinendo desuper Dispensationem?* Ad quod respondi, quod *juxta stylum id esset opus desperatum*, ut expertus fueram in alia causa pro Duce Maquedæ, qui *ob militiam* notabilem pensionem ecclesiasticam amiserat; *non* enim *conceditur Dispensatio post jam secutam caducitatem seu amissionem.*

Bey dem, mit dem geistlichen durchaus nicht vereinbarlichen Ehestande hat dieses noch vielmehr seine Anwendung, daß eine dadurch *ipso jure* verlohrene Präbende durch Dispensation nicht wieder erlangt werden kann.

§. 83.

Ist ferner eine auch nicht konsumirte Ehe bey den Kathol. ein Sacrament; so kann gegen das Wort Gottes der Pabst davon nicht dispensiren; Denn was Gott zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Matth. XIX. Kap. V. 6. (§. 81.) Diesem pflichten die meisten Kanonisten

nonisten bey. Die Glosse zu dem Kanon: *Auctoritatem 15. Quæst. 6. in fine* druckt sich hierüber am kürzesten aus:

Papa dispensare non potest contra Evangelium, vel articulos fidei.

Und nach dem *C. Tali* und *C. Si illa 2. Quæst. 7. C. Innotuit §. mult. de elect.* sollen keine Dispensationen ertheilt werden,

quæ fieri non possunt absque manifesta juris dissipatione.

In dessen Gemäßheit hält Barthel a. a. O. *tit. 14. §. 4.* dafür:

Quod matrimonii etiam rati tantum, non consummati conjunctio & firmitas tanta sit, ut nulla ipsius etiam romani Pontificis dispensatione quoad vinculum dissolvi queat, ex quo enim matrimonium inter Personas legitimas per verba de præsenti *contrahitur, illis viventibus in nullo casu potest dissolvi. Cap. 13. X. de convers. Conjugat.* Provocant quidem adversarii ad illud *Mathæi 16. Tu es Petrus* &c. quo putant Pontifici illimitatam concedi potestatem dispensandi etiam in iis, quæ sunt Juris divini, *si id exigit Ecclesiæ utilitas, vel necessitas. Sed nonne Pontifex ex eadem ratione dispensare poterit in matrimonio consummato?*

S. auch Reiffenstuel *Jurisprud. Canonico-civilis* Lib. 4. tit. 19. n. 6. Wolfg. Schmitt *Instit. jur. eccles. univers. ad statum German. Catholicum accommodati. Fuldæ 1771.* Lib. III. Tit. 15. §. 4. *Fagnani Comment. in Lib. III. Decretal. Venetiis 1764. q. 449. n. 2. 8.* Covarruvias Part. II. de sponsal. *Cap. 7. §. 4. n. 13.* Van Roy *Theolog. moral. Tom. 5. de matrim. Cap. 5. Quæst. 6.* Schmitz *Medulla Jur. Can. Tom. II. ad Lib. IV. Decretal. tit. 1. Quæst. 5. Resp. 2. p. 413.* und die in Menge daselst angeführte Kanonisten und Theologen.

§. 84.

Obschon der Kardinal Tusch in s. *Conclus. pract. Tom. II. voce: Matrimonium. Concl. 153.* einer andern Meynung ist:

Quod *matrimonium contractum & nondum consummatum per Papam dissolvi possit, sine causa de absoluta, & cum causa de ordinaria potestate per viam particularis dispensationis;*

So führt er *num. 9.* doch einen viel stärkeren Grund der Gegenmeynung an:

Quod simplex prohibitio non dirimat matrimonium, quia *potentius est matrimonium, quam prohibitio Papæ.*

Die Kongregation der Kardinäle hat zwar mit verschiedenen Kanonisten diese Gewalt oft dem Pabst zugelegt; es ist aber eines Theils schon oben (§. 59.) angemerkt worden, daß die Erklärungen der Kardinäle in

Deutsch-

Deutschland keine vim Legis haben; andern Theils sind zu einer solchen Dispensation sehr dringende und erhebliche Ursachen nöthig, *ut id exigat ecclesiæ utilitas vel necessitas.* (§. 83.)

Wo sind aber hier so wichtige Ursachen? In den itzigen ohnedies so bedenklichen Zeiten würde es vielmehr eine Erschütterung in der Kirche veranlassen, wenn der Pabst gegen die Reichsverfassung und den Westphälischen Frieden sich so was anmaßen wollte. Die Fälle, welche der *thesaurus resolutionum sacræ Congregationis Concilii Tridentini* anführet, sind eigentlich keine Dispensationen von nicht konsummirten Ehen; es sind Erkenntnisse über nichtige Ehen *ex capite impotentiæ*, oder andern die Ehe aufhebenden Hindernissen. Einen solchen Aufhebungsfall *ex capite impotentiæ* führt der Kard. *de Luca* a. a. O. *Disc. 9. n. 7. 8.* an, und macht dabey die Anmerkung:

> Quod Papa *non nisi ex justa & honesta causa dispensare possit de matrimonio rato, non consummato.* (Eine Gewalt, die ihm die vorangeführte Kanonisten und Theologen doch ganz absprechen.)

Hier sey aber (heißt es) keine *formalis Dispensatio super matrimonio alioquin firmo ac indissolubili*, es sey eine *administratio Justitiæ* mit beyderseitiger Zufriedenheit gewesen.

§. 85.

Ausser jenen Ursachen kommen hingegen in besagtem *thesauro* eine Menge abgeschlagener Dispensationen von 1699. 1717. 1732. 1734. ꝛc. vor, besonders eine wegen der, zwischen dem Grafen Johann Joseph von Kauniz, Domizellar zu Ollmitz, und der Gräfin Maria Johanne *de Wlassin* geschlossenen Ehe, so sehr sie auch von dem Erzbischof zu Prag der Kongregation empfohlen wurde.

§. 86.

Gleichwie übrigens die Dispensation eine Wohlthat ist; so kann sie Niemand gegen seinen Willen aufgedrungen werden. Die beyde Verehelichte verlangen sie nicht; Sie äussern vielmehr das Gegentheil: Der Graf erklärt auf die verbindlichste Weise: „Er könne und wolle nicht geistlich „werden; er habe eine Frau, die vertausche er gegen tausend Präben„den nicht; (§. 9.) er wolle ihr ewig treu bleiben; das betheure, das „schwöre er zu dem gerechten Gott. Davon werde ihn nichts auf der „Welt abbringen. Denn er liebe sie unaussprechlich; er werde sie nim„mermehr sitzen lassen, wenn die ganze Hölle wider ihn aufstünde. (§. 14. 15.) So zärtlich, so standhaft ist er. — — Und so ein Band sollen die Menschen trennen? — — In alle Ewigkeit nicht!

§. 87.

Sollte aber der Herr Kammerrichter die dem Sohn abgenötigte *Cartam biancam* (§. 15.) dahin misbrauchen, oder ihm eine neue Vollmacht und Erklärung abnötigen, um in seinem Namen die Dispensation zu suchen; so würde dieser entgegen gesezt werden, was er in seinem Schreiben *Num.* 7. schon voraus erkläret hat:

> Er bleibe ohnveränderlich bey seinen Gesinnungen, es möge in das leere Blatt geschrieben werden, was es wolle. Diese Erklärung gelte für alles, was — — von seinen Verwandten noch immer könne zugemuthet werden. Man soll dabey denken, daß wenn es seine eigene Schrift sey, er es aus Zwang habe schreiben müssen, oder es sonst eine untergeschobene Sache sey.

§. 88.

Ja, wenn Graf Johann durch vieles Zureden, oder wie es schon so oft versuchet worden, durch allerhand gegen seine Gemahlin ihm beygebrachte Verläumdungen, seine Gedenkungsart wirklich ändern = und die Päbstliche Dispensation selbst nachsuchen = oder freywillig dazu eine Vollmacht ausstellen sollte; so würde der Gräfin das durch die Trauung erlangte Recht damit nicht können benommen werden; weil es so wenig mehr in seiner, als des Pabstes Gewalt stehet, gegen das Wort Gottes eine Ehe zu trennen, oder gegen den Westphäischen Frieden über eine Evangelische Reichsgräfin eine Gerichtbarkeit auszuüben. (§. 80.)

§. 89.

Noch weniger kann

ad c.) der Pabst diese Ehe kaßiren, weil Graf Johann sich mit Fleiß ungiltig habe kopuliren lassen, um nur die Gräfin zu seinem Willen zu bringen. (§. 78.) — — Pfuy der Schande! — — der Rathgeber muß im Trunk gewesen seyn, der einen so abscheulichen Gedanken ausgeheckt hat. — — Er will also einen nach seinen Briefen (S. Num. 4. bis 7.) so schön, so nobel denkenden Kavalier öffentlich als einen verabscheuungswürdigen Betrüger zur Schau stellen, der eine Reichsgräfin — — — Man kann es vor Indignation nicht aussprechen — — Nein! Graf Johann ist keiner so entehrenden Handlung fähig. Man höre ihn in seinem Schreiben *Num.* 4. auf eine seinem Stand und Geburt mehr würdige Art reden:

> Ich werde meiner besten Karoline — ewig ewig treu bleiben; ich habe jederzeit als ein ehrlicher Mann gehandelt, und werde als ein solcher Zeit Lebens handlen.

Er betheuert es mit einem Schwure zu dem gerechten Gott, daß ihn nichts in der Welt davon abbringen werde. — Wie reimt sich auch ein so abscheuliches Gedicht mit dem Vorgeben, die Ehe sey nicht konsummiret? — — Und was würde eine so schlechte Handlung im Wege Rechtens helfen? — — Gar nichts. — — Auf so niedrige Ränke verfallen, ist wahrhaftig die stärkste Anzeige der schlechtesten Sache.

Was würde es bey allen Wohldenkenden der gräflich-Spaurischen Familie für Ehre machen, ein so feyerlich geknüpftes Eheband zu verreißen, und eine Reichsgräfin öffentlich zu beschimpfen, deren ansehnliche Familie die Gnade hat, mit Kur- und Fürsten verwandt zu seyn? — — Eine Beschimpfung, die sie um so weniger auf sich kann ersitzen lassen, als ihr hierinn die Katholische Rechte selbst zur Seite stehen.

Barthel in s. Inst. Jur. Can. Tom. III. Tit. 14. §. 4. not. c. lehret:

Si quis simulate contraxisset, teneretur ex post vere contrahere, tum ut resarciat injuriam illatam Ecclesiæ & parti, tum ut scandala & damna, quæ inde suborirentur, impediat.

Reifenstuel *Tom. IV.* tit. 1. n. 8. hält dafür:

Quod nec ad Juramentum admitti debeat, qui liberare se volens dicit, se dolosam tantum ac simulatam fecisse promissionem ad obtinendum usum Corporis, quia turpitudinem propriam allegans jam suspectum se facit & indignum fide sicque minus habilem, & ad ducendam eam, cui promisit, condemnandus erit.

Noch ausführlicher erklärt sich hierüber Leuren *de foro beneficiali. Tom. III. Sect. I. Cap. I. Quæst. 43.*

An & qualiter vacet beneficium ob matrimonium invalide seu nulliter contractum? — — Scienter contrahens nulliter est ipso jure privatus, eo quod gravissime delinquat, attentando malitiose statum incompatibilem cum beneficio assumere, ob quod delictum beneficio privatus est ipso jure. arg. Cap. Eum qui de præb. in 6.

am sachdienlichsten aber die schon oben (§. 68.) angeführte *Begnudelli* und Dürr. Uebrigens Trotz dem, der an ihrer Aufführung was aussetzen- und damit ihre Ehe anfechten will!

§. 90.

Am allerwenigsten würde diese Aufhebung oder Dispensation zum Nachtheil der Sr. Hochfürstl. Gnaden durch die Spaurische Heirath bereits anerfallenen Nomination und zum Schaden des dem von Waldstein daraus erlangten Rechts, oder sonst eines dritten giltig seyn.

Dispensatio enim *non tollit Jus tertii validum.*

de Luca Lib. XXII. P. 1. de Beneficiorum summa n. 58.

§. 91.

Die Staatsakten liefern Beyspiele, wie viel Aufsehen derley angemaßte Päbstliche Dispensationen in vermischten Ehen der Protestanten im Reich veranlaßet haben.

Herzog Christian zu Mecklenburg-Schwerin gerieth mit seiner Gemahlin Christina Margaretha, gebohrner Prinzeßin zu Mecklenburg, wegen der Ehepacten und Paraphernalgüter in schwere Mishelligkeiten. Als endlich der Herzog durch seine eigene Räthe sich von ihr scheiden ließ, und damit umgieng, sich wieder zu vermählen, wirkte Sie am Reichshofrath ein Mandatum inhibitorium dagegen aus. Der Herzog ward aber 1664. katholisch, und ließ seine Ehe, weil er mit der Herzogin im zweiten Grade verwandt war, vom Pabst kaßiren. Er vermählte sich hierauf mit der Herzogin von *Chatillon*, und Kaiser Leopold bestätigte auf ungleiches Anbringen die Päbstliche Kaßation, mit dem Anhange, daß denen aus dieser zweyten Ehe zu erzeugenden männlichen Erben die Investitur nicht versagt werden solle.

Das Corpus Evangelicorum gab dagegen dem Kaiser zu erkennen; „was für eine gefährliche, zu weit ausgehender Konsequenz gereichende „Sache dieses sey; und was für höchst schädliche *Motus* sie in Succeßions„fällen nach sich ziehen- und auf andere Fürstliche Häuser verbreiten „könne. Dergleichen einreißen zu lassen, sey um so nachdenklicher, „weil dem Pabst in Ehesachen über die Evangelische, deren Religion „die Herzogin sey, zu dispensiren keineswegs gebühre; da durch den „Religions- und Westphälischen Frieden alle Päbstliche Gewalt und „Jurisdiction in den Evangelischen Landen eingestellt worden, wobey „es um so mehr zu lassen und vest darüber zu halten sey; weil es sonst al„lerhand Zerrüttungen abgeben dürfte, und sich kein Evangelischer Stand „nach seiner Religion sicher würde verheirathen können. — — Sie er„suchen deswegen Kaiserliche Majestät, diese angemaßte, wider den „Religions- und Westphälischen Frieden laufende Gewalt des Pabstes „durchaus nicht zu gestatten, vielmehr dahin zu trachten, damit die heil„same Reichsgesetze ungekränkt bleiben, und die sub- & obreptitie aus„gewirkte kaiserliche Bestätigung der nichtigen Päbstlichen Dispensation „wieder kaßirt und aufgehoben werde.

Welches Gesuch so wohl von der Herzogin zur Erhaltung ihres wohl erlangten *Juris & possessionis matrimonialis*, als von des Herzogs Bruder und dem *Corpore Evangelicorum 1665.* wiederholt- und um Aufhebung dieses Reichs *gravaminis* nochmals gebeten ward. Diese Vorstellungen würden ganz sicher von der gehoften Wirkung gewesen seyn, wenn nicht die Herzogin gleich in folgendem Jahr gestorben wäre, und der Streit um so

mehr aufgehört hätte, als der Herzog mit seiner zweyten unrechtmäßigen Gemahlin keine Kinder erzeuget = und sich nachher ebenmäßig von ihr hat scheiden lassen.

S. *Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III. pag. 292. seq.* Mosers Familienstaatsrecht *II.* Th. *p. 411. seq.*

§. 92.

Ein ähnlicher Fall hat 1681. zwischen dem Grafen **Philipp Albrecht** zu Limburg = Gaildorf sich ereignet, der auch Katholisch wurde, und seine Ehe mit der Gräfin **Dorothea Maria von Hohenlohe**, mit welcher er schon fünf Kinder erzeuget hatte, wegen gleichmäßiger Verwandschaft im zweyten Grade kaßiren ließ. — — Das Corpus Evangelicorum erließ auch diesesmal ein Vorstellungsschreiben an Kaiserliche Majestät. Allein Gott trat ins Mittel, und foderte den Grafen 1682. vor seinen Richterstuhl.

Moser *a. a. O. p. 432.*

§. 93.

Ein anderer hat sich 1725. zwischen dem Grafen **Friederich Christian** zu Schaumburg=Lippe und seiner Gemahlin **Johanna Sophia**, gebohrnen Gräfin zu Hohenlohe, zugetragen. Er ward Katholisch, ließ sich von dem Bischof zu Münster scheiden, und wirkte von der Congregatione Cardinalium die seltsame Erklärung aus:

> Hæreticos quoque, *ubi Decretum Cap. 1. Sess. 24. de reformat. matrim. est publicatum, teneri talem formam observare* & propterea *etiam matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram ministro hæretico, vel magistratu loci contracta, nulla atque irrita esse.* (S. hierüber die §. §. 59. 61.)

Er vermählte sich zu Brixen mit der **Maria Anna von Einsiedel** und starb 1728. Der mit ihr erzeugte Sohn ließ von dem allein succedirenden Sohne erster Ehe mit dem Beding sich abfinden, daß er sich des Gräflich=Lippischen Titels enthalten solle.

Moser *a. a. O. p. 435. seq.*

§. 94.

So wenig es in beyden erster Fällen (§. 91. seq.) in den Mächten des Pabstes stunde, die von zweyen der A. C. zugethanen Standespersonen geschlossene Ehe, bey der Religionsveränderung des einen Theils, gegen den Willen des andern, über welchen er nach dem Westphäl. Frieden keine Jurisdiction hatte, (§. 80.) zu kaßiren; so wenig war es den ältern Erklärungen

der Congregationis Cardinalium (§. 59.) in dem dritten Fall gemäß, (§. 93.) die Ehe aus dem Grund zu kaßiren; weil zwey Protestanten, wovon nachher ein Theil Katholisch wurde, sich nicht nach Vorschrift des Tridentinischen Konciliums, an welches sie nicht gebunden waren, hatten kopuliren lassen.

Barthel in seinen *Instit. Jur. eccles. Tom. III. tit. 13. §. 7.* hält vielmehr dafür, daß die *contra leges mere ecclesiasticas* geschlossene Ehen der Protestanten allerdings giltig seyen, und sogar die kanonische Verhinderungen, die sonst eine Ehe ungiltig machen, bey ihnen aufhörten.

Eben dieser Meynung ist auch van Espen *Part. II. tit. 12. cap. 5. n. 32.*

> Matrimonia Acatholicorum coram Magistratu politico aut Ministro Acatholico contracta *etiam in iis locis, ubi Decretum Concilii Tridentini aliquando fuit publicatum, esse valida*, etsi nec desit copia Parochi catholici, *neque sic conjunctos ad Ecclesiam catholicam redeuntes esse urgendos coram Parocho consensum matrimonialem renovare*, non tantum *in Gallia & Germania*, sed & in Provinciis confœderatis communiter receptum fuit, atque toto quasi orbe spectante pro validis reputata fuere.

Noch vielmehr ist also die Spaurische Ehe giltig, die an einem Ort geschlossen worden, wo ermeldtes Koncilium nie angenommen war, und wo ohnedis keine von den vorangeführten Umständen vorhanden, in welchen die Päbste zuweilen Ehen aufgehoben- oder davon dispensiret haben, wenn es von einem oder gar von beyden Theilen aus rechtmäßigen Ursachen ist begehrt worden. (§. 85. 87. seq. 91. seq.)

Siebente Frage:

Sind die aus dieser Ehe entstandene Irrungen zu einem Rekurs an Kaiser und Reich geeignet?

§. 95.

Nach dem J. R. A. §. 165. und der Wahlkapitulation Art. 16. §. 16. sind in bloßen Justitzsachen die Rekurse an den Reichstag nicht zuläßig. In dem 17. Art. §. 3. wird sogar die Nothwendigkeit eingesehen, denen bey Ermangelung der Revisionen an den Reichstag genommenen Rekursen Ziel und Maaß zu setzen.

Kaiserliche Majestät und vornehme Reichsstände haben ausdrücklich erkläret: „daß in bloßen Rechtssachen (wo es auf *pro* und *contra* „zu disputirende Rechtsfragen hinausläuft) der Rekurs an die Reichs„versammlung (als einen, nicht zu Abthuung gerichtlicher Händel ver„pflichteten, sondern zu Berathschlagung öffentlicher Geschäfte und Noth„fällen des Vaterlandes gewidmeten Ort) nicht erlaubt sey.

S. das Kommißionsdekret Kaisers Karl VI. vom 6. Sept. 1719. in der neuesten Sammlung der R. A. IV. Th. p. 334. seq. und Fabers alte Staatskanzley Tom. 57. p. 601. seq.

§. 96.

Werden klare Reichsgesetze, das Herkommen und Reichsständische Rechte hindangesetzt, überschreiten die Reichsgerichte die Grenzen ihrer Gerichtbarkeit, nehmen sie neue Grundsätze an, die nur von der gesetzgebenden Macht herrühren können, maßen sie sich damit selbst einer Gesetzgebung oder ihnen nicht gebührender authentischer Erklärung zweifelhafter Gesetze an; so wird eine Justizsache, so wie jeder Misbrauch der öffentlichen Gewalt, jede Gesetzübertretung, alsdann eine Reichs- und Staatssache, eine in sich oder in ihren Folgen gemeine Beschwerde, ein alle angehendes Universalwerk. Gesetze und Herkommen vereinigen sich alsdann, daß der Rekurs an Kaiser und Reich, als die Gesetzgebende, nicht Oberstrichterliche Gewalt zugelassen sey.

Böhmer *de gravamine communi.* Pütters Patriotische Abbildung des Reichsjustizwesens §. 255. und 258.

§. 97.

Im Westphäl. Frieden Art. *V. §. 56.* werden zwey in die Gesetzgebung einschlagende Fälle an den Reichstag verwiesen: 1) wenn über den Verstand eines Reichsgesetzes Zweifel entstehet, oder 2) in Religions- und davon abhangenden politischen Sachen, wenn, nach beschehener Adjunction der Senate, auch in dem vollen Rath alle Katholische auf eine, und alle Protestanten auf die andere Seite treten, mithin *Partes in Religione* entstehen.

§. 98.

Die R. G. O. *P. I. tit. 50. §. 5.* zeigt noch einen dritten Fall an, der die Rekurse, wovon hier die Frage ist, näher zu begründen scheinet. „Wo ein Reichsstand (heißt es) einigen Mangel oder Beschwerde hätte, „daß ihm ungebührlich vom Kammergericht begegnet wäre, soll er diese „den jährlichen Kommissarien und Visitatoren zu erkennen geben, die „Befehl haben, gebührliches Einsehen und Reformation zu thun.

Weil diese Stelle aus dem R. A. von 1530. §. 94. in die Kammergerichtsordnung gekommen; so kann darinn von bloßen Justizsachen die Rede nicht seyn; Denn erst in dem R. A. von 1532. Art. 3. §. 16. 17. ist die Syndikatsklage, und in der K. G. O. von 1555. *III.* Th. Tit. 53. §. 1. die Revision (wenn sich jemand über unrechtmäßig Urtheil zu beschweren hätte) zugelassen worden. Unmöglich kann daher schon in jenem von 1530. gegen bloße Privatbeschwerden der Rekurs an die Visitation erlaubt gewesen seyn. Er ist also nur von Realmängeln, von gemeinen Beschwerden zu verstehen, daß jeder diese bey der Visitation anzeigen könne, die darinn Einsehen und Reformation thun solle.

S. die Originalbriefe I. Th. p. 329. seq.

Eine Gewalt, die in einem Reichsgesetze der Visitation ertheilet worden, muß in Ermangelung dieser Kaiser und Reich um so mehr zustehen. Wird also einem Reichsstande vom Kammergericht ungebührlich begegnet, äussert sich dabey ein Realmangel, eine gemeine Beschwerde, so muß ihm freystehen, an die Visitation, oder wenn diese nicht vorhanden, an den Reichstag zu recurriren.

§. 99.

Die Rekursactus, welche, nebst der stillschweigenden Einwilligung des Gesetzgebers, dem Reichsherkommen seine Richtung geben, concentriren sich alle dahin, daß es keine privat- sondern gemeine Beschwerden oder Realmängel seyn müssen, wenn sie von Kaiser und Reich den Beyfall erhalten sollen. In dem (§. 95.) vorangeführten Komißionsdecret erklären Kaiserliche Majestät: „Daß, wenn Ihnen erhebliche (an den Reichs„tag, als einen zu öffentlichen Geschäften gewidmeten Ort gehörige) Be„schwerden gegen die Reichsgerichte, oder deren Glieder mit rechtem „Grund angebracht würden, Sie den Reichsständen darunter keine Ziel, „Maaß oder Innhalt zu geben gemeynet seyen; Sie würden nicht ermang„len, befindenden Dingen nach, das gehörige (wenn sie dahin geeignet sind) „allergnädigst zu verfügen.

Neueste Sammlung der R. A. A. a. a. O. p. 335.

Jeder macht deswegen die ihm zugefügte Beschwerde zu einem Realjustizmangel, zu einer in sich oder in ihren Folgen gemeinen Beschwerde. Nur kömmt es darauf an, ob sie es wirklich seyen? Denn nur diese haben bisher auf dem Reichstage Beyfall erhalten.

S. Mosers Reichstagsgeschäfte *p. 491. 509. seq.*

§. 100.

Nach dem R. Gutachten von 1729. ist auch gegen bloße Mandate der Rekurs zuläßig, wenn sie eine Gesetzübertretung, einen Misbrauch der Juris-

Jurisdiction bey sich führen, der durch bloße Rechts- oder Thateinreden sich nicht redreßiren läßt.

S. daselbst p. 374.

Moser in seiner Justizverfass. *I.* Th. *p. 12. 13. seq.* zählt unter die gemeine Beschwerden besonders die Uebergehung der Austräge und den Misbrauch der Mandate. Sie seyen, sagt er, 1664. 1704. 1709. auf dem Reichstage, 1742. von dem alten Fürstenstande, und 1664. von allen protestantischen Reichsständen dafür erkannt worden.

S. J. R. A. §. 79. Wahlkap. Art. 18. §. 4. seq.

Beyspiele sind in dessen Reichstagsgeschäften p. 448. 484. und 486. anzutreffen.

§. 101.

Hat aber in dieser Ehe- und Beneficialsache das Kammergericht die Gesetze, die Grenzen seiner Gerichtbarkeit überschritten? Hat selbiges damit eine allen Ständen gemeine Beschwerde zugefügt? — — Wir wollen es nach den Gesetzen unpartheyisch prüfen.

Nach dem Visitationsmemorial von 1570. §. 7. und dem Concept der K. G. O. *I.* Th. Tit. 1. §. 3. sollen Ehesachen (die dahin nicht gehörig, oder wie es in den Verbesserungsvorschlägen heißt, in welchen des Kammergerichts Jurisdiction nicht gegründet) keineswegs angenommen werden.

Nach diesen Gesetzen hat selbiges in vorgekommenen Fällen sich jedesmal ganz genau gerichtet; denn als bey Gelegenheit der Misheirath des Grafen Anton zu Ysenburg-Kelsterbach mit der Katharine Gumbelin, zwischen den Gräflichen Agnaten und den mit der Gumbelin erzeugten Kindern 1604. Proceß entstund, wobey die Agnaten die Existenz und Rechtmäßigkeit der Ehe in Zweifel zogen, hat das Kammergericht 1615. diese Präjudicialfrage vor weiterer Erkenntniß an den geistlichen Richter verwiesen.

Das Vicariat zu Mainz erklärte 1622. die Ehe für giltig. Es entstund aber die neue Vorfrage:

> Ob die Maynzer Urtel competenter ergangen? oder bey welchem Richter der Ausspruch über diese Ehesache zu suchen sey?

Das K. G. verwieß sie 1670. an den Reichstag, und erließ einsweilen nur *puncto alimentorum* eine Provisionalverordnung, bis endlich die Sache ganz liegen blieb.

S. Mosers Staatsrecht XIX. Theil p. 227. seq.

Vor wenigen Jahren haben in Sachen der Frau Generalin von Schorlemmer wider ihren Eheherrn, und Jäger contra Jägerin sich zwey ähnliche Fälle ereignet. Die Präjudicial Desertionsklagen musten erst bey dem geistlichen Richter entschieden seyn, ehe das K. G. in den dahin gediehenen Klagepunkten fortfahren konnte.

Dieses hat in der Spaurischen Ehesache seine völlige Anwendung. Der Herr Kammerrichter gestehet selbst in seinem P. M. §. 29. das Kammergericht habe über Ehe oder Nichtehe, über die Giltig- oder Ungiltigkeit derselben, und ob sie den Verlust der Präbende nach sich ziehe? nicht zu erkennen. Wie hat also wider jene deutliche Gesetze ein Mandat erkannt werden mögen? und was bleibt dann noch übrig, was dessen Gerichtbarkeit begründen könnte?

§. 102.

Er will zwar in seiner Mandatssupplik §. 25. selbige in dieser geistlichen Sache damit begründen. Der Erzbischof hätte

a) sich eines Spoliums, und unheilbarer Nullitäten schuldig gemacht; indem Graf Johann, ohne ihn zu hören, seiner dasigen Präbende oder des *Juris futuri* zum Genuß derselben sey entsetzet worden.

b) Könnten auch in geistlichen Sachen, wenn *de via facti compescenda*, von dem bloßen Besitz, von Restitution eines *Spolii*, von Nullitäten die Frage sey, weltliche Richter sprechen; weil sie alsdann civil würden.

§. 103.

Wir wollen beydes nach katholisch- und protestantischen Grundsätzen prüfen. — — Die A. C. Verwandte Reichsstände haben die geistliche Gerichtbarkeit mit allem, was dazu gehöret, *suspensa Jurisdictione ecclesiastica Episcoporum Catholicorum*, im Westphälischen Frieden Art. V. §. 30. 48. und Art. 8. §. 1. als einen Theil der Landeshoheit erhalten. Was also von katholischen geistlichen Sachen im Jure canonico, was vor dem Westphälischen Frieden in den Reichsgesetzen verordnet ist, läßt sich auf ihre *causas ecclesiasticas* nicht mehr anwenden.

Fabers alte Staatskanzlei XXVI. Th. p. 4. 44. 120. 258. XXVII. Th. p. 63. 105. 127. Pfeffinger *Vitriar. illust. Tom. III. p. 286. seqq.*

§. 104.

Eine weit andere Beschaffenheit hat es mit den katholischen geistlichen Sachen. In diesen haben nach wie vor die Bischöfe allein zu sprechen, von welchen an die Metropolitane und von selbigen nach Rom appelliret

pelliret wird. An dieser geistlichen Gerichtbarkeit der alten Religion hat der Westphälische Friede nichts geändert. Die Reichsgerichte können dagegen vor sich keine neue Grundsätze einführen; sie müssen von der gesetzgebenden Macht herrühren, und von dieser zu einem Reichsgesetz erhoben werden, wenn sie eine Richtschnur in judicando seyn sollen. — — Was hindert aber katholische geistliche Richter auch über Nullitäten, über Spolien, über den bloßen Besitz und *viam facti compescendam* (wenn es an sich geistliche Sachen sind) zu erkennen = und ihre Aussprüche zu vollziehen? ohne bey einem weltlichen Richter darinn Hilfe zu suchen.

Den Beschwerten steht der Weg zu einem höhern geistlichen Richter offen; Dieser kann die Nullitäten eben so gut abschaffen, und den Spoliirten zu dem Ihrigen verhelfen. Warum sollen deswegen Nullitäts = und Spolienklagen in an sich geistlichen Sachen gleich Civil werden, und an weltliche Richter gezogen werden? Wozu sind dann die Titeln *de restitutione spoliatorum* und der Canon *redintegranda* im Jure Canonico, als daß geistliche Richter darauf erkennen sollen? — — Kurz: die Gründe, mit denen die weltliche Gerichtbarkeit in geistlichen Nullitäts = und Spoliensachen behauptet wird, sind so richtig und tiefgedacht nicht, als die meisten es glauben wollen.

S. Fabers alte Staatskanzl. XXVI. Th. p. 289. und 293. XXVII. Th. p. 93.

§. 105.

In dessen Gemäßheit haben die A. C. verwandte Visitatoren in dem Concluso vom 19. Dec. 1773. (a) nicht zugeben wollen, daß ihre geistliche = und Ehesachen wegen Nullitäten an die Reichsgerichte kommen sollen; weil daselbst keine katholische geistliche Sachen, weder *ex capite nullitatis*, noch sonst aus Mangel gegründeter Jurisdiction angenommen würden; damit dem Evangelischen Religionswesen dadurch kein Nachtheil zuwachse, und zwischen beyden Religionen die im Westphälischen Frieden Art. V. §. 1. verordnete *Paritas exacta mutuaque* erhalten werde.

Diese Grundsätze hat der Evangelische Reichstheil 1720. (b) 1750. (c) und 1770. (d) genehmiget, und ihre Religionsverwandte Beysitzer von neuem angewiesen, davon in judicando nicht abzugehen. (e)

(a) Fabers alte Staatsk. 27. Th. *p. 58.*

(b) Schaurothş Samml. der Schlüsse des Corporis Evangel. 1. Th. p. 289. seq. Es heißt daselbst: „Katholischer Seits sey nie darüber „Klage geführt worden, daß das Kammergericht in die geist„liche Gewalt eingegriffen, die ihm in keinem Reichsgesetz übertra„gen sey. Was es aber gegen Katholische sich nie angemaßt, habe

„es in der Hellmundischen Sache gegen die Stadt Wetzlar sich er
„mächtiget.

„Wenn auch Nullitäten vorhanden, gäben ihm diese kein
„Jurisdiction, wenn es sie in der Hauptsache nicht habe. E
„sey besser, wenn das Kammergericht um Beförderung der vielen un
„erörterten Processen, auf die es angewiesen, als um die ihm nich
„zustehende Obsicht der Evangelischen Stände geistlicher Ge
„walt sich bekümmere.

(c) Königs *Select. Jur. publ.* 23. Th. *p.* 346. *seq.* Die Grundsätze der al
ten Stadt Hildesheim bey Gelegenheit eines abgesetzten Pfarrer
(welche die Protestanten sich eigen gemacht) bestunden darinn: „D
„Absetzung Evangelischer Prediger sey eine, an die Reichsgericht
„nicht gehörige Kirchensache; indem sonst nicht möglich se
„die Kirchendisciplin zu halten und Trennungen zu verhindern
„wenn derley keinen Aufschub leidende Sachen durch ewige Proces
„könnten aufgehalten werden. Bey Errichtung der Reichsgericht
„habe Niemand daran gedacht, ihnen die Erkenntnis in geistli
„chen Sachen mitzutheilen; Welches vor der Reformation als ein
„Sünde wär angesehen worden. So lang die Religionsstreitigkeite
„dauerten, sey nicht möglich gewesen, die verschiedene Meynunge
„von der geistlichen Gerichtbarkeit zu vereinigen; (§. 103. seq.
„Beym Westphälischen Frieden sey deswegen vestgestellt worden, da
„ein jeder in dem Stand bleiben solle, in dem er sich vor dem Krieg
„befunden. — — Nach diesem sey außer Zweifel, daß sei
„dem Religions- und Westphälischen Frieden keine *Causæ eccleſiasti*
„*cæ* an die Reichsgerichte gediehen, sondern an die Consistoria A
„C. verwiesen worden.

(d) S. die bekannte Originalbriefe im I. Th. p. 12. seq. 36. 40. 43
seq. 97. 250. II. Th. p. 59. 131. seq.

(e) Mosers Rechtsmaterien X. Stück p. 251. seq. und dessen Verbin
dung an die Schlüsse des Corporis Evangel.

§. 106.

Dessen ohngeachtet, sind in neuern Zeiten die Herren Protestanten
nicht die letzte, mit einzustimmen und des Kammergerichts Jurisdiction
für gegründet zu halten, wenn daselbst in Katholischen geistlichen Sa
chen Nullitäts- und Spolienklagen angebracht werden, ohne zu beden
ken, wie sehr dadurch von ihren eigenen Grundsätzen abgewichen- wie bald
in ähnlichen Fällen ihre Religionsverwandte das beneficium ordinis tref
fen- wie alsdann die große Schutzwehre der *exactæ & mutuæ paritatis*
gegen sie umgekehrt- und der auf jene Concluſa sich stützende Grundpfeiler
mit

mit einem Schlag niedergerissen werde. — — Wollen Sie diese behaupten, und ihre geistliche Sachen von der weltlichen Gewalt unabhängig erhalten; so können sie bey Katholischen dazu um so weniger mitirken.

§. 107.

Wir wollen jedoch einsweilen zugeben, (weil diese Meynung fast Überhand zu nehmen und immer tiefere Wurzel zu fassen scheinet) daß *in Casu nullitatis, spolii & viæ facti compescendæ* die Jurisdiction des Kammergerichts in Katholischen geistlichen Sachen gegründet sey.

Allein, sind denn hier Nullitäten vorhanden? ist *via facti* und *spoliative* verfahren worden? — — Keineswegs! — — Denn die meiste Kanonisten halten dafür, daß ein Geistlicher, so bald er heirathet, seiner Präbende, ohne ihn zu hören, ohne vorgehende Erkenntniß, sogleich *ipso jure* verlustig sey; (§. 66.) Sie behaupten es sogar, wenn schon die Ehe ungiltig wäre. (§. 68.) Wie viel mehr muß es also hier geschehen, wo sie giltig ist. (§. 35. 37. 46. 62.)

Graf Johann war als Domizellar noch nicht im Genuß, er hatte nur ein *Jus ad rem*, einen bloßen Anspruch, oder ein *Jus futurum* auf die Präbende, so lang er keinen damit unvereinbarlichen Stand annehmen würde. Aus diesen eventuellen Rechten ist er nicht verdrungen; sie sind ihm vorbehalten: der vorsorglich ernennte ist nicht zum Besitz gelassen: er ist so lang damit abgewiesen und ihm kein präjudicirlicher Eingrif in die Spaurischen Rechte zugelassen worden, bis sich äusserte, daß Graf Johann bey den vorhandenen Beweisen und eigenen Geständnissen der Ehe, (§. 8. 9. 14. 15. 25.) die ihm vorbehaltene Rechte weder ausführen konnte, noch es zu thun gewillet war; mithin die Ehe *in contumaciam* für erwiesen und er seiner *ipso jure* schon erledigten Präbende nun auch per sententiam verlustig erklärt werden muste. Erst nachher ist Graf Waldstein zum Besitz gelassen worden. (§. 27—30. 34.) Wo waren nun bey dem allen unheilbare Nullitäten? wo war ein Spolium? wie konnten Se. Hochfürstl. Gnaden sich dabey ein unjustificirliches Factum zu Schulden bringen? Da Ihnen die Rechte und der Beyfall aller Kanonisten zur Seite stunden; (§. .66. seq.) Da Sie Ihr Nominationsrecht nur gegen die nicht ohne Grund besorgte Devolution zu erhalten suchten, und da Sie bereit waren, die provisorische Benennung eines andern sobald zurückzunehmen, als Graf Johann die Beweise seiner Eheverbindung, oder daß sie ungiltig sey, und den Verlust der Präbende nicht nach sich ziehe, durch die Gegenbeweise beseitiget: und von dieser kanonischen Verhinderung, den Salzburgischen Statuten gemäß, bey dasiger geistlichen Behörde sich würde gereiniget haben. (§§. 12. 17. 20. 21. 23.) Wie hat also bey diesen Rechtlichen Einreden ein *Mandatum S. C.* erkannt werden können? — — Eine Beschwerde, die durch bloße *Exceptiones sub- & ob-*

reptio-

reptionis sich nicht redreßiren ließ. Denn die Wunde war geschlagen, das Mandat war einmal ohne Schreiben um Bericht erkannt; die Gesetz waren übertreten; der Rekurs an den Reichstag gegen ein gesetzwidriges Mandat war also zuläßig und nöthig.

§. 108.

Hätte auch die provisorische Vergebung ein Spolium seyn können, so wär es doch kein qualificirtes, kein mit Landfriedbrüchiger That begleitetes = es wär allenfalls nur ein *Spolium simplex* gewesen.

Nach der K. G. O. II. Th. tit. 8. §. 1. seq. ist aber dessen Gerichtbarkeit in gemeinen Spoliensachen (die ohne gewaltige That, obschon wider Recht geschehen) nicht gegründet; es sind darinn besondere Austräge verordnet; diese haben nicht können vorbeygegangen werden.

§. 109.

Der Herr Kammerrichter will zwar in seinem ersten P. M. §§. 28. 30. und 31. nur auf die vier Fälle, nicht auf die Constitution *de austrægiis spolii simplicis*, oder doch nur auf das *Jus Canonicum* und den Canon *conquerente X. de restitut spoliat.* geklaget haben, wobey keine *violenta dejectio* nöthig; indem der bloße Vorsatz einem zu schaden schon eine Gewalt, ein *factum injustificabile* sey. (Wie kann aber ein nicht zur Ausübung gekommener Vorsatz eine Gewalt, und was nicht geschehen, ein geschehenes Factum seyn?)

2) Meynt er, *causæ spolii simplicis* seyen ebenfalls zu einem Mandat geeignet.

§. 110.

Ad 1) Deckher *in Relat. XIV. p. 451.* ist zwar der Meinung:

> Quod ex Can. *redintegranda* agenti sufficiat docere, se possedisse *licet non doceatur, quod vi dejectus sit.* Quod restitutio fieri debeat, *etiamsi nulla violentia intervenerit*, cum spoliatus dicatur *non tantum, qui per vim, sed qui re ipsa privatus reperitur possessione.*

Allein Böhmer in den Noten zu diesem Canon merkt wohl an, daß er den Isidorischen Decretalen sein Daseyn zu verdanken habe und eine Quelle vieler Irrthümer sey. Er supponirt jedoch, daß jemand *dolo, violentia vel per injustas causas*, und der Canon *conquerente*, daß er *sine ulla rationabili causa* des seinigen beraubt worden sey. — War denn die erwiesene die gestandene Ehe, die damit aufgegebene Präbende eine unvernünftige Ursache? War die vorsorgliche Vergebung, der Vorbehalt der Spaurischen Rechte ein *dolus*, eine *violentia?* — Gewiß nicht (§. 98.) — — Nach dem *Jure Canonico* hat also eben so wenig eine Spolienklage Statt haben können.

Den

Dem sey jedoch, wie ihm wolle; die Kammergerichtsordnung macht zwischen gemeinen und gewaltsamen Spolien einen Unterschied. Nur in diesen ist dessen Gerichtbarkeit auf die Constitution des Landfriedens gegründet; in gemeinen Spolien soll aber dem Entsetzten von den Austrägen zur Restitution verholfen werden. (§. 38.) Diesen derogiren die geistliche Rechte nicht; denn nach dem Conc. der R. G. O. *I.* Th. Tit. 19. *pr.* dem J. R. A. §. 105. und der R. H. R. O. Tit. 1. §. 15. „sollen die Reichsgerichte bey ihren Erkenntnissen die Reichsabschiede vor Augen haben, diese wohl beobachten, sich in den Schranken der Kammergerichtsordnung halten, daraus nicht schreiten, und die Austräge bey „Erkennung der Processe fleißig in Acht nehmen.

Ad 2) meynt Pütter in seinem *Processu Imperii §. 152. not. b.* daß, (weil die *Constitutio de mandatis* jünger, als die *austregæ spolii simplicis*) diese von jener aufgehoben, oder doch dem Kläger freystehe, mit Vorbeygehung der letzten, auf die erste zu klagen; weil auch ein gemeines Spolium wider Recht geschehe, und ein unjustificirliches Factum sey. (§. 108.)

Der Freyherr von Cramer in seinen Observationen *Tom. III. p. 266.* ist aber anderer Meinung: *Quod in turbatione simplice austregis aperte locus sit.*

Er führt ein Beyspiel eines aus der Ursache 1762. abgeschlagenen Mandats an. Mehrere sind bey Niederer *de austregis spolii simplicis* §. 29. anzutreffen.

S. auch Mosers Justitzverf. I. Th. p. 92. und 1126.

Jene Pütterische Irrlehre hat daher auch bey letzter Visitation keinen Beyfall gefunden und der Titel *de austregis spolii simplicis* ist in den Verbesserungsvorschlägen zum Concept der K. G. O. beybehalten worden.

Selbst Ludolf (den der Herr Kammerrichter für seine Meinung anführet) behauptet *Vol. I. Consultat. p. 928.* das gerade Gegentheil:

> Quod *non nisi ob vim factam Mandata S. C. decernantur*, si quis docuit non modo suam possessionem, *sed etiam vim adversarii.*

Der Beklagte wendete *exceptionem spolii & austregarum* ein; allein der Kläger beschwerte sich vielmehr über des Beklagten Gewaltthätigkeiten. Die Exceptionen wurden also verworfen, und Ludolf hielt dafür:

> Totum negotium *spectasse ad arma, adeoque quietis publicæ interfuisse*, actori processus decernere, NB. *cum non fuerit casus spolii simplicis. Non actum fuisse de restituendo spolio*, sed manutenendo possessionem apprehensam, *de impediendo*

diendo vim intentatam, & cassando facta, ad *dejectionem actoris ex possessione tendentia.*

Er steht also vielmehr auf dieser Seite.

Selbst nach Deckher muß Kläger bey dem Canon *redintegranda* erweisen, *se non amplius*, sed *alium re ipsa & actualiter possidere*; es muß ein *factum dejectionis*, eine *actualis possessio dejicientis* vorhanden seyn; weil es ein remedium *recuperandæ Possessionis* ist.

Mindanus de Mandatis Cap. 56. §. 1. unterstellt ebenmäßig den Fall.

Si quis incognita causa *spoliatus & possessione exutus sit*, ideoque spolium omnibus legibus vetitum *nulloque jure justificabile & quidem tale commissum, unde magnus tumultus oriri, rixæ & seditiones cum gravissimo damno & irreparabili spoliatorum præjudicio enasei possent.*

In diesem Fall sind wir nicht; der Herr Kammerrichter durfte nur, anstatt die Spoliensturmglocke zu läuten, die seinem Sohn vorbehaltene Rechte bey der geistlichen Behörde, wenn er gekonnt hätte, ausführen. Dieser würde alsdann im Besiz seiner eventuellen Rechte geblieben seyn; es hätte keines Mandats bedürft.

Daß aber in der That auf ein Spolium, auf eine *turbationem simplicem* sey geklagt worden, ist aus der Supplik pro Mandato de §. 25. seq. und dem ersten P. M. §. 28. 30. seq. so deutlich, daß es unbegreiflich, wie (um den Austrägen auszuweichen) man der Spolienklage eine so widersinnige Wendung habe leihen mögen.

Es hat also (da kein Spolium, keine gemeine, noch thätliche Entsezung, kein Schatten eines *facti injustificabilis* vorhanden war) in dieser zumal geistlichen Sache, auf die Constitution *de Mandatis* eben so wenig ein Mandat erkannt werden können.

§. III.

Am allerwenigsten hat es ohne Schreiben um Bericht geschehen können; Denn nach dem Conc. der K. G. O. *II.* Th. *tit. 25. §. 3.* dem J. R. A. §. 105. und der Wahlkap. Art. 19. §. 7. „sollen den Unterthanen wi„der ihre Obrigkeiten nicht leichtlich Mandate erkannt = es soll vorher „um Bericht geschrieben werden, oder ihnen zugelassen seyn, den *Manda*„*tis* keine Parition zu leisten.

In dem Visitationsschluß vom 1. Febr. 1769. wird es geahndet „daß diesem nicht nachgelebt = die Gesetze mißdeutet = eine Gegenobser„vanz zur Richtschnur genommen = zuweilen ohne Schreiben um Bericht „Man-

„Mandata erkannt = und zwischen Reichsständen ein gesetzwidriger Unter=
„schied gemacht worden. Dieses wird dem Kammergericht verwiesen und
„verordnet, auf Dero Landständen und aller Unterthanen eingebrachte
„Klagen nicht leichtlich Mandate zu erkennen, sondern den Reichsconsti=
„tutionen und der Wahlkapitulation gemäß vorher NB. jedesmal
„und in allen Fällen um Bericht zu schreiben.

S. des Herrn Assessor von Balmann Visitationsschlüsse p. 52. seq. und dessen Anmerkungen p. 385. seq.

Die Gesetze eifern deswegen so sehr gegen die Misbräuche der Mandate, daß wenn nicht vorher um Bericht geschrieben werde, die Reichsstände selbigen keine Privation zu leisten schuldig seyen. Denn ist einmal *in Causa Subditi contra Dominum* ein Mandat ohne Schreiben um Bericht erkannt; so liegt in dieser Gesetzübertretung eine gemeine Beschwerde; Die Wunde ist geschlagen; sie läßt durch bloße *exceptiones sub- & obreptionis* sich nicht mehr heilen. Kein anderes Mittel, als der Rekurs, ist also übrig.

§. 112.

Wenn es aber in dem ersten P. M. des Herrn Kammerrichters §. 8. heißt: „Er hätte, als bey dem Verlust der Präbende seines Sohnes mit=
„betheiliget, das Mandat wider den Erzbischof, nicht als Reichsfürsten,
„sondern als zufälligen Kollator ausgewirkt. In welcher Eigenschaft
„von keinem Unterthan, von keinem *Interesse communi statuum*, von kei=
„nen Reichsständischen Befugnissen die Rede seyn könne; so widerspricht ihm die eigene Rubrick des Mandats, welches er im Nahmen seines Sohnes ausgewirket hat. Da er also in dessen Stelle und Rechte getreten; so muß er nach diesen beurtheilet werden. Er ist nicht Domherr zu Salzburg; sein Sohn ist es; dieser hat ohne väterliche Einwilligung heirathen = er hat ohne ihn zu fragen, seine Präbende aufgeben können; Es sind *facta personalissima* des Sohnes, in denen ihn sein Vater so wenig hat vertreten = als durch seine Dazwischenkunft das gesetzmäßige Schreiben um Bericht vereiteln können. — Der Sohn ist, als Domherr, ein Salzburgischer Unterthan. Das in seinem Namen gebetene Mandat konnte also ohne Schreiben um Bericht nicht erkannt werden. Der Herr Kammerrichter gründet ja selbst in der Supplik §. 31. die Jurisdiction auf die Immedietät des Herrn Erzbischofs und Fürsten zu Salzburg. Wie kann er also behaupten, daß er gegen Salzburg nicht als Reichsfürsten geklagt habe? — Als geistlicher Kollator stunde ja der Erzbischof unter keinem Reichsgericht.

Ist demnach sicher, daß Seine Hochfürstliche Gnaden von Ihrem Stiftsunterthan, dem Grafen Johann von Spaur, in einer geistlichen Ehe= und Beneficialsache am Kammergericht verklaget worden; so sind

daben

dabey die Reichsgesetze zu beobachten. Wenn aber nach diesen, wegen in Ehesachen nicht gegründeter Jurisdiction, (§. 101.) wegen außer Acht gelassenen Austrägen, (§. 108.) wegen nicht begehrtem Bericht (§. 111.) Realmängel und Gesetzübertretungen sich äussern; so ist an der Zulässigkeit des Rekurses nicht der mindeste Zweifel.

§. 113.

Ja heißt es: „die hohen Mitglieder des Domkapitels (die zur höchsten Würde eines Bischofs hinansteigen könnten) seyen keine Unterthanen, „oder wie es hernach beygelenkt wird, wenigstens keine solche, bey denen „die Vorschrift des J. R. A. §. 105. sich anwenden lasse.

Wenn die Strubenische Abhandlung im I. Th. seiner Nebenstunden, die viele Reichshofrats-Conclusa gegen die anmaßliche Erb- und Grundherrschaft der Domkapitel, besonders des zu Salzburg, den Herrn Kammerrichter seines Irrthums nicht überführen; so wird doch die in Sachen des Domkapitels zu Hildesheim, wider die Fürstlich-Hildesheimische Regierung am Kammergericht unter seinem Decretorio am 8. November 1782. jüngst eröfnete Urtel dieses wirken.

In selbiger wird erkannt: „daß die Fürstliche Regierung bey Durch„ziehung des Domkapitelischen Amts Marienberg mit- oder ohne Bede„ckung, auch sonstiger Ausübung blos Landesherrlicher Befugnisse, das „Kapitel zu requiriren nicht schuldig, und dieses zu mehrerm Respect für „seinen Fürsten und Landesherrn anzuweisen sey.

Wenn schon Domherren Bischöfe werden können, sind sie doch Landstände und Unterthanen, so wie in Wahlreichen, wenn Einheimische gewählt werden, diese vorher Reichsstände und Mitbürger der Staaten waren, die sie nachher als Könige beherrschen.

Der Visitationsschluß vom 1. Februar 1779. redet von Landständen und andern Unterthanen; er verordnet, daß in Klagen aller Unterthanen ohne Schreiben um Bericht kein Mandat erkannt; mithin auch zwischen diesen kein gesetzwidriger Unterschied gemacht werden solle. (§. 111.)

§. 114.

Ist dieses nichts desto weniger in vorliegendem Fall geschehen; so liegt die Gesetzübertretung, der Realmangel und gemeine Beschwerde, mithin die Zulässigkeit des Rekurses vor Augen, wenn zumal der Satz am Kammergericht Eingang finden sollte, daß Domherrn keine Unterthanen und in ihren Civil-Mandatsachen gegen ihre Erz- und Bischöfe nicht vorher um Bericht zu schreiben sey.

Sollte

Sollte das Kaiserliche Kammergericht das auf die Weise unrechtmäßig erkannte Mandat nicht selbst wieder aufzuheben geneigt seyn; so muß es der Folgen halber von der gesetzgebenden Macht geschehen, und dieser Realmangel abgeschaft werden.

§. 115.

Gleichwie also der Salzburgische Rekurs an Kaiserliche Majestät und das Reich überall gesetzmäßig und wohl gegründet ist; So haben der Graf August zu Sayn-Wittgenstein und seine Tochter Karoline Leopoldine vermählte Gräfin von Spaur, kein Bedenken, diesem hiermit auf das standhafteste beyzupflichten, wenn unter dem Vorwand des durchaus nicht bestehenden Mandats derselben ihr Gemahl entrissen, und zum geistlichen Stande gezwungen, mithin von der Gegenseite vielmehr ein Spolium, ein unjustificirliches *Factum* sich zu Schulden gebracht werden sollte.

§. 116.

Der Herr Kammerrichter läßt zwar jetzt das Mandat auf sich erliegen. Die Partikularbeschwerde (denn die Realmängel, die Gesetzübertretungen bleiben nach wie vor) scheint also in so weit aufzuhören.

Er verfällt aber auf einen andern, zu mehr nachtheiliger Konsequenz gereichenden Ausweg; Er geht damit um, die vermischte Ehe seines Sohnes mit der Gräfin aus den widerrechtlichsten Ursachen vom Pabst kassiren, und seinen Sohn gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen davon dispensiren zu lassen; so wenig dieses in den Mächten des Pabstes stehet, welchem über sie, als eine der A. C. zugethane Reichsgräfin, den Ort und Pfarrer, wo und von dem ihre Ehe geschlossen worden, nach dem Westphälischen Frieden Art. *V.* §. 48. keine Gerichtsbarkeit zustehet, (§. 78. 81—90.) und so wenig es von ihnen selbst nach göttlichen Rechten geschehen kann. Allen Reichsständen, besonders denen, die selbst oder ihre Unterthanen im Fall vermischter Ehen sind, ist äußerst daran gelegen, daß dem Friedensschluß zuwider kein so präjudicirlicher Eingrif in die Evangelischen Rechte zugelassen, und in Zeiten verhindert werde, daß aus einer so ungebührlichen Anmaßung keine Weiterungen im Reich entstehen mögen.

§. 117.

Kaiserliche Majestät haben in der Wahlkapitulation Art. 1. §. 1. und 10. versprochen, daß Sie, als das weltliche Haupt der Christenheit, den A. C. Verwandten, wie den Katholischen ihren allerhöchsten Schutz leisten würden; Sie haben §. 11. und Art. *II.* §. 3. weiter allergnädigst zugesichert, daß die Reichsständische Beschwerden gegen den Westpählischen

Frieden gesetzmäßig abgethan= und sie bey ihren daraus erlangten Rechten gehandhabt werden sollen.

Sie wollen nach dem Art. *XIV.* §. 5. daran seyn, daß aller Jurisdictionsconflict, woraus unangenehme Irrungen entstehen können, mit dem Päbstlichen Stuhle verhütet= und durch gütliche Handlung erlediget werde.

Der Graf zu Sayn=Wittgenstein und seine Tochter, vermählte Gräfin von Spaur haben Kaiserliche Majestät um diesen allerhöchsten Schutz schon allersubmissest angerufen, damit durch den Kaiserlichen Minister und Protector der deutschen Nation dagegen am Päbstlichen Hofe ernstgemessene Vorstellungen gemacht werden, daß eine so unleidliche Beschwerde aller= besonders Evangelischer Reichsstände noch in Zeiten verhindert= dadurch zu weit aussehenden Religionsirrungen im Reich kein Anlaß gegeben= den Katholischen Domstiftern zu Salzburg und Brixen kein verehelichter Domherr gegen seine Neigung aufgedrungen= dem Herrn Kammerrichter hingegen alles Ernstes befohlen werde, daß er von dem Reichsgesetzwidrigen Rekurs an den Päbstlichen Hof in einer mit dem Evangelischen Religionswesen so eng verbundenen Sache, und dem ungebührlichen Vornehmen, die Eheverbindung seines Sohnes mit einer Evangelischen Reichsgräfin vom Pabst anmaßlich und Friedensschlußwidrig kaßiren zu lassen, gänzlich abstehen= seinen Sohn Grafen Johann von Spaur zum geistlichen Stande, den er als mit seiner Ehe unvereinbarlich verabscheuet, gegen seinen Willen nicht zwingen= sondern, wie er in beygehenden Schreiben es sehnlich wünschet, ihn der ihm angetrauten Gemahlin länger nicht vorenthalten= und sie ihre rechtmäßige Ehe ungehindert fortsetzen lassen solle.

§. 118.

In dem gänzlichen Zutrauen auf die Rechtmäßigkeit ihrer Bitte, auf die in ähnlichen Fällen anderen Fürst= und Gräflichen Personen schon angediehene Reichskonstitutionsmäßige Hilfe, (§. 91 — 93.) und den Beystand ihrer mitbeleidigten Familie, nehmen sie daher die Freyheit, von sämtlichen des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, besonders denen der Augspurgischen Konfeßion, Interceßionales an Kaiserliche Majestät sich gehorsamst zu erbitten, damit eine so Reichsverfassungs= und Friedensschlußwidrige Anmaßung keinen Eingang finden= dem Evangelischen Religionswesen daraus kein Nachtheil zugehen= und die im Westphälischen Frieden Art. V. §. 1. verordnete *paritas exacta mutuaque utriusque Religionis* aufrecht bleiben möge.

Zusätze.

Ad §. 51. Wenn es heißt: die Ehe dürfe nicht hinken, das ist, wenn sie auf einer Seite giltig, sie es auch auf der andern sey; so versteht sich dieses nur in Ansehung der Formalitäten des Tridentinischen Konciliums, von denen allhier die Rede ist, nicht in Betracht der beyderseitigen Einwilligung, als einer wesentlichen Erfoderniß. An dieser darf es freylich auf keiner Seite fehlen, wenn die Ehe giltig seyn solle.

War nun aber die der A. C. zugethane Gräfin an die Formalität des Tridentinischen Konciliums 24. Sess. Kap. 1. *de Reform. matrim.* nicht gebunden, nach welcher keine Ehe giltig seyn solle, wenn sie nicht in Gegenwart des eigenen Pfarrers und zweyer Zeugen geschlossen; (§. 50. n. 4.) Haben nach der Wetzlarischen Kirchenverfassung die protestantische Kameralen und die sich daselbst aufhaltende der A. C. zugethane Standespersonen keinen eigenen Pfarrer; (§. 54.) Sind sie also in Ansehung der Pfarrgenossenschaft denen *Vagis* gleich zu achten, (a) die nach den angeführten Beyspielen einen Pfarrer sich wählen können, wo sie wollen; Hat es also der Gräfin freygestanden, den Pfarrer zu Blasbach zu wählen, und war dieser bey der Kopulationshandlung ihr Pfarrer; so war die Ehe auf ihrer Seite = mithin auch auf der andern, selbst nach dem Tridentinischen Koncilio giltig, (§. 56.) da sie von des einen Theils Pfarrer geschlossen. (b)

(a) *Matrimonio vagorum* (saget Sankez *Lib. III. Disp. 25. n. 12. 14.*) *quicunque Parochus interesse potest.* Ex quo infertur, *si alter sit vagus, alter vero Incola, posse quemlibet Parochum eos matrimonio conjungere; quia ad valorem matrimonii sat est quilibet contrahentium Parochus; sed quilibet est Parochus vagi; ergo quilibet eos potest matrimonio conjungere.*

Dieser Meinung pflichtet Laymann in s. *Theol. moralē Lib. V. tract. X. Part. II. Cap. 4. n. 3.* aus der Ursache ebenfalls bey: *Quia vagorum quisque Parochus censetur esse proprius in loco, ubi ille pro tempore existit.*

(b) Ganz recht saget deswegen Sankez Lib. III. Disp. 19. n. 4. *Quantum ad matrimonium Parochus alterius, est utriusque, eo quod matrimonium nonnisi inter duos consistere potest; in individuis enim retinet quis per socium, quod per se non potest. Cum ergo matrimonium contractus individuus sit, ita ut ab uno sine altero iniri nequeat, eo ipso, quod quis est Parochus ad conjungendum unum, per necessariam connexionem erit ad utrumque.*

Ad §. 66. S. ferner Schmier *in Jurisprud. Canonico-Civil. Lib. III. tract. 1. Part. 1. cap. 2. §. 2. n. 51. seq.* und Böckhen *Comment. in Jus canon. Lib. III. tit. 3. §. 26.* Er beweißt es daselbst mit einer Decisione Rotæ bey dem *Merlino Dec. 220. n. 2. Dec. 516. n. 2.*

Ad §. 68. Selbst die Kongregation der Kardinäle hat in dem *Thesauro Resolutionum Tom. II. p. 226.* am 17. September 1722. diese Meinung angenommen:

> Præmisso autem, (heißt es daselbst) quod pensio ecclesiastica *vacat ipso jure per contractum matrimonii absque ulla præcedente monitione* juxta *Gloss. in cap. fin. in verbo: redierint, de clericis non residentibus.* Quod adeo verum esse prætenditur, ut Doctores minus probabiliter loquentes & sustinentes monitionem esse necessariam ad effectum, ut propter assumtionem militiæ pensio ecclesiastica extinguatur, *extinctionem tamen ipso jure concedant in contractu matrimoniali, utpote irretractabilem actum involvente (juxta alleg. ibi authores) NB. non obstante nullitate matrimonii, dummodo nullitas non proveniat ex defectu consensus, & multo mimus, non obstante non consummatione matrimonii.*

S. *Lotter de re beneficiaria Lib. III. Quæst. 26. n. 64. & 76.*

Ad §. 82. Dieser Meinung ist auch Schmier a. a. O. Num. 63. auf die Frage: *an clericus minorista recipiat beneficium, si matrimonium ratum dispensatione Pontificia solutum fuerit?* Die er aus der Ursache mit Nein beantwortet:

> Quia beneficium semel quoad titulum & proprietatem amissum nequit recipi absque novo titulo, institutione vel collatione. (*Arg. cap. ex transmissa 3. de Remunt. & cap. Beneficium 1. de R. I.*) Atqui *beneficium conjugati statim à tempore rati matrimonii quoad titulum & proprietatem amittitur.* Ergo &c.

Ad §. 84. Obschon die Kongregation der Kardinäle in dem *Thesauro resolutionum Tom. III. pag. 62. seq.* dem Pabst die Gewalt zuleget, von einer nicht konsummirten Ehe zu dispensiren, so heißt es doch:

> *Causa nihilominus & quidem magni momenti necessaria est,* ut ad dissolutionem procedatur, *certaque esse debet non consummatio, ejusque probatio non desumitur ex sola conjugum assertione,* sed alia requiruntur, & signanter experimentum inspectionis.

Ferner daselbst *Tom. IV. p. 238. seq.*

> *Causæ* secundum Canonistas *debent esse urgentissimæ,* inter quas *impotentia viri* communiter à Doctoribus recensetur, ne uxor ad perpetuum celibatum cogatur.

Weiter *Tom. V. p. 151. vers: porro duæ.*

Ex communi Doctorum Sententia certum esse, ad hujusmodi dispensationem concedendam justam causam requiri. Quænam vero tales censeri debeant, copiose tractat Sankez de Matrim. Lib. II. Disp. 16. Dergleichen Ursachen sind hier nicht vorhanden.

Ad §. 85. Jener *Thesaurus* führet *Tom. VI. pag. 90.* noch einen Fall an, wo dem Katholischen Kurpfälzischen Minister Johann Peter Douren, der eine reformirte Wittwe Ahne Christine Cumens geheirathet, 1734. die Dispensation zu Rom abgeschlagen worden, obschon die Ehe noch nicht konsummiret war, und viele Bewegursachen der Dispensation angeführt wurden: *generis* nempe *atque ætatis disparitas, viri irreconciliabilis abalienatio ab ea fœmina, haud incolumis circa honestatem fama ejusdem mulieris, ejus itidem pertinacia in Calviniana hæresi, spiritualis periculi timor non levis in homine orthodoxæ religionis cultore eximio.* Licet Ordinarius testatus fuerit Dispensationem, si tribuatur, nullam populo offensionem esse præbituram, sed si denegetur, *multa formidari posse mala cum spirituali Joannis Petri nece.*

Auch in dem Kaunitzischen Fall führte *Tom. V. pag. 244.* der Erzbischof von Prag in seinem Bericht als eine Bewegursache an:

Nullam conciliandorum animorum spem affulgere; jam enim irrito conatu in id incubuerunt propinqui & amici. Potissimum vero mulier extrema quæque se potius laturam denuntiavit, quam ut ad mariti domum revertatur. Quamobrem *gravia pertimescenda videntur dissidia inter familias*, aut cognatione aut necessitudine conjunctas cum utroque conjuge, qui in Regno Bohemiæ tum stirpis claritate, tum opibus pollent, nisi sedis Apostolicæ pietas postulatæ Dispensationis remedium benigne impertiatur.

Sie selbst gaben zur Ursache an:

crescentem animorum abalienationem, matrimonium fuisse initum repugnante acriter invicem genio & potius urgente Parentum imperio injectoque metu ademtionis bonorum hereditario jure deferendorum. Quod frustra impensa fuerit opera ad Conjugum animos reconciliandos & non levia timeri possent dissidia inter familias aut cognatione aut necessitudine conjunctas, nisi infelices Nuptiæ ope dispensationis rescinderentur; ipsosque etiam conjuges paratos esse, interposita jurisjurandi religione ad contestandam non consummationem matrimonii.

Dem ungeachtet, ist in beyden Fällen die Dispensation zweymal abgeschlagen worden.

S. daselbst *Tom. VI. pag. 90. & 216.*

Diese ist also hier um so weniger zuläßig, wo bey der Spaurischen Ehe keine von jenen, noch sonst eine rechtmäßige Ursache vorhanden ist, (§. 9. 14. 15.) wenn man auch gegen das Wort Gottes und den Westphäl. Frieden dem Pabst diese Gewalt über die vermischte Ehe einer Evangelischen Reichsgräfin in thesi einraumen wollte.

Druckfehler:

Seite:	Zeile:	anstatt:	lese:
4. §. 9.	24	vor	von
16. §. 30.	10	Judicio	Judicis.
19.	10	wogegen	wo gegen.

Beylagen.

Num. 1.

Extractus Protocolli Ecclesiæ Blasbacensis.

Den 28. May 1781. liesen sich in Beysein verschiedener Zeugen priesterlich kopuliren S. T. der junge Herr Graf Hanns Pflaum von Spaur mit S. T. der Gräfin Leopoldine Sayn von Wittgenstein, welches auf Begehren hiermit attestiren wollen. Blasbach am 2. Oct. 1781.

L. S.

In fidem scr.

Friedrich Christian Paul Köhler.

Num. 2.

Der von den Verehelichten dem Pfarrer ausgestellte Revers.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß, da ich den Herrn Pfarrer Cöhl zu diesem Schritt bewogen habe, ich mich auch hiermit erbiete, vor alle widrige Zufälle mit Ehre, Reputation und Vermögen zu stehen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Blasbach den 28. May 1781.

Leopoldine C. Sayn von Wittgenstein.

J. C. Pflaum von Spaur, als Zeuge dessen Caude, Zeichenmeister zu Wetzlar.

Num. 3.

Antwortschreiben des Fürstlich-Darmstädtischen Konsistoriums an das Erzbischöfliche zu Salzburg.

Unsern Gruß, und freundliche Dienste zuvor, Hoch- und Wohlehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle und Hochgelehrte, besonders Hochgeehrte Herrn, und Freunde!

Was Euer Hochwürden ꝛc. Unsere besonders Hochgeehrte Herrn und Freunde an Uns wegen der von dem Pfarrer Köhler zu Blasbach vorgenommenen ehelichen Trauung des jungen Herrn Grafens von Spaur zu Wetzlar mit der Gräfin Sayn Wittgenstein unterm 12ten hujus erlassen, solches haben wir den 22ten ejusdem zu erhalten die Ehre gehabt.

Nachdem nun besagter Pfarrer Köhler sich auf Erforderen dahin vernehmen lassen, daß beede vorerwähnte gräfliche Personen von ihnen den 28ten May jüngsthin wirklich ehelich kopuliret worden, und der Maler oder Zeichenmeister Caude und dessen Frau aus Wetzlar als Zeugen dabey gewesen seyen, so haben denenselben Wir ein solches hierdurch rückantwortlich unverhalten sollen, und verbleiben Ihnen hiemit mit freundlicher Diensterweisung wohl beygethan. Giesen den 23ten October 1781.

Fürstlich-Heßischer Geheimer-Rath und Consistorii-Director, auch übrige Geistliche und Weltliche Richter und Räthe daselbst.

Vt. Langsdorf.

Num. 4.

Schreiben des Herrn Grafen Johann von Spaur an seine Gemahlin, gebohrne Gräfin Caroline Leopoldine von Sayn-Wittgenstein.

Den 22ten Sept. 1781.

Verboten ist es mir zwar, meine Theuerste! zu schreiben, ich achte aber kein Verbot, denn die Natur löst es auf. Ich habe Ihr Schreiben gestern Abend erhalten, Gott! wie hat mich dieses zu Boden gedrückt, als ich Ihr Elend las. Häberlin, Gott, daß ich den Namen dieses Falschen noch nennen muß (denn ich weiß alles, Schnizlein, der mein guter Freund ist, hat mir alles entdeckt, daß es dieser ist, der uns verrathen hat) hat Ihnen gesagt: ich sey ruhig, vergnügt, und gar (wie schaudert mir vor dem Gedanken) eine andere vertrete ihre Stelle. Himmel! wie wäre dieses möglich? ich sollte dieses Mädchen, das mich allein glücklich machen kann, und da ich einzig und allein der Urheber Ihres Unglücks bin, vergessen? Nein, so weit konnten es die bösen Leute nicht bringen; sie versuchten es, richten aber nichts aus. Ach meine Theuerste, wenn ich sie noch so nennen darf? Ich sehe aus Ihrem Brief, Sie lieben mich noch, obwohl mir das Gegentheil berichtet wurde. Allein bey Gott, niemals glaubte ich es, ich

ich kenne Ihr Herz zu gut. Erlauben Sie mir die Sprache der Vertraulichkeit, das Du zu brauchen; denn dieses gebühret uns vor Gott. Dieser allein kann unser Band trennen, nemlich durch den Tod. Menschenhände können wohl mit Gewalt es trennen, aber vor Gott sind sie es nicht im Stand. Ich habe Dir Liebe geschworen, ich werde es auch halten. Ich liebe Dich, werde Dich ewig lieben; denn Du bist der Gegenstand, der mich allein zum Glücklichsten unter den Menschen machen kann. Daß ich Dir dieses Zettelchen geschrieben habe, den Trauschein und Ring herzugeben, ist ganz wider meinen Willen geschehen, Joseph und Häberlin, wenn sie wollen ehrliche Kerl seyn, müssen mir bezeugen, wie sehr ich mich darüber sträubte, und wie viele Thränen es mir kostete. Häberlin setzte, was ich geschrieben habe, auf, und ich muste es mit Gewalt und unter allen möglichen Drohungen abschreiben, und durfte kein Wort mehr hinzusetzen. Den nemlichen Tag muste nach Warthausen, wohin mich Kronenberg und Joseph begleiteten. Gott, das war eine Reise! Ich sollte mich munter stellen, aber der innere Schmerz, mich von dem Einzigen, was ich liebe, trennen zu sehen; die Verzweiflung, und der ewige Vorwurf, der Urheber des Unglücks eines so himmlischen Geschöpfs, wie Du bist, zu seyn, diese blickten immer vor und nagten an meinem so tief verwundten Herz. Diese Reise wurde hiemit durch Weinen und Seufzen zugebracht; meine Begleiter suchten mich immer zu trösten, und sagten: mein Vater würde mir gewiß verzeihen; denn dieses gab ich als die Ursache meines Schmerzens an: Aber alles war umsonst, denn der Schmerz rührte nicht daher, sondern um Dein Schicksal, meine Liebste Beste, (verzeihe mir diese Worte, allein ich kann nicht anders reden als ich denke) weinte ich. In Warthausen wurde ich von meinen Eltern gnädig und gütig empfangen. Sie verziehen mir, doch da muste ich einen Sturm ausstehen, ganz anders reden als ich dachte, und ganz wider meine Ueberzeugung handeln. Ich überließ mich ganz dem Willen meines Vaters, denn ich sah Gewalt, welcher zu widerstehen ich unmächtig war. Da blieb ich 10. Tage, muste munter und heiter seyn, muste lachen, da mir den ganzen Tag die Thränen in den Augen standen. Ich dankte meinem Gott, wenn ich mich in eine Ecke verbergen und meinen Thränen Luft machen konnte, und ganz ungestört an dich, meine Geliebte, denken konnte. Das härteste, was mir dabey war, ist, die junge Grafen wusten alles, die sahen mich so spöttisch und verächtlich an, und muste nichts als Stichelreden von ihnen hören, dieses that mir in der Seele weh; ꝛc. — — da ich doch nichts anders gethan, als was jeder ehrlicher Kerl, der sein Mädchen so zärtlich liebte, und noch liebt, wie ich Dich. Es wurde beschlossen, daß ich nach Brixen reisen sollte. Ich gieng also unter der vorigen Begleitung dahin. Bey der Reise lachte ich, und Gott, den ich zum Zeugen rufe, weiß, wie wenig es mir darum zu thun war. Hier wurde ich dem Fürsten übergeben, doch ohne ihm mein Unglück zu erzählen. Mein Bruder und Kronenberg verließen mich nach etlichen Tagen. Den Tag als sie fortfuhren, bekam ich eine Ohnmacht über die andere, ich wurde sehr schlecht, ich glaubte und hofte der Tod würde mich erlösen, aber meine Hofnung war eitel, mein Körper genesste, aber meine Seele ist schwer krank, und diese zu heilen, ist nur Dein Besitz, der mir von Gott gebührt, im Stande. Hier bring ich mein Leben elend und kummervoll zu; entblößt von allen Freunden, verzehrt mich der innere Schmerz und Verzweiflung; ich gehe nirgends hin, bleibe ausser dem Essen die ganze Zeit in meinem Zimmer und weine über Dein und mein Schicksal. Man will haben, ich soll geistlich werden, doch wie kann ich das? Erstens weist Du meinen Widerwillen, den ich von Natur wider diesen Stand habe; denn ich habe es Dir oft gesagt, und meine Natur empört sich von Tag zu Tag mehr wider denselben; und zweytens, was diesem den Garaus macht, wie kann ich geistlich werden? hab ich nicht

kine Frau? bin ich nicht vor Gott mit ihr ehelich zusammen gegeben? Und Gott! das Glück eine so liebevolle Frau zu haben, wie Du bist, vertausche ich nicht gegen tausend Präbenden. Wie sehr betrogen wir uns an dem Ehr- und Gutthaten vergessenen Kaut; das ist wieder eine neue Probe, wie wenig man seinen Freunden trauen kann, und wie sparsam man mit Gutthaten seyn soll. Himmel, wie hat Dich dieser Nichtswürdige auf Deiner gefährlichen Reise behandelt! mir schaudert, wenn ich an die Gefahren denke, die Du ausgestanden hast, und noch mehr schaudert mir, wenn ich denke, daß ich der Urheber von allem diesem bin. O schrecklicher Vorwurf, du wirst mich noch ums Leben bringen! Die Thaten des Kaut sollen nicht ungerochen bleiben, rächen muß ich mich an ihm, soll es auch kosten was es wolle; denn ihn betrachte ich als den Stifter unsers beyderseitigen Unglücks. Hätte er dem Häberlin nicht alles entdeckt, so wäre es noch wie vorher. Hättest du mir nur von Basel aus einen einzigen Wink gegeben, schnell wäre ich in Deine Arme geflogen, ich hätte nicht gar so weit gehabt. Nun, meine Beste, habe ich eine Bitte an Dich, schlage sie mir um Gotteswillen nicht ab. So viel ich aus Deinem Brief merke, so willst Du Wetzlar verlassen, und Dich von Deiner Hand Arbeit ernähren. Ich bitte Dich um alles in der Welt, ich beschwöre Dich, bey unserer **Liebe** beschwöre ich Dich, gebe mir Nachricht, wo Du auch immer seyn magst, ich werde Dir folgen, werde zu Dir eilen, **wir wollen so mit einander leben, so wie wir das Recht von Gott durch die Kopulation erhalten haben.** Ich will mit Schweiß meines Angesichts mein und Dein Brod verdienen, wir wollen glücklich leben; denn ich kenne kein anderes Glück für mich, als mit Dir zu leben. Weg mit dem Adel, weg mit dem eiteln Grafennamen, es ist so nur Tand. O wie oft habe ich diesen Titel verflucht; hätten wir diesen nicht, so könnten wir glücklich und ungestört, so wie es **uns gebührt**, mit einander leben, und brauchten nicht auf Nebenwege zu denken. Fortkommen kann ich auf die beste Art, ohne entdeckt zu werden, und Geld bekomm ich auch, da stehe ich dafür. Gebe mir nur bald eine gute Zeitung, so kannst du denjenigen, der dich so zärtlich liebt, und der bisher der unglücklichste Mensch war, zum glücklichsten auf der Welt machen. Fort gehe ich auf allen Fall; ich habe schon ein Projekt mit einem Kaiserlichen Officier vom Migazischen Regiment gemacht, der seinen Abschied begehren wird, mit diesem gehe ich, wenn Du mir keine Nachricht giebst (solltest Du wohl so grausam seyn, da Du es mir schuldig bist) fort, und nehme mit ihm bey den Holländern Dienste, wozu uns ein guter Freund von ihm verhelfen will. Dieses wird sich zwar noch sehr in die Länge ziehen, schreibe nur Du mir, wo Du Dich aufhältst. Denke nur an das, was ich Dir oft in Wetzlar sagte; bey diesem hats sein Verbleiben. **Weder meine Denkungsart, noch mein Herz haben sich geändert, es ist noch alles und wird auch bleiben wie es war, gut, redlich und einzig meiner C. ergeben.** Solltest Du aber so grausam seyn, welches ich doch nicht glaube, und es mir verschweigen; so führe ich das Projekt mit dem Officier aus, und überlasse mich meinem Schmerz und der Verzweiflung, bis Gott endlich mein Gebet erhört, und meinem Leben, das mir ohne Dir zuwider ist, da ich ohne Dich nicht glücklich seyn kann, ein Ende machen wird. O meine Geliebteste! Tag und Nacht schwebst Du mir vor den Augen, und meine Gedanken sind immer bey Dir. **Daß ich Dich wahrhaft liebe, fühle ich von Tag zu Tag mehr; denn die Liebe, statt minder zu werden, wächst sie von Stund zu Stund, Gott ist Zeuge.** Ich bitte dich nochmals, gewähre mir meine Bitte, sonst bleib ich der ich bin, nemlich der **unglücklichste Mensch** auf der Welt. Um jenes, was Du aus **Freundschaft** von mir begehrest, warum begehrest Du es nicht aus Liebe, warum nicht aus Schuldigkeit? ich bin es Dir ja **schuldig**. Mit diesem Briefe kann ich Dir es nicht schicken, da ich es selbst nicht habe; denn meine ganze Baarschaft besteht in keinem Heller, mein Vater giebt mir nichts

und von dem Fürsten erhalte ich nichts. Nichts desto weniger sey ganz ruhig, ich bekomme es gewiß, denn es giebt schon Leute hier, von denen ichs bekommen kann. Von heute Nachmittag an will suchen, und so lang, bis ich es finde, ich finde es gewiß. Keine Mühe will ich sparen, denn es gehört ja für mein anderes Ich, für meine liebste beste C., wenn es für diese geschieht, ist mir keine Mühe zu schwer. Sey nur ganz ruhig, so bald ichs habe, schicke ich Dir es sogleich. Meine Bitte wiederhole ich nochmals, mache Deinem **Gemahl, denn der bin ich, der werde ich leben und sterben**, nicht zum unglücklichsten Menschen der Welt. Für Deine Ermahnung, meiner Lebensart wegen, danke ich Dir tausendmal. Du sagst, Du hättest kein Recht dazu, Gott! wie kannst Du dieses sagen? Recht hast Du dazu, tausendmahl mehr Recht hast Du dazu wie sonst. **Bist Du nicht meine Frau?** Bin ich Dir unter diesem mir so zärtlichen Namen nicht alles schuldig? Bedenke dieses. Ich muß Dir sagen, ich habe es jetzt so satt als möglich. Ich habe das Uebel davon eingesehen, und hernach für Dich muß ich meine Gesundheit schonen, für Dich opfere ich alles in der Welt auf. In diesem Fach bin ich nun ein ganz anderer Mensch. Wenn Du mir wieder antwortest, welches doch bald geschehen wird, nicht wahr? so mache über meine Addresse noch diese, welche auf beyliegendem Zettel stehet. Nun, meine Beste! muß ich schließen, denn die Post wird gleich abgehen. Ich wiederhole nochmals: gewähre mir meine Bitte. Lebe wohl, lebe tausendmahl wohl. Gott schütze Dich, Gott erhalte Dich, Gott stärke Dich, Gott segne Dich, mein Gebet wird jederzeit zu dem Allmächtigen für Dich eingerichtet seyn; bitte auch Du für mich Unglücklichen. **Liebe mich, so wie ich Dich liebe, denke meiner und sey versichert, daß ich stets seyn werde Dein ewig Getreuer.**

Locus Symb.

Daß vorstehendes Transumtum von mir Endes gefertigten Notario publ. mit den mir vorgelegten wahren Original genau collationiret, und deme durchaus gleichlautend befunden worden, ein solches bezeuge mit eigener Hand Unterschrift, und gewöhnlicher Notariatsfertigung. Salzburg den 14. November Anno 1782.

L. S. Notar.

Ferdinand Aloysi Streidl,

J. U. Lic. Hochfürstl. Salzburgischer Hof-Kriegs-Rath und Notarius publ. Apostolicus mppria.

Num. 5.

Ebenmäßiges Schreiben des Herrn Grafen Johann von Spaur an seine Gemahlin.

Den 4ten Dec. 1781.

Liebste beste Seele!

Deine verehrungswürdigen letzten Handzeilen habe ich mit vieler Wonne und unaussprechlichem Vergnügen erhalten, und thut mir leid, daß ich Deinen vorletzten Brief **gar nich einmal gesehen habe, weil er von meinem Vater aufgefangen worden**, worauf mir dieser einen sehr drohenden

Brief zugeschickt hat, in welchem stunde, daß Du geschrieben hättest, ich sollte bey dem Kaiser klagen, welches ich mir niemals vorstellen konnte; ja so gar zween Brüder und Kronenberg haben mir auch fürchterliche Briefe zugesendet, in welchen sie mich Vatermörder nennen; und Gott weiß, daß ich nichts als meine Pflicht thue. Den schönen Brief, den ich mich schäme geschrieben zu haben, hat der geistvolle Fritz als Verfasser desselben unter schauervollen Ausdrücken und Drohungen durch meinen Oheim, den hiesigen Fürsten, mir einhändigen lassen. Du begreifst also von selbst, meine Beste, daß ich ihn gezwungenerweise geschrieben habe, und mein Herz, das nur allein von Dir voll ist, gar nicht daran dachte; wie Du leicht selbst aus der unlesbaren Handschrift wirst gemerket haben. Ich gestehe offenherzig, daß ich Tag und Nacht gesonnen habe, wie ich es Dir, Liebenswürdigste unter den Geschöpfen, beybringen sollte, und war eben Willens, der Tante nach Runkel zu schreiben, und ihr einen Einschluß an Dich zu schicken, als ich eben Deinen liebsten Brief erhielt, aus welchem noch das liebste, zärtlichste Mädchen in seiner ganzen Größe hervorleuchtet. Ich schwöre Dir, daß ich alles das schändliche Zeug, so mir der hocherleuchte Fritz auf eine listige und die gezwungenste Art in die Feder gegeben, auf das feyerlichste widerrufe, und wiederhole aufs neue und stärkste, was ich Dir in meinem ersten Brief, den ich Dir aus meinem Verbannungsort Brixen geschrieben, zugesichert habe. Ich betheure bey meinem Gott, der mein Herz und Nieren prüft, daß ich Dir ewig ewig treu verbleibe, und meine Gesinnungen niemals geändert habe, noch ändern werde; und dieses kannst Du deinem Vater, mit Zusicherung meines Respekts, und Deinen übrigen Verwandten geradezu melden. Meine Umstände sind Dir zu genau bekannt, als daß ich so thöricht hätte seyn können, zu glauben, daß Du mich wegen des Geldes (da ich keins habe) liebtest. Die deinigen sind mir eben so bekannt, und nicht Geld, nicht Hofnungen, sondern Dein gutes Herz, Dein unaussprechliches Gemüth, Deine vortreflichen Eigenschaften, und die Uebereinstimmung unserer Denkungsart; diese sind es, die mich an Dich gezogen haben, und noch fesseln. Freylich wäre es besser, wenn ich eine gewisse nur geringe Versorgung hätte. Diese bey dem Kaiser zu erhalten, wie Du mir jüngst geschrieben hast, ist schwer, da er alles zu vermindern sucht. Mein Wunsch wäre, bey Holland oder den Russen Dienste zu nehmen; zu diesen könntest Du mir wohl, wie ich glaube, durch deine Freunde verhelfen, da Du gleichsam mit beyden Häusern verwandt bist. Dieses darf ich wohl von Deiner Liebe hoffen? denn denke, wie unaussprechlich glücklich Du denjenigen dadurch machen kannst, der nichts sehnlicher wünscht, als bald, ja gar bald für Dich allein leben zu können. Doch solltest du mir auch keine Versorgung da zuwege bringen können; so kennest Du meine Denkungsart, lese meinen vorletzten Brief, dieser kann Dir für alles Bürge seyn; denn Geld macht nicht glücklich, und wegen dem Alter habe ich dir schon oft meine Gedanken gesagt, daß ich es gar nicht für nöthig halte, selbe zu wiederholen. Diesen Brief schicke ich Dir durch die liebe Tante, weil ich keinen sichern Weg weiß, damit sie mir nicht aufgefangen werden. Ich glaube und hoffe, daß diese Menschenfreundin ihre Gesinnungen gegen uns, da wir jetzt unglücklich sind, nicht wird geändert haben. Sie ist mein Trost, meine einzige Hofnung, und ich verlasse mich auf das, was sie auf den Abend in Wetzlar unter den liebevollesten Ausdrücken, sich unserer anzunehmen, versprochen hat. Mein Brief an sie wird auch schon so eingerichtet seyn, daß er Rührung zuwege bringe. Deine Briefe an mich schicke auch an sie mit meiner Addresse, damit sie mir selbe schicken kann; aber nicht durch die Wetzlarer Post, sondern einen Bothen. Nun Beste, lebe wohl. Ich wiederhole nochmals bey Gott auf das feyerlichste, was ich gesagt habe und noch sagen könnte. Ich küsse Dich tausendmal auch abwesend. Bete zu Gott um einen glücklichen Ausgang, und sey versichert beste liebste C. einzige Wonne meines

Lebens,

Lebens, daß ich stets meine Pflicht beobachten, und unaufhörlich bis in den Tod seyn werde Dein ewig treuer, und wenn ich mich einst in Deine Arme werde werfen können, unaussprechlich glücklicher H.

Locus Symb.

Daß vorstehende Abschrift von mir Endes gefertigtem Notario publico, mit dem mir vorgelegten wahren Original genau collationiret, und deme durchaus gleichlautend befunden worden, ein solches bezeuge mit meiner eigenen Hand Unterschrift und beygestellter Notariatsfertigung. Salzburg den 14. November 1782.

L. S. Notar.

Ferdinand Aloysi Streidl,

J. U. Lic. Hochfürstl. Salzburgischer Hof-Kriegs-Rath und Notarius publ. Apostolicus mppria.

Num. 6.

Schreiben des Herrn Grafen Johann von Spaur an eine Tante seiner Gemahlin, vom 4. Dec. 1781.

Hochgebohrne Reichsgräfin,

Gnädigste Gräfin und Frau!

Ich stund zwar in Sorgen, Ihnen mit meinem Schreiben überlästig zu seyn. Doch da ich Ursache an Sie, gnädigste Gräfin, zu schreiben habe, und mich der Gnaden und Gunst, die Sie mir bey Ihrer Anwesenheit zu Wetzlar erwiesen, erinnerte, machte ich mir kein Bedenken, Sie um jenes zu ersuchen, was ich allein wünsche, eifrig verlange, und was mich allein glücklich machen kann. — Mein und meiner liebsten besten C. Unglück wird Ihnen, gnädigste Gräfin, ohnehin so gut bekannt seyn, daß es keiner Wiederholung mehr bedarf. Ich nehme meine Zuflucht zu Ihnen, flehe um Gnade, flehe um Hülfe an.

Sie wissen wie unbegränzt meine Liebe gegen C. war, sie ist es noch, und wird nie aufhören es zu seyn; ja sie nimmt von Tag zu Tag, von Minute zu Minute nur immer mehr zu. Sie werden mir meine Freyheit, gnädigste Tante, vergeben, daß ich mich unterstehe, den Brief an mein bestes Mädchen Ihnen einzuschließen. An wen sollte ich mich aber in dieser meiner elenden Lage anders wenden, als an Sie, gnädigste Tante? Die ein so menschenfreundliches Herz haben, und so vielen Antheil an unserer Liebe jederzeit so gütigst zu nehmen geruheten, dadurch werden Sie mich Unglücklichen und mein so tief gebeugtes Mädchen wieder aufrichten. Ich sehe nicht anders um mich als menschenfeindliche Herzen, die meinem und meiner liebsten C. Elende mit hönischer Miene entgegen lachen; sie wollen mich von dem, was mir das liebste auf dem Erdrunde ist, trennen; sie wollen mir die Pflichten vergessen machen, die mir die Natur selbst in mein so tief verwundetes Herz eingepräget hat, und die nur der Tod aus meiner Seele reissen kann; doch zu diesem konnten es die Elenden noch nicht bringen. Wie sollte ich diejenige, die ich so unaussprechlich liebe, und

die aus Liebe zu mir unglücklich geworden ist, sitzen lassen? nein, nimmermehr, und wenn auch die ganze Hölle wider mich aufstünde. Auf Sie allein kann ich zuversichtlich bauen, gnädigste Tante, Sie sind unsere Stütze. Ich weiß mich der Worte, die Sie so gnädigst bey dem Abschiede in Weilburg unter liebevollesten Thränen uns zusicherten, noch gar wohl zu erinnern: **wenn euch alles verläßt, so verlasse ich euch nicht.** Nun gnädigste Tante, ich weiß, daß Sie Wort halten; ich lege mich Ihnen mit C. unterthänigst zu Füßen, werfen Sie auf uns Unglückliche einen milden Blick, verstoßen Sie uns nicht aus Ihrem gnädigsten Andenken, Gott wird sie dafür segnen, daß Sie Unglücklichen aufhelfen, deren Dankbarkeit auch im Grabe nicht erlöschen wird. Meine übrigen Gesinnungen werden Sie aus dem Briefe meines besten Mädchen ersehen, die ihn Ihnen ohne Zweifel wird lesen lassen; denn für Ihnen hab ich kein Geheimniß auf der Welt. Verzeihen Sie meiner Bitte, die ich noch beyfüge: Sollte ihr gnädiges Vorwort für mich bey Feldmarschall **Orloff** in Rußland nichts ausrichten können? O ja gewiß! wer sollte einer solchen Dame, wie Sie sind, etwas abschlagen können? Doch ich lasse es Ihrer hohen Einsicht über. Ich wiederhole nochmal meine Bitte, und flehe um Gnade. Verschließen Sie uns Ihr Herz nicht, denken Sie, daß Sie äusserst Bedrängte äusserst glücklich machen können.

Ich küsse Ihnen, gnädigste Tante, unterthänigst die Hände, und empfehle mich samt der **Meinigen** zu hohen Gnaden

Hochgebohrne Reichsgräfin,

Gnädigste Gräfin und Frau,

Brixen den 4. Dec.
1781.

Ihr unterthänigst gehorsamster und dankbarster Diener

Johann Nep. Graf Spaur

Locus Symb.

Daß vorstehende Copia von mir Endes gefertigtem Notario publ. mit dem mir vorgelegten wahren Original genau collationiret, und deme durchaus gleichlautend befunden worden, ein solches bezeuge mit eigener Hand Unterschrift, nnd gewöhnlicher Notariatsfertigung. Salzburg den 14. November Anno 1782.

L. S.
Notar.

Ferdinand Aloysi Streidl,

J. U. Lic. Hochfürstl. Salzburgischer Hof-Kriegs-Rath und Notarius publ. Apostolicus mppria.

Num. 7.

Ebenmäßiges Schreiben desselben an diese vom 15. December 1781.

Hochgebohrne Reichsgräfin,

Gnädigste Gräfin und Frau!

Sie werden mir verzeihen, gnädigste Tante, daß ich Sie schon wieder mit einem Brief beschwere; allein ein unvorhergesehener Fall, der sich erst gestern ereignet hat, zwingt mich dazu.

Dem Fürsten, meinem Oheim, bey dem ich hier verbannt bin, wurde von meinem Vater eine *Carta bianca* geschickt, welche ich unterschreiben muste; ich unterschrieb selbe aus Liebe zu meinem Oheim und aus Zwang.

Da ich nun nicht weiß, was mein Vater hineinschreiben wird; so erkläre ich Ihnen, gnädigste Tante, Kraft dieses Briefs, daß ich, es mag in dieses leere Blat hineingesetzt werden, was es will, bey meinen Gesinnungen, die ich Ihnen in dem vorigen Brief geoffenbaret habe, ohnveränderlich bleibe.

Diese Erklärung, gnädigste Tante, gilt auch für alles, was Ihnen oder meinem besten Mädchen von meinen Anverwandten kann zugemuthet werden; denn denken Sie dabey, daß wenn es meine eigene Schrift ist, ich es aus Zwang habe schreiben müssen, oder sonst eine untergeschobene Sache ist. Haben Sie auch die Gnade, dieses meiner liebsten besten C. mit der Versicherung, daß ich ihr bey Gott treu bleiben werde, zu offenbaren. Ich habe jederzeit als ein ehrlicher Mann gehandelt, und werde ferner als ein solcher die Zeit meines Lebens handeln. Die Pflichten zu erfüllen, die mir die Natur selbst eingiebt, soll mir ein unverbrechliches Gesetz seyn.

Daß dieses alles, was ich hier geschrieben habe, meine wahre Gesinnungen sind, und daß mich nichts in der Welt davon abbringen wird, schwöre ich zu dem gerechten Gott, der alle unsere Handlungen sieht.

Da uns nichts mehr als eine kurze Zeit in diesem Jahre übrig ist; so wünsche ich, gnädigste Tante, daß das eingehende für Sie an Segen und Wohlfahrt fruchtbar seyn möge, und bitte unterthänigst, mir Ihre Gnade ferner zu schenken, der Sie mich, gnädigste Tante, so lange ich das Glück Ihrer Bekanntschaft habe, würdigten, und zwar so gütigst.

Ich wiederhole nochmals meine oben angesetzte Bitte, küsse Ihnen gnädigste Tante die Hände, und empfehle mich zu hohen Gnaden.

Hochgebohrne Reichsgräfin,
Gnädigste Gräfin und Frau,

Brixen den 15. Dec. 1781.

Ihr unterthänigst gehorsamster und ewig dankbarster Diener
Joh. Nep. Spaur m. p.

N. S.

Noch eine Bitte habe ich, machen Sie bis dato noch keinen Gebrauch von meinen Briefen.

Locus Symb.

Daß gegenwärtige Copia von mir Endes gefertigten Notario publico mit dem mir vorgelegten wahren Original genau collationiret und deme durchgehends gleichlautend befunden worden seye, ein solches bezeuge mit eigener Hand Uneerschrift und gewöhnlicher Notariatsfertigung. Salzburg den 14. Novemb. 1782.

L. S. Notar.

Ferdinand Aloysi Streidl,

J. U. Lic. Hochfürstl. Salzburgischer Hof-Kriegs-Rath und Notarius publ. Apostolicus mppria.

Num. 8.

Auszug aus denen unter Erzbischof Paris von Londron errichteten Statuten des Domkapitels zu Salzburg vom 19. September 1628.

De his, qui non sunt in Canonicos recipiendi.

Hoc etiam statuto decernimus, nullum religiosum professum cujuscunque ordinis, nullum etiam monstrosum aut corpore vitiatum, videlicet insigniter gibbosum, mancum, pede truncatum, naso vel labiis carentem, aut citatricosa facie, vel notabili morbo infectum, in Canonicum nostrum assumi debere, quinimo omnes morbi & vitia, quæ aliquem a sacrorum ordinum susceptione remorantur. Si quis etiam Sedi apostolicæ vel Ecclesiæ Salisburgensi suspectus, aut propter aliquod manifestum facinus per sententiam infamis factus, & declaratus, aut divulgatus, aut alias siniſtræ opinionis fuerit, & malæ existimationis, utpote de Latrocinio, de prædatione, vel homicidio, aut aliis hujusmodi sceleribus suspectus, *vel quocunque canonico impedimento detentus fuerit, illum quavis etiam authoritate restitutum vel habilitatum, nisi de singulis, quibus diffamatur, se in Capitulo nostro purgatione canonica purgaverit, in Canonicum minime recipi volumus.*

L. S.

Daß gegenwärtiger Auszug mit dem bey der geheimen Registratur verwahrten Original-Aufsatz genau collationiret, und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, bezeuget Salzburg den 15. Junii 1782.

Joseph Eyweck,

geheimer Registrator.

Num.

Num. 9.

Salzburgische Konsistorialladung vom 10. May 1782. an den Herrn Grafen Johann von Spaur.

Der Herr Graf Johann von Spaur, d. Z. aufgeschworner Domizellar bey allhiesigem Metropolitanstifte, wird auf nach Ausweiß des Originalanschlusses anher geschehene Anrufung des mit gnädigstem Vorwissen und Beyfall über die Ehesache gedachten Herrn Grafens von Spaur aufgestellten geistlichen Fiscals, und dießortigen Mitgliedes Herrn Franz Leopold Kaserers hiermit und dergestalten vorgeladen, daß Er innerhalb dreyßig Tägen (a die recepti, seu insinuationis anzurechnen) wovon Ihm 10. Täge zum ersten= 10. Täge zum zweyten= und 10. Täge zum dritten und letzten Termin peremtorisch hiemit anberaumt werden, allda entweder in eigner Person, oder vermittelst eines genugsam begwalteten Stellvertreters, so lange nicht dessen persönliche Gegenwart allda für unentbehrlich erachtet werden wird, bey diesem Hochfürstlichen Consistorio erscheine, und entweder auf die vermittelst Aufschwörung Ihm bey hiesiger Metropolitankirche eingeräumte= und mit dem von Ihm im Jahre 1781. ergriffenen ehelichen Stande unvereinbarliche Domherrnpräbende keinen Anspruch zu machen sich erkläre, oder jene gültige Rechtsgründe, die er etwa haben mag, oder zu haben vermeynt, und Kraft welcher wider ihn in Belang obgedachten Canonicats nach canonischen Rechten nicht verfahren werden könne, erforderlichermaßen darthue.

Es erscheine nun derselbe auf vorhin bestimmte Weise, oder er erscheine nicht: so wird jedesmal nach den hier einschlagenden Rechten unaufhaltbar, auch bis zum endlichen Urtel fortgeschritten werden, ohne Rücksicht auf dessen etwaige Abwesenheit, oder Widersetzlichkeit. Maaßen auch um in Sachen desto unpartheylicher zu Werke gehen zu können, Se. Hochfürstl. Gnaden dies Dero nachgesetztes Consistorium, soweit es der vorliegende Fall erfodert, von seiner Pflicht gegen Höchstdieselben loszusagen bereits geruhet haben. Decretum in Consistorio Salisburg. die 10ma Maji Ao. 1782.

L. S.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem Original-Aufsatze collationiret, und demselben von Wort zu Wort gleichlautend sey, wird hiemit beurkundet. Salzburg in der Hochfürstl. Consistorial=Kanzley den 19. Julii 1782.

Pr. Matthias Obenholzner mppria.
Mitregistrator.

Num. 10.

Kontumacialurtel des Erzbischöflich=Salzburgischen Consistoriums vom 9. Sept. 1782.

In Sachen des dießortigen Rath, und Pfarr=Vikar zu Petting, Herrn Franz Leopold Kaserer, ordentlich aufgestellten geistlichen Fiscals als Klägern an einem, entgegen den Herrn Grafen Johann von Spaur von Pflaum und Valör, aufgeschwornen Domizellarn bey dem allhiesigen Metropolitanstifte, als Beklagten am andern Theil puncto wirklich eingegangener Ehe, und hiedurch ipso jure verlohrner Präbende, wird in Folge der schon unterm

12ten Julius dieses Jahrs von allda aus beschehenen rechtlichen Contumazerkänntniß, dann auf die von dem Herrn Kläger sub præsent. 5ten August anher eingelegt = weitwendige Deductionsschrift, hierüber docirte möglichst legale Insinuation an den Herrn Beklagten, daraus bewiesene fernere Contumaz des letztern, und endlich erneuerte Bitte von gestrigen Dato, um Ilanspruch bey abermal fruchtlos umgeloffenen jüngsten peremtorischen Termin, nach umständlich gemachtem Vortrag über alle vor = und eingekommenene Akten, und nach gemeinsamer reifen Ueberlegung zu Recht erkennt, und aus mehrern nicht minder erheblichen, als bewegenden Gründen, hiemit schließlichen, wie von Seite des Herrn Klägers rechtsgenüglich erwiesen worden, auch gesprochen, nämlich: daß der beklagte Herr Graf Johann Spaur mit der Grässin Leopoldine Sayn von Wittgenstein durch den Pfarrer zu Blasbach wirklich ehelich sey kopuliret worden, und wegen dieser geschehenen Thathandlung die bey dem allhiesigen Metrpolitanstifte eingehabte Präbende, und Kanonikat ipso Jure verlohren habe, überdies auch in all = und jede durch diesen Proceß veranlaßte, sowohl gericht = als aussergerichtliche Unkosten salva tamen moderatione verfallen sey, wozu er auch hiemit richterlich verfällt wird; Welches dem dießortigen Fiscal, Herrn Franz Leopold Kaserer (dem Herrn Grafen Johann Spaur von Pflaum und Valör) zur weitern Verhaltswissenschaft Loco Sententiæ hiemit unverhalten bleibet. Decretum in Consistorio Salisburg. die nona Septembris Anno 1782.

L.S.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem Original-Aufsatze zusammen gelesen, und demselben durchaus gleichlautend befunden worden sey, wird hiermit attestiret. Salzburg in der Hochfürstl. Consistorial-Kanzley den 13. November 1782.

P. Matthias Obenholzner mppria.
Mitregistrator.

Num. 11.

Extractus Protocolli Capitularis d. d. 23. Martii Anno 1717.

Ihro Hochwürden und Gnaden Herr Domdechant hinterbringen gehorsamlich ꝛc. Zumalen nun durch sichere, und solcher vornehmer Standespersonen, die der in facie Ecclesiæ vorgegangener Copulation des Hochgebohrnen Herrn Herrn Georg Christian, Fürsten von Lobkowitz ꝛc. mit Fräule Caroline Gräfin von Wallenstein selbst beygewohnt, anhero eingetroffene Schreiben von der *ipso jure & facto* erfolgten Erledigung des bey diesem hohen Erzstift ingehabten Canonicats genüglich constire, als hätten Ihre Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. sich gnädigst dahin entschlossen, daß dieselbe in Gegenwart Ihro des Herrn Domdechants ꝛc. und Herrn Sigmund Felixen Grafen von Schrattenbachs, so qua vollmächtigt von des Herrn Precisten Herrn Vatern Excellenz ꝛc. ernennten Mandatarii Hochwürden und Gnaden ꝛc. sich erkläret, dieses also vacirende Canonicat, vigore indulti Pontificii, vorernannt-Kaiserl. Precisten Herrn Ferdinanden Ottocaro Annæ Grafen und Herrn von Stahrenberg vi & intuitu precum Imperialium, hiemit zu conferiren ꝛc.

L.S.

Daß gegenwärtiger Auszug mit dem bey der geheimen Registratur verwahrten Domkapitel. Protokolls-Extrakt genau collationirt, und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, bezeuget Salzburg den 22. Jun. 1782.

Joseph Eyweck,
geheimer Registrator.

Anhang.

Hoffentlich wird es Niemand für beleidigend halten, wenn es *pag.* 77. heißt:

> Nach der Wetzlarischen Kirchenverfassung seyen die Protestantische Kameralen und die sich daselbst aufhaltende Standespersonen **in Ansehung der Pfarrgenossenschaft** denen *Vagis* gleich zu achten, die nach den angeführten Beyspielen sich einen Pfarrer wählen können, wen und wo sie wollen.

Ein jedes Gleichniß hinket; dieses tertium comparationis ist nur in dem Sinn der geistlichen Rechte zu nehmen. Nach diesen werden alle *pro Vagis* gehalten, die keinen eigenen Pfarrer, keine ordinäre geistliche Obrigkeit haben. Nur in dem Verstande sind die protestantische Kameralen und die zu Wetzlar sich aufhaltende Standespersonen denen *Vagis* gleich zu achten; weil sie, wie §. 54. seq. erwiesen, so wenig unter dem dasigen Konsistorio, als denen Lutherisch- und Reformirten Pfarrern stehen, sondern zu ihren Pfarrhandlungen sich einen Pfarrer wählen können, wen und wo sie wollen; oder, welches im Sinn des *Juris publici* und bey gleicher Ursache im Grunde einerley ist, die in geistlichen- besonders in Ehesachen keinen Obern haben, vielmehr in Ansehung derselben völlig independent und souverän sind; wie Pütter in s. *Introduct. in rem judiciariam* §. 137. seqq. der Verfasser des Bedenkens in Mosers Staatsrecht 21. Th. Kap. 1. und die meiste protestantische Publicisten es von allen *Immediatis A. C.* behaupten. So viel aber ist ganz ausser allem Zweifel, daß sie keines andern Evangelischen Reichsstandes geistlicher Obrigkeit unterworfen sind.

Ad §. 31 & 77. ist zu bemerken, daß zwar von einer wirklichen Einführung der nach Rom ad Judicem prætense competentem ergriffenen Appellation noch zur Zeit nicht constiret; so viel aber doch sicher ist, daß der Pabst eine Kongregation von vier Kardinälen niedergesetzt hat, welche über die Giltig- oder Ungiltigkeit der Spaurischen Ehe erkennen solle, und die zu dem Ende einen Bericht von Trier, Salzburg und Brixen erfodert hat. Wie also dadurch der Pabst in die Ehesache einer der A. C. zugethanen Reichsgräfin gegen den Westphäl. Frieden Art. *V.* §. 48. bereits die Hände eingeschlagen; so lieget die §. 116. angezeigte gemeine Beschwerde aller, besonders Evangelischer Reichsstände und die Nothwendigkeit des Rekurses am Tage. Man hat die Bescheinigung der hievon bekannten nähern Umständen noch vor Abgang der letzten Exemplarien dieser Rekursschrift erwartet, und derselben beydrucken zu können gehoffet. Weil sie aber nicht eingegangen; vermuthlich aber durch einen andern

Weg bald ad notitiam Cæsaris & Imperii gelangen wird; so hat man zur Bescheinigung jener Friedensschlußwidrigen Päbstlichen Einmischung in die Ehesache einer der A. C. zugethanen Reichsgräfin die schon im November v. J. von Salzburg darüber erhaltene bezeugende Urkunde einsweilen hier beyfügen- und das weitere, wenn es nöthig, nachzubringen sich vorbehalten wollen.

Num. 12. *ad §.* 77.

Auf beschehen geziemendes Ersuchen wird in Kraft dieses beurkundet, daß von Sr. Päbstlichen Heiligkeit aus dem Anlaß, wo Höchstsie die von dem Herrn Grafen Johann von Spaur zu Brixen ingehabte Präbende dem Freyherrn von Welden verliehen haben, eine eigene Congregation von vier Herren Kardinälen niedergesetzt, und von eben dieser Congregation des Herrn Kurfürsten von Trier Hochfürstl. Durchlaucht, dann des Herrn Bischofs zu Brixen Fürstl. Gnaden um Bericht vernommen, insonders aber des Herrn Fürst-Erzbischofens zu Salzburg Hochfürstl. Gnaden den 30. Herbstmonath 1782. aufgefordert worden, womit Höchstdieselbe belieben wollten, besagte besondere Versammlung von der Weise, der Zeit, und den Zeugen, welche der Graf Johann von Spaurischen Eheverbindung beygewohnt, und von dem Ort, und der Person, welche diese Verbindung geschlossen, zu belehren, auch andere zur Sache dienliche Umstände, nachdem jene, welchen hierunter daran liegen mag, gehört worden sind, anzuzeigen, eben so auch die rechtliche Beweise, und allenfalls vorhandene Urkunden zu überschicken, dann aber die führende Meynung und Beurtheilung über die Wahrheit, Gültig- oder Ungültigkeit der besagten Ehe zu eröfnen. Zu dessen allen mehreren Bekräftigung und Steuer der Wahrheit hat man gegenwärtige Urkunde gefertiget. Salzburg den 13. Wintermonath 1782.

L.S.

Hochfürstlich-Geheime Hof-Kanzley allda.

Fernere Druckfehler:

Seite:	Zeile:	anstatt:	lese:
16. §. 30.	6	deleatur: auch.	
19.	10	wogegen	gegen.
47.	vorletzte	es	er.
61. §. 94	1	erster	ersten.

Die Beylagen *Num.* 6. 7. sind verwechselt; die letzte, weil sie §. 15. zuerst allegirt ist, muß vorstehen.

Ad §. 91. In Fabers alter Staaskanzley 43. Th. *p. 665. seqq.* 45. Th. *p. 653. seqq.* 47. Th. *p. 418. seqq. & 464.* und 48. Th. *p. 418. seqq.* ist noch ein Fall anzutreffen: daß der Katholische Herzog Gustav Samuel zu Zweybrücken sich den 27. April 1723. von seiner Protestantischen Gemahlin, gebohrner Prinzeßin Dorothea von Veldenz, durch den Bischof zu Metz, der Einwendung *judicis incompetentis* ohngeachtet, hat scheiden, und sich einige Tage hernach mit der Fräulein, nachherigen Gräfin von Hofmann trauen lassen.

Es sind zwar zwischen dem Herzog und seinem Minister Freyherrn von Schorrenburg deshalb allerhand Irrungen am Reichshofrath und bey dem Corpore Evangelicorum entstanden; weil aber die Herzogin den 16. September 1723. einige Monath hernach aus lauter Verdruß mit Tod abgieng; (a) so ist diese Ehescheidung, zumal der Herzog von beyden Gemahlinnen keine Kinder hatte, nicht von weitern Folgen gewesen, und bey dem Evangelischen Reichstheil darüber keine Beschwerde geführet worden, die sonst sehr gegründet gewesen wäre.

(a) Hübners 91. Geneal. Tabelle.

Noch einige Druckfehler:

(wovon besonders den ersten zu ändern gebeten wird, weil er einen Gegensinn macht.)

Seite	Zeile	anstatt:	lese:
25.	1.	deleatur nicht.	
53. §. 80.	1.	(§. 78.)	(77.)
54. §. 81.	1.	Ad a)	Ad b)
67. §. 105.	2.	1773.	1713.
73.	11.	Privation	Parition.
74. §. 113.	12.	Decretorio	Directorio.

In dem ersten Rekursschreiben pag. 3. Z. 8. anstatt: Num. 1. bis 7. lese: Num. 4. bis 7.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vertheidigte Eheverbindung des Katholischen Herrn Grafen Johann von Spaur, gewesenen Domizellars zu Salzburg und Brixen, mit der Reformirten Gräfin Karoline Leopoldine zu Sayn-Wittgenstein nebst rechtlicher Ausführung daß, ... also auch der Pabst diese ... ganz giltige Ehe ... nicht aufheben ... könne Zur Begründung des von der Gräfin und ihrem Vater, Grafen August zu

[S.l.] 1783

2 Ded. 144
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323418-7
VD18 14444968-001